

144.1. - 144.10.



28. März 1930

An die

Direktion des Verlages S. F i s c h e r
A.G.

~~U~~
~~Handwritten signature~~
Berlin W 57
Bülowstr. 90.

Namens und im Auftrage meines Mandanten, Herrn
Karl K r a u s, Wien III, Hintere Zollamtsstr.3,
habe ich Ihnen folgendes mitzuteilen:

Sie haben Herrn Karl Kraus ein bindendes Ange-
bot bezüglich der Herausgabe eines Auswahlbandes
Peter A l t e n b e r g gemacht, den er zusammenzu-
stellen und mit seinem Gedicht "Peter Altenberg"
versehen sollte. Das Angebot ist durch Herrn von
Radetzki als Vertreter des Herrn Karl Kraus
angenommen und zwischen Herrn S. Fischer persönlich
und von Herrn Radetzki, dem Vertreter des Herrn
Kraus, der Verlagsvertrag verbindend abgeschlossen
worden.

Das Manuskript ist Ihnen bereits zur Verfügung
gestellt worden und steht Ihnen weiterhin zur Ver-
fügung.

Gemäß § 15 des Verlagsvertragsgesetzes sind Sie

Sie daher verpflichtet, sofort mit der Vervielfältigung zu beginnen. Obwohl Sie dies ausdrücklich ohne jeden rechtlich haltbaren Grund gegenüber Herrn Direktor Fischer als Vertreter des Herrn Karl Kraus abgelehnt haben und ich somit sofort auf Vervielfältigung und Vertribung klagen könnte, setze ich Ihnen hierdurch entgegenkommenderweise eine Frist von 2 Wochen, binnen der mir nachzuweisen ist, daß Sie mit der Vervielfältigung begonnen haben. Ich darf bei dieser Gelegenheit bemerken, daß nach der vorliegenden Korrespondenz - Ihr Haus hat sogar mit meinem Mandanten über die Druckanordnung korrespondiert - an Ihrer rechtlichen Verpflichtung zur Übernahme des Manuskripts und zur Vervielfältigung kein Zweifel bestehen kann.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist werde ich unverzüglich die Klage einreichen, mit deren Erhebung ich bereits beauftragt bin.

Gleichzeitig ersuche ich Sie, binnen der gleichen Frist d.h. bis zum 12. April d. Js. die meinem Mandanten bei entstandenen Gebühren und Spesen für dieses Schreiben, die Sie unter dem Gesichtspunkt des Zahlungsverzuges zu erstatten verpflichtet sind, in Höhe von 128.--RM (Obj. 20 000.--) auf mein obiges Postscheckkonto zur Einzahlung zu bringen.

Hochachtungsvoll

Recht sanwalt.

Justizrat Dr. ROSENBERGER
Dr. RICHARD FRANKFURTER
Rechtsanwälte und Notare

Dr. GERHARD FRANKFURTER
Dr. FRIEDRICH CARL SARRE

Rechtsanwälte
BERLIN-WILMERSDORF
Nikolsburger Platz 2

Fernsprecher: H1 Pfalzburg 2721/22

Bank-Konto:

Commerz- und Privat-Bank
Dep.-Kasse D, Kaiser-Allee 211
Postscheckkonto: Berlin 127024

BERLIN, den 7.4.30

FGr.

Herrn

Dr. Laserstein

Eingegangen

- 8. APR. 1930

Dr. Botho Laserstein

Rechtsanwalt

Landsberger Allee 55

Sehr geehrter Herr Kollege,

die S. F i s c h e r Verlags A.G. hat mir

Ihren Brief vom 28.3. mit dem Ersuchen der weiteren Bear-

beitung der Sache übermittelt und mir auch die wenige/n

über diese Sache vorhandenen Briefe zugänglich gemacht. Aus

diesen Briefen, deren kein einziger übrigens von Herrn

K r a u s herrührt, ist zu entnehmen, dass es zum Ab-

schluss eines Verlagsvertrages nicht gekommen ist. Es ha-

ben Verhandlungen im Fröhjahr und Sommer 1928 stattgefün-

den, die Herr von Radecki geführt hat. Bei diesen Verhand-

lungen hat er betont, wie es ja auch selbstverständlich ist,

dass die letzte Entscheidung Herrn Kraus vorbehalten blei-

ben müsse. Herrn Kraus sind die Unterlagen zugänglich gemacht

worden, er hat sich direkt nicht geäußert. Herr von Radecki

hat dann gelegentlich erwähnt, dass Herr Kraus die Sache

wohl übernehmen möchte, einen Ablieferungstermin könne er

BERLIN, den 1. 12. 1928

aber nicht angeben. Es ist Herrn von Radecki gesagt worden, dass ohne einen solchen man sich auf die Sache nicht einlassen könne, und dann hat meine Mandantin weder von Herrn Kraus noch von Herrn von Radecki etwas gehört.

Ein Verlagsvertrag ist also nicht zustande gekommen. Wäre er im Herbst 1928 zustande gekommen, so hätte ja auch das Manuskript längst eingeliefert sein müssen, wobei für die Einlieferungsfrist zu beachten ist, dass es sich ja nicht um eine eigene geistige Schöpfung sondern nur um eine Auswahl aus den Werken eines anderen Autors handelt.

Meine Mandantin würde also, selbst wenn ein Verlagsvertrag abgeschlossen wäre, angesichts der inzwischen abgelaufenen Zeit nicht verpflichtet und nicht in der Lage sein, das Werk herauszubringen. Sie hält den Zeitpunkt auch nicht für geeignet. Um aber Herrn Kraus jedes Entgegenkommen zu beweisen, ist meine Mandantin bereit, für den Fall, dass er den Zeitpunkt der Herausgabe des Werkes ja für geeignet hält, ihm das Recht zur Herausgabe in einem anderen Verlag freizugeben.

Hochachtungsvoll



[Handwritten signature]
Rechtsanwalt

9. April 1930

Herrn

Karl Kraus

W i e n III
Hintere Zollamtsstr. 3.

Sehr verehrter Herr Kraus,
in Sachen ./ den S. Fischer Verlag übersende
ich Ihnen in Abschrift Schreiben des Vertreters
vom Fischer-Verlag.

Ich bitte um frdl. Informationserteilung
und um Anweisung, ob ich Klage erheben soll.

Hochachtungsvoll
mit frdl. Grüßen

Rechtsanwalt.

U.
Nur 3 Wochen 2 Wochen
d. 25. / 4. 30
d. h.

RMG



Herrn

Karl K r a u s ,

W i e n III,

Hintere Zollamtsstr.

28. April 19

Sehr verehrter Herr Kraus,

in Sachen gegen den S.Fischer Verla
erinnere ich an Erledigung meines Schreibens
vom 9. d.M.

~~Hochachtungsvoll~~

1
1. 1. 19

~~Rechtsanwalt.~~



Lieber Fischer!

Hier laßt Du die Altberg-Bände. Wo Karl
K. ein ? gemacht hat, so gilt das nichts. Gelten
tut einzig der Flaken ¹. In Beginn jedes
Buches hat er dann die Anzahl der Seiten, die
durch Flaken zusammenkommen, angegeben.
(aber vielleicht mit Abkürzungen und d. Bildern)
Das Buch wird fortlaufend gedruckt; also
nicht 1 Skizze pro Seite. Das Buch soll heißen:

Das Buch der Bücher
von Peter Altberg

und soll am Anfang das Altberg-Portrait aus
"Mein Lebensabend" und das Gedicht "Peter Altberg"
von K.K. haben. Im Inhaltsverzeichnis (und
vielleicht oben) soll der Buchname, dem die
Skizzen entnommen sind, stehen. Die Skizzen sollen
chronologisch nach Büchern geordnet werden, so daß
also die Gruppierung immer innerhalb eines
Buches vor sich geht. Die Auswahl wird erst auf
Fahnen gedruckt, wobei immer auf jedes Blatt
bloß eine Skizze oder Textzeilenreihe steht, damit
K.K. die Gruppierung dann selber ganz
bequem machen kann. Zum Schluß die
Begrüßungsrede (Peter!) und die Photographie
des Grabstein-Kmals.

Mit bestem Gruß Dein

S. P. P. P.



ANTON SCHROLL & CO. GES. M. B. H. VERLAG FÜR KUNST UND LITERATUR · WIEN

ÖSTERR. POSTSPARKASSEN-KONTO 11542
POSTSCHECK-KONTO LEIPZIG . . . 4243
POSTSCHECK-KONTO PRAG 59189
ÖSTERR. CREDITANSTALT
FÜR HANDEL UND GEWERBE IN WIEN I
KANTONALBANK VON BERN IN BERN
Sch/G/R



I. GRABEN 29 · TRATTNERHOF I
TELEPHONE: U-22-2-56 UND U-22-1-28
TELEGRAMMADRESSE:
SCHROLL TRATTNERHOF WIEN
WIEN, am 17. Dezember 1930.

Herrn Karl Kraus,

W i e n .

Sehr geehrter Herr Kraus,

aus einer Unterredung mit Herrn Dr. Ludwig Münz haben wir mit grösster Freude entnommen, dass Sie im Prinzip gerne bereit sind, uns den Verlag der von Ihnen herausgegebenen "Auswahl aus den Werken Peter Altenbergs" zu überlassen. Wie Herr Dr. Münz uns mitteilt, befindet sich das Manuskript bei Herrn Heinrich Fischer in Berlin, der frühere Vertrag bei Ihrem Rechtsanwalt. Da wir annehmen, dass ohne eine Verfügung von Ihnen uns weder das eine, noch das andere überlassen werden dürfte, wären wir Ihnen sehr verpflichtet, wenn Sie in Berlin Auftrag geben wollten, dass uns beides (oder der Vertrag in einer Abschrift) übersandt wird.

Wir werden dann unverzüglich mit dem Verlag Fischer verhandeln und Ihnen einen neuen Vertrag vorlegen. Als Erscheinungstermin für das Buch würden wir den März 1931 in Aussicht nehmen. Wie wir bereits Herrn Dr. Münz sagten, liegt uns daran den Band zu einem möglichst billigen Preise heraus bringen zu können, damit die erhoffte grosse Verbreitung wirklich eintreten kann. Nach Durchführung unserer Kalkulation dürfen wir uns vielleicht erlauben, über den Umfang nochmals zu sprechen.

12
Mit dem Vorschlag den Sie für ein Honorar an Sie machen, sind wir
selbstverständlich einverstanden.

ANTON SCHROLL & CO. GES. M. B. H.
VERLAG FÜR KUNST UND LITERATUR · WIEN

VERLAG FÜR KUNST UND LITERATUR
ANTON SCHROLL & CO. GES. M. B. H.
WIEN, K. U. M. B. G. 10



VERLAG FÜR KUNST UND LITERATUR
ANTON SCHROLL & CO. GES. M. B. H.
WIEN, K. U. M. B. G. 10

Mit dem Ausdruck besonderer Hochachtung

ANTON SCHROLL & CO., GES. M. B. H.

[Handwritten signature]



Kraus
altenberg - Auswahl

Dr. S/Fa.

18. Dezember 1930.

Betrifft: Kraus-Altenbergauswahl.

Herrn

Dr. Botho L a s e r s t e i n ,

Rechtsanwalt

Berlin NO 18.

Landsberger Allee 55.

Sehr geehrter Herr Kollege !

Ich ersuche Sie, mir die in Ihrer Kanzlei befindlichen Verträge des Herrn Karl Kraus mit dem S. Fischer Verlag bezüglich der Herausgabe einer Altenbergausgabe^{wahl} ehestens einzusenden, da nunmehr ein anderer Verlag die Auswahl herausgeben soll und ich über die Rechte des Herrn Kraus orientiert sein muss.

Mit vorzüglicher kollegialer Hochachtung

Dr. S/Pa.

2. Jänner 1931.

Betrifft: Kraus-Altenbergauswahl.

Herrn

Dr. Botho L a s e r s t e i n ,
Rechtsanwalt

B e r l i n NO 18.

Landsberger Allee 55.

Sehr geehrter Herr Kollege !

Mit Schreiben vom 18. Dezember 1930 habe ich Sie gebeten, die in Ihrer Kanzlei befindlichen Verträge des Herrn Karl Kraus mit dem S. Fischer-Verlag bezüglich der Veröffentlichung einer Altenbergauswahl an mich einzusenden, weil nunmehr ein anderer Verlag die Auswahl herausgeben wird und ich zum Vertragsabschluss mit diesem über die Rechte des Herrn Kraus orientiert sein muss. Da ich bis heute nicht im Besitze der Verträge bin, muss ich annehmen, dass mein Brief verloren gegangen ist oder dass der Uebersendung Hindernisse im Wege stehen. Ich bitte mir mitzuteilen, warum die Verträge nicht gesendet wurden und zeichne mit vorzüglicher kollegieller

Hochachtung

Herrn Botho Laserstein

Rechtsanwalt

7

Dr. jur. BOTHO LASERSTEIN

RECHTSANWALT

BEI DEN AMTS- UND LANDGERICHTEN

Dr. jur. GERHARD BADRIAN

RECHTSANWALT

AM KAMMERGERICHT

BERLIN NO 18

LANDSBERGER ALLEE 55

TELEFON: E 3 KÖNIGSTADT 9250 u. 9300

POSTSCHECK-KONTO: BERLIN 128420

E. BERLIN, DEN 5. Januar 1931

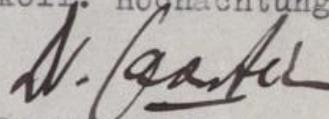
Herrn

Rechtsanwalt Dr. Oskar Samek,
W i e n, Schottenring 14.

Sehr geehrter Herr Kollege,

in Sachen Kraus/Altenbergauswahl erhalten Sie in
der Anlage meine gesamten Handakten. Verträge befinden
sich nicht in meinem Besitz.

Mit koll. Hochachtung



Rechtsanwalt.

BERLIN, DEN 7. JANUAR 1931

Dr. jur. BOTHO LASERSTEIN
RECHTSANWALT
BEI DEN AMT- UND LANDESRICHTERN
Dr. jur. GERHARD BADRIAN
RECHTSANWALT
AM KAMMERRICHTER
BERLIN NO 18
LANDSBERGER ALLEE 32
TELEFON-BLONNENSTADT 2004 2005
POSTCHECK-WORT: BERLIN 18930



[Faint handwritten signature]

Krans-Altenberg -
7. JAN. 1931 *Auswahl*

144.11. - 144.20.

13. Jänner 1931.

Dr. S/Fa.

Betrifft: Kraus-Altenergauswahl.

Herrn

Karl Kraus

Berlin NW.6.

Schiffbauerdamm 4.
Hotel Hermes.

Sehr verehrter Herr Kraus !

Heute war Herr Dr. Franz Glück in meiner Kanzlei, um die Angelegenheit der Herausgabe der Altenergauswahl mit mir zu besprechen. Ich habe ihm in die Korrespondenz, die Dr. Laserstein mit Rechtsanwalt Dr. Frankfurter geführt hat, Einsicht gegeben und er wünscht die Angelegenheit ehebaldigst in Angriff nehmen zu können. Er wäre Ihnen sehr verbunden, wenn Sie veranlassten, dass die Auswahl, die bei Herrn Direktor Fischer ist, ehestens an mich übersendet wird, damit ich sie ihm übergeben kann. Er will bis zu Ihrer Rückkehr Papier und Druckproben vorbereiten und die Kalkulation machen lassen, um mit dem Satz sofort beginnen zu können, wenn Sie zurückgekommen sind.

Mit ergebener Hochachtung



Kraus-Altenberg -
Anzahl ✓



9. März 1931.

Betrifft: Kraus-Altenberg-Auswahl.

An die

Direktion des Verlages S. Fischer A.G.

B e r l i n W 57.

Bülowstrasse 90.

Der von mir vertretene Herr Karl Kraus, Schriftsteller in Wien III., Hintere Zollamtsstrasse Nr. 3 hatte die Herausgabe eines Auswahlbandes Peter Altenberg für Ihren Verlag übernommen. In seiner Vertretung hat sich mit Schreiben vom 28. März 1930 Herr Dr. Botho Laserstein an Sie gewendet, dem Ihre Vertreter Justizrat Dr. Rosenberger und Dr. Frankfurter mit Schreiben vom 7. April 1930 antworteten, dass Sie nicht in der Lage seien das Werk herauszubringen, aber bereit seien, ihm das Recht zur Herausgabe in einem anderen Verlag freizugeben. Da nach den testamentarischen Bestimmungen des Herrn Peter Altenberg für die herausgegebenen Werke die Kinderschutz- und Rettungsgesellschaft tantienberechtigt ist, ersuche ich Sie, dieser Gesellschaft Wien IX., Sensengasse Nr. 5 bekanntzugeben, dass Sie Herrn Karl Kraus/^{das Recht} zur Herausgabe einer Altenberg-Auswahl in einem anderen Verlag freigegeben haben.

Kinderschutz- und Rettungsgesellschaft

Ich zeichne

Dr. J. J. J.

hochachtungsvoll

Rekommandiert

Dr. S. No.

An die

Director der ...



Betr. Kraus-Altenberg-Auswahl

exp. 9.3.1931.

S. Fischer Verlag / Berlin W 57 Bülowstraße 90

AKTIENGESELLSCHAFT

Bankkonto: Deutsche Bank, Depositenkasse P in Berlin / Postscheckkonto Berlin Nr. 16692

Fernsprechanschlüsse: Amt Lützow Nr. 6162 bis 6164

Telegramm-Adresse: Fischerverlag 6162 Berlinlützow

M/Si.

23. März 1931

Herrn Dr. Oskar S a m e k
Rechtsanwalt

Wien I
Schottenring 14

Sehr geehrter Herr !

Wir erhielten Ihre Zuschrift vom 9. März in Angelegenheit des Auswahlbandes PETER ALTENBERG. Unseren prinzipiellen Standpunkt in dieser Sache haben die Herren Justizrat Dr. Rosenberger & Dr. Frankfurter in dem von Ihnen erwähnten Schreiben vom 7. April 1930 bereits zum Ausdruck gebracht. Um die vertraglichen Grundlagen für die Herausgabe eines solchen Auswahlbandes in einem anderen Verlag festlegen zu können, ersuchen wir Sie, uns entweder das Manuskript des Bandes oder ein genaues Verzeichnis der einzelnen Beiträge an uns einzusenden und uns ferner den Verlag anzugeben, in dem der Band erscheinen soll.

Mit vorzüglicher Hochachtung

S. FISCHER, VERLAG A.-G.

Sammer



Kuans- Altenberg Umsatz
24. MRZ. 1931

144/14 C 147 951 68/5147

ANTON SCHROLL & CO. GES. M. B. H.
VERLAG FÜR KUNST UND LITERATUR · WIEN

ÖSTERR. POSTSPARKASSEN-KONTO 11542
POSTSCHECK-KONTO LEIPZIG . . . 4243
POSTSCHECK-KONTO PRAG 59188
ÖSTERR. CREDITANSTALT
FÜR HANDEL UND GEWERBE IN WIEN I
KANTONALBANK VON BERN IN BERN
Sch/G/R



I, GRABEN 29 · TRATTNERHOF I
TELEPHONE: U-22-2-56 UND U-22-1-28
TELEGRAMMADRESSE:
SCHROLL TRATTNERHOF WIEN
WIEN, am 26. März 1931.

Herrn Dr. Oskar Samek,

W i e n . I

Schottenring 14

Sehr geehrter Herr Doktor,

über Ihren telephonisch geäußerten Wunsch sende ich
Ihnen beiliegend die Liste der Altenberg-Auswahl. Ich würde
mich freuen bald von Ihnen weiteres über die Angelegenheit zu
hören und bin mit den besten Empfehlungen

Ihr sehr ergebener

Dr Franz Glück

20. April 1931.

Betrifft: Kraus-Altendorf Auswahl

Dr. S/Fa.

den

S. Fischer Verlag

Berlin W 57.

Bulowstrasse 90.

Zim
Gegenfand:
Aufgabefchein.

Fischer
Nr. *111*

Referenten
Dienst:

Wart	Gehalt	Wachmann	Gebühr
S	kg	S	S
E	kg	E	E
	kg		
	kg		

In Beantwortung Ihres geschätzten Schreibens
 23. März 1931 übersende ich Ihnen ein Verzeichnis der Bei-
 e, mit dem Vorbehalt, dass eventuell einzelne Kleinigkeiten
 daran geändert werden. Das Buch soll im Verlag Anton
 oll & Co. Ges. m. b. H. in Wien erscheinen.

Ich ersuche Sie nunmehr, die Kinderschutz-
 ettungsgesellschaft in Wien IX., Sensengasse Nr. 5 davon zu
 endigen, dass Sie Herrn Karl Kraus das Recht zur Heraus-
 iner Altendorf-Auswahl in einem anderen Verlag freige-
 haben, womit die vertraglichen Grundlagen für die Heraus-
 es Auswahlbandes erledigt sind.

Ich zeichne

hochachtungsvoll

1 Beilage
rekommandiert





20. April 1931.

Dr. S/Fa.

Betrifft: Kraus-Altenberg Auswahl

An den

S. F i s c h e r Verlag

B e r l i n W 57.

Bülowstrasse 90.

In Beantwortung Ihres geschätzten Schreibens vom 23. März 1931 übersende ich Ihnen ein Verzeichnis der Beiträge, mit dem Vorbehalt, dass eventuell einzelne Kleinigkeiten noch daran geändert werden. Das Buch soll im Verlag Anton Schroll & Co. Ges. m. b. H. in Wien erscheinen.

Ich ersuche Sie nunmehr, die Kinderschutz- und Rettungsgesellschaft in Wien IX., Sensengasse Nr. 5 davon zu verständigen, dass Sie Herrn Karl Kraus das Recht zur Herausgabe einer Altenberg-Auswahl in einem anderen Verlag freigeben haben, womit die vertraglichen Grundlagen für die Herausgabe des Auswahlbandes erledigt sind.

Ich zeichne

hochachtungsvoll

1 Beilage

rekommandiert



Betr. Kraus-Altenberg-Auswahl
exp. 20.4. 1931. ✓

ANTON SCHROLL & CO. GES. M. B. H. VERLAG FÜR KUNST UND LITERATUR · WIEN

ÖSTERR. POSTSPARKASSEN-KONTO 11542
POSTSCHECK-KONTO LEIPZIG . . . 4243
POSTSCHECK-KONTO PRAG . . . 59188
ÖSTERR. CREDITANSTALT
FÜR HANDEL UND GEWERBE IN WIEN I
KANTONALBANK VON BERN IN BERN
Sch/G/R



I. GRABEN 29 · TRATTNERHOF 1
TELEPHONE: U-22-2-56 UND U-22-1-28
TELEGRAMMADRESSE:
SCHROLL TRATTNERHOF WIEN
WIEN, am 20. April 1931.

Herrn Rechtsanwalt Dr. Oscar Samek,

W i e n . I

Schottenring 14

Sehr geehrter Herr Doktor,

beiliegend übersenden wir Ihnen den Entwurf zu einem Vertrage über das Altenberg-Buch von Karl Kraus den wir Ihnen telephonisch angekündigt haben. Wir bitten, ihn als Grundlage für eine Besprechung anzusehen.

In vorzüglicher Hochachtung
ANTON SCHROLL & CO., GES. M. B. H.

ANTON SCHROFF & CO. GES. M. B. H.
VERLAG FÜR KUNST UND LITERATUR · WIEN

VERLAGS-ANSTALT
FÜR KUNST UND LITERATUR
ANTON SCHROFF & CO. GES. M. B. H.
WIEN, BRUNNENPLATZ 11



VERLAGS-ANSTALT
FÜR KUNST UND LITERATUR
ANTON SCHROFF & CO. GES. M. B. H.
WIEN, BRUNNENPLATZ 11



Kraus-Altenberg
Anwalt

21. APR. 1931

Herrn Karl K r a u s ,

W i e n .

Wir bestätigen, dass zwischen Ihnen und uns folgende Vereinbarungen getroffen wurden, deren Rechtsverbindlichkeit wir zugleich für unsere beiderseitigen Rechtsnachfolger anerkennen und als deren Erfüllungsort Wien gilt.

1.) Sie übergeben uns und wir übernehmen die von Ihnen gemachte und herausgegebene Auswahl aus den 12 Büchern von Peter Altenberg, die unter dem Titel

Buch der Bücher Peter Altenbergs

erscheinen soll und die mit allen ihr anhaftenden Verlagsrechten in unseren Verlag übergeht.

2.) Die Genehmigung zur Herausgabe dieses Buches durch den Verlag Peter Altenbergs, ^{dt. Fischer Verlag} (S. Fischer) in Berlin, ist durch die bei Ihrem Rechtsanwalt Herrn Dr. Oskar Samek erliegende Korrespondenz gewährleistet.

3.) Das Werk soll im Format der von Peter Altenberg selbst veröffentlichten Auswahl erscheinen und einen Umfang von höchstens 650 Seiten haben. Als Einleitung erscheint Ihr Gedicht " Peter Altenberg " , als Abschluss die Rede am Grabe des Dichters. Am Beginn des Buches soll eine noch zu beschaffende Photographie Peter Altenbergs, am Schluss eine Aufnahme des von Adolf Loos herrührenden Grabsteines reproduziert werden.

4.) Das druckfertige Manuskript haben wir bereits von Ihnen erhalten. Sie verpflichten sich die Korrekturen, jeweils umgehend zu erledigen, (sodass der Band spätestens im September d.J. erscheinen kann.) Verfasserkorrekturen bis zur Höhe von 10% der Satzkosten trägt der Verlag. Die Kosten, die eine Ueberschreitung dieser Korrekturen sind, sind wir berechtigt vom Honorar in Abzug zu bringen.)

5.) Die Bestimmung der Auflagenhöhe, sowie die Festsetzung und Veränderung des Ladenpreises und alle übrigen geschäftlichen Massnahmen bleiben uns überlassen. Die erste Auflage wird mit 6000 Exemplaren

T
Abm
jährlich



in Aussicht genommen. Wir sind berechtigt für die üblichen Rezensionen- und Freixemplare bezw. Defekte etc. einen Zuschuss bis zur Höhe von 10% der Auflage honorarfrei herzustellen. Ein Nachweis über die Bestimmungsgemäße Verwendung dieser Exemplare obliegt uns nicht.

2
erfolgt
im September.

6.) Als Honorar erhält die Kinderschutz- und Rettungsgesellschaft in Wien (Präsident Graf ~~Zedwitz~~) 10% vom Ladenpreis des broschierten Exemplares. Sie verzichten auf ein Honorar ^{für} ~~der~~ Herausgearbeitet. Von der ersten Auflage erhalten Sie 25 Freixemplare, von jeder weiteren Auflage 15 Exemplare.

7.) ^{Es bleibt Ihnen überlassen} ~~Sie verpflichten sich~~, vor Veranstaltung einer neuen Auflage das Werk einer Durchsicht zu unterziehen. Sollten Sie die Durchsicht nicht selbst übernehmen wollen oder durch Krankheit, Tod etc. verhindert sein, so sind wir berechtigt das Buch in der Form der letzten Auflage wieder zu drucken.

2

8.) Das Recht zur Veranstaltung Fremdsprachiger Ausgaben, vergeben wir im Einverständnis mit Ihnen, bezw. ~~dem Verlag Peter Altenberge~~ ^{Fischer} S. Fischer ^{Verlag} in Berlin. Das dafür erzielte Autorisationshonorar wird in drei gleiche Teile geteilt, von denen einen Teil die Kinderschutz und Rettungsgesellschaft, den zweiten der Verlag S. Fischer in Berlin und den dritten wir erhalten.

ANTON SCHROLL & CO., G.E.S.M.B.H.

in diesem Sinne...
...und ...
...von 10% der Auflage ...
...über die Bestimmungsgemasse ...
...uns nicht.

6.) Die Honorar ...
...in Wien (Präsident ...)
...schlechten Exemplare ...
...von der ersten Auflage ...
...weiteren Auflage ...
7.) Die ...
...das Werk ...
...nicht selbst ...
...verhindert sein ...
...letzten Auflage wieder zu drucken.



8.) Das Recht zur ...
...vergeben wir im Einvernehmen ...
...Honorar wird in drei ...
...die Kinderbuch- und ...
...3. Flacher in Berlin und den ...

ANTON SCHROLL & CO., GEB. u. V. u. R.

Justizrat Dr. ROSENBERGER
Dr. RICHARD FRANKFURTER
Rechtsanwälte und Notare

Dr. GERHARD FRANKFURTER
Dr. FRIEDRICH CARL SARRE
Rechtsanwälte

BERLIN-WILMERSDORF
Nikolsburger Platz 2

Fernsprecher: H 1 Pfalzburg 2721/22
Bankkonto:

Commerz- und Privat-Bank
Dep.-Kasse D, Kaiser-Allee 211
Postscheckkonto: Berlin 127024

Dr. FRIEDRICH CARL SARRE
Rechtsanwalt am Kammergericht

BERLIN, den 1.5.31

FGr.

Herrn

RA.Dr. Oskar Samek

W i e n I
Schottenring 14

Sehr geehrter Herr Kollege,

der S. Fischer Verlag hat mir Ihren Brief
vom 20.4.31 in Sachen K r a u s zur Beantwortung über-
geben. Ich muss aber in dieser Angelegenheit zunächst noch
einige Feststellungen treffen lassen und komme dann auf
Ihren Brief zurück.

Hochachtungsvoll

R. Frankfurter
Rechtsanwalt

BERLIN den 1.5.31

Herrn

RA. Dr. Oskar Simek

W t e n I
Senatsrat IA

Sehr geehrter Herr Kollege,

Ihren Brief zurick.
einige Passagen in dieser Angelegenheit zwischen uns
vom 20.4.31 in Sachen K r e u s zur Beantwortung über-
ger E. Fischer Verlag hat mir Ihren Brief



Hochachtungsvoll

Rechtanwalt

Kraus-Allenberg Anwalt

4. MAI 1931

Justizrat Dr. ROSENBERGER
Dr. RICHARD FRANKFURTER
Rechtsanwalt und Notar
Dr. GERHARD FRANKFURTER
Dr. FRIEDRICH CARL SARRE
Rechtsanwalt
BERLIN-WILMERSDORF
Nikolausplatz 12
Fernsprecher: H 1701 und 1702
Bankkonto
Gommert- und Privatbank
Postfach 100, Berlin 10714
Dr. FRIEDRICH CARL SARRE
Rechtsanwalt und Notar

Dr. S/Fa.

4. Mai 1931.

Betrifft: Kraus-Altenberg Auswahl

An die

Anton Schroll & Co. Ges.m.b.H.
Verlag für Kunst und Literatur

W i e n I.,

Graben Nr.29.

Ich teile Ihnen mit, dass ich von dem Anwalt
des S. Fischer Verlag auf meine Urgenz die Antwort erhalten
habe, er müsse in dieser Angelegenheit zunächst noch einige
Feststellungen treffen lassen und komme dann auf meine Urgenz
zurück.


Ich zeichne

hochachtungsvoll

Betr. Kraus-Altenberg Auswahl

exp. A. S. 1931.

1931. 1. 1. 1931.
Herrn Stadtschreiber

Dr. Kraus

Herrn Stadtschreiber
Herrn Stadtschreiber

1931. 1. 1. 1931.
Herrn Stadtschreiber

Herrn Stadtschreiber, hiermit habe ich die
Auswahl der Mitglieder der
Betr. Kraus-Altberg Auswahl
kommission für die
Wahlperiode 1931/32
hiermit zur Kenntnis
bringen.



Hochachtungsvoll

Betr. Kraus-Altberg Auswahl
exp. 4. 5. 1931.

✓

Dr. S/Fa.

8. Mai 1931.

Betrifft: Kraus-Altenberg-Auswahl

Herrn

Justizrat Dr. Richard Frankfurter,
Rechtsanwalt

Berlin-Wilmersdorf.

Nikolsburger Platz 2.

Sehr geehrter Herr Kollege !

Ich empfang Ihr geschätztes Schreiben vom 1. Mai 1931 in der Sache Kraus-Altenberg-Auswahl. Ich kann nicht verstehen, welche Feststellungen nach den eindeutigen Bestimmungen Ihres Briefes vom 7. April 1930 an Herrn Dr. Laserstein noch notwendig sind und bitte Sie, den Verlag S. Fischer zu veranlassen, die Kinderschutz- und Rettungsgesellschaft in Wien IX., Sensengasse Nr. 5 hievon endlich zu verständigen.

Mit kollegialer Hochachtung

Kraus-Altenberg-Auswahl

exp. 8. 5. 1931

1931
Kraus-Altenberg-Auswahl

Dr. ...



Betr. Kraus-Altenberg-Auswahl
exp. 8.5.1931.

✓

144.21. - 144.30,

144

ANTON SCHROLL & CO. GES. M. B. H.
VERLAG FÜR KUNST UND LITERATUR · WIEN

ÖSTERR. POSTSPARKASSEN-KONTO 11542
POSTSCHECK-KONTO LEIPZIG . . . 4243
POSTSCHECK-KONTO PRAG 59188
ÖSTERR. CREDITANSTALT
FÜR HANDEL UND GEWERBE IN WIEN I
KANTONALBANK VON BERN IN BERN



I. GRABEN 29 · TRATTNERHOF I
TELEPHONE: U-22-2-56 UND U-22-1-28
TELEGRAMMADRESSE:
SCHROLL TRATTNERHOF WIEN
WIEN, am 18. Mai 1931

Sch/G/K

Herrn Dr. Oskar Samek,

Wien I

Schottenring 14

Betrifft Altenberg-Auswahl v. Kraus

Sehr geehrter Herr Doktor,

in der Anlage senden wir Ihnen den Brief der Kinderschutz- und Rettungsgesellschaft, den Sie zu erhalten wünschen, zu Ihren Akten. Wir hoffen bald von Ihnen zu hören, welche Antwort Sie auf Ihre Urgenz vom Verlag Fischer erhalten haben.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung

ANTON SCHROLL & Co.
GES. M. B. H.

Dr. Franz Glück

1931 JAM PT

KINDER-SCHUTZ-UND RETTUNGS-
GESELLSCHAFT

Wien, am 14. Mai 1931

An den Verlag Anton Schroll & Co., W i e n

In Beantwortung Ihres geschätzten Schreibens vom 8. d. M. Sch/S/R
beehere ich mich Ihnen bekanntzugeben, dass die Herausgabe eines
Altenberg-Buches durch Ihren Verlag vom Standpunkte der Kinder-
Schutz- und Rettungsgesellschaft nur auf das lebhafteste zu begrüßen
wäre.

In der Voraussetzung, dass Ihre Verhandlungen mit dem Fischer-
Verlage und Herrn Karl Kraus zu einem positiven Resultate führen,
erkläre ich mich im Namen des Vereins mit einer Honorarquote von
10% des Ladenpreises im Prinzipie einverstanden.

Mit dem Ausdrücke der vorzüglichsten Hochachtung

Für die
KINDER-SCHUTZ-UND RETTUNGS-
GESELLSCHAFT
Wien IX. Sensengasse 5/II.13



Kraus - Allenberg Auswahl
28. ^{Ma} NOV. 1931

Dr. S/Fa.

27. Mai 1931.

Betrifft: Kraus-Altenberg Auswahl

Herrn



Direktor Heinrich Fischer

Berlin W.

Speyrstrasse 15/17.

Sehr geehrter Herr Direktor!

Da es sich um eine Angelegenheit des Herrn Kraus handelt, wage ich es, Sie wieder einmal mit einer Bitte zu belästigen. Wie Sie wissen, hat Herr Kraus für den Verlag S. Fischer eine Auswahl aus den Werken Peter Altenberg zusammengestellt, doch hat dann S. Fischer von der Herausgabe dieser Auswahl Abstand genommen. Herr Dr. Laserstein hat dann im Jahre 1930 an S. Fischer eine Aufforderung unter Klagsandrohung gerichtet, mit der Herausgabe des Werkes sofort zu beginnen. Diesen Brief hat der Anwalt des Verlages S. Fischer, Dr. Richard Frankfurter, dahin beantwortet, dass es zu keinem Abschluss dieses Verlagsvertrages gekommen sei, dass überdies, selbst wenn ein Verlagsvertrag abgeschlossen wäre, S. Fischer angesichts der inzwischen abgelaufenen Zeit nicht verpflichtet und nicht in der Lage sei, das Werk herauszubringen, dass aber S. Fischer, "um Herrn Kraus jedes Entgegenkommen zu beweisen, bereit sei, für den Fall, dass er den Zeitpunkt der Herausgabe des Werkes ja für geeignet hält, ihm das Recht zur Herausgabe in einem anderen Verlag freizugeben."

Es ist nun Herrn Kraus von Seiten des

Wiener Verlages Anton Schroll & Co. Gesellschaft m. b. H. das Angebot gemacht worden, die Auswahl herauszugeben, Eine Verständigung des S. Fischer Verlages wäre nicht notwendig gewesen, wenn dies nicht die Erbin Peter Altenbergs, die Kinder Schutz- und Rettungsgesellschaft, der die Tantiemen zufließen, verlangt hätte und zwar lediglich in der Form, dass sie von dem Verlag S. Fischer eine Bestätigung der Tatsache erhält, dass die Herausgabe der Auswahl aus den Werken Peter Altenberg Herrn Kraus freigegeben ist. Ich habe mich nun am 9. März 1931 an den S. Fischer Verlag gewendet, der mir am 23. März 1931 antwortete, er ersuche, "um die vertraglichen Grundlagen für die Herausgabe eines solchen Auswahlbandes in einem anderen Verlage festlegen zu können, ihm entweder das Manuskript des Bandes oder ein genaues Verzeichnis der einzelnen Beiträge einzusenden und den Verlag anzugeben, in dem der Band erscheinen soll." Ich habe das Verzeichnis eingeschickt und den Verlag bekanntgegeben und erhielt dann vom Anwalte des S. Fischer Verlages, Dr. Richard Frankfurter, auf meine Urgenz am 1. Mai 1931 einen Brief, in dem mitgeteilt wurde, dass noch einige Feststellungen getroffen werden müssen. Ich erwiderte darauf, dass nach der klaren Abmachung des Vertrages keine Feststellungen mehr notwendig seien und bat, nun endlich die Verständigung an die Kinder-Schutz- und Rettungsgesellschaft herausgehen zu lassen. Damit ist die Korrespondenz überhaupt abgebrochen, denn ich höre weder vom S. Fischer Verlag noch von dessen Anwalt etwas. Der Schroll Verlag ist mit dem Druck der Auswahl fast fertig und könnte in kürzester Zeit das Werk erscheinen lassen. Nach der klaren Vereinbarung und da eine Zustimmung der

Kinderschutz- und Rettungsgesellschaft vorliegt, bestünde auch kein Hindernis. Doch erscheint es mir immerhin ratsam, die verlangte Erklärung des S. Fischer Verlages an die Kinderschutz- und Rettungsgesellschaft zu betreiben. Zu rütteln ist natürlich an dieser Vereinbarung nichts.

Da Sie nun, wie mir Herr Kraus seinerzeit mitteilte, freundschaftliche Beziehungen zum S. Fischer Verlag unterhalten, dürfte es Ihnen sehr leicht sein, mir in dieser Sache zu helfen und die baldige Verständigung der Kinderschutz- und Rettungsgesellschaft durchzusetzen. Wenn Sie also dazu imstande sind, wäre ich Ihnen sowohl im eigenen Namen als auch im Namen des Herrn Kraus dafür sehr verbunden.

Da ich schon einmal dabei bin, Sie zu bemühen, erlaube ich mir die Frage, ob Sie Herrn Hofrat Beck und den Leiter der Berliner Vermittlungsstelle wegen des Fräuleins M. geschrieben haben und ob Ihre Intervention einen Erfolg hatte. Sie müssen mir verzeihen, dass ich Sie in dieser Sache immer wieder bedränge und ich bitte Sie, dies damit zu entschuldigen, dass Fräulein Marienschek wirklich sehr nervös gemacht ist durch die Unsicherheit ihrer Zukunft.

Mit bestem Dank und herzlichsten Grüßen

bin ich Ihr

Handwritten note: Herr - W. Fischer - an mich

Handwritten date: 18.2.11

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Klaus - Albenberg Auswahl

27.5.31

✓

Justizrat Dr. ROSENBERGER
Dr. RICHARD FRANKFURTER
Notare

BERLIN, den 2. Juni 1931.

Dr. GERHARD FRANKFURTER
Rechtsanwälte a. den Landgerichten

Dr. FRIEDRICH CARL SARRE
Rechtsanwalt am Kammergericht

BERLIN-WILMERSDORF
Nikolsburger Platz 2

Fernsprecher: H 1 Pfalzburg 2721/22

Bankkonto:

Commerz- und Privat-Bank
Dep.-Kasse D, Kaiser-Allee 211

Postscheckkonto: Berlin 127024



Herrn

Rechtsanwalt Dr. Oskar Samek,

Wien. I
Schottenring 14.

Sehr geehrter Herr Kollege !

In der Angelegenheit Kraus./Altenberg teile

ich Ihnen folgendes mit:

Die Berechnung der von Herrn Kraus in Aussicht
genommenen Abdrücke aus den verschiedenen Werken von Alten-
berg hat ergeben, dass das Buch ca. 600 Seiten umfassen wür-
de. Dies ist vom allgemeinen buchhändlerischen Standpunkt
aus nicht wünschenswert, da ein Auswahlband in dieser Stärke
nicht dem üblichen entspricht und geht auch um etwa 200
Seiten über das hinaus, was seinerzeit in Aussicht genommen
war. Speziell würde meine Mandantin gegen eine so umfassende
Auswahl auch deshalb Bedenken haben, weil danach der Absatz
der einzelnen Werke gefährdet erscheint. Bei einem so um-
fangreichen Auszug, von dem das Publikum doch naturgemäss
annimmt, dass das Beste und Interessanteste darin enthalten
ist, würde ein Verkauf der einzelnen Werke kaum noch erfol-
gen können. Meine Mandantin ist schon ~~de~~ wegen des Andenkens
von Altenberg und wegen der materiellen Interessen seiner
Erbän verpflichtet, auch diesem Gesichtspunkt Rechnung zu
tragen.

Meine

Meine Mandantin ersucht also Herrn Kraus, die geplanten Auszüge zu überprüfen und soviel wegzulassen, dass insgesamt nicht über 400 Seiten herauskommt. Die Berechnung hat auf Grundlage der Kolumne des Buches "Mein Lebensabend" stattgefunden. Die gekürzte Auswahl ersuche ich uns nochmals zu übersenden bzw. anzugeben, was aus den von Herrn Kraus zum Abdruck vorgesehenen Teilen wegbleiben soll.

Die Bedingungen, unter denen meine Mandantin das Erscheinen des Buches gestatten will, sind folgende:

Mit dem vorgeschlagenen Verlag Schroll ist meine Mandantin einverstanden.

Das Buch darf nur in einem Band, also nicht mehrbändig, erscheinen. Vorausgesetzt wird selbstverständlich eine würdige Ausstattung. Die Urheber- und Verlagsrechte für den Auswahlband ist meine Mandantin bereit auf die Lebenszeit von Herrn Karl Kraus ihm zu überlassen, mindestens aber auf 10 Jahre, vom 1. Juli 1931 an gerechnet.

Die Voraussetzung für die Überlassung der vorerwähnten Rechte ist an die Zustimmung der Kinderschutz- und Rettungsgesellschaft in Wien als Erbin von Peter Altenberg gebunden (oder etwa sonst urheberrechts-harechtigter Personen). Nach dieser Richtung hin übernimmt meine Mandantin keinerlei Verantwortung.

Dies bezieht sich auf die von Herrn Kraus vorgesehenen Werke mit Ausnahme von "Bilderbögen des kleinen Lebens". Dieses Werk ist nicht bei meiner Mandantin erschienen. Wenn Auszüge aus ihm mit aufgenommen werden sollen, muss Herr Kraus sich bei dem Verleger dieses Buches darum bemühen. Meine Mandantin hat aber ihrerseits nichts dagegen, dass Auszüge aus den "Bil-

derbögen" in dem Sammelbuch mit aufgenommen werden. Indem Buch muss zum Ausdruck gebracht werden, dass der Auswahlband mit Genehmigung der S.Fischer Verlag AG. erscheint. Bei Aufzählung der Werke, aus denen die Auszüge entnommen werden, muss vermerkt sein, dass sie bei S.Fischer Verlag AG. erschienen sind, natürlich mit Ausnahme der "Bilderbögen", wo der entsprechende Verlag anzugeben wäre.

Meine Mandantin verzichtet auf den ihr zustehenden Gewinnanteil aus dem Verlag des Auswahlbandes zugunsten der Kinderschutz- und Rettungsgesellschaft, wozu sie sich ja schon im Jahre 1928 bereit erklärt hatte. Die Abrechnungen von Schroll (also festes Honorar oder prozentuale Beteiligung) müssen meiner Mandantin halbjährlich mitgeteilt werden. Ein Übergang oder eine Übertragung des Verlagsrechtes an dritte Personen darf nur mit Zustimmung meiner Mandantin und der Altenbergschen Erben erfolgen. Meine Mandantin bemerkt, dass sie nach wie vor auf dem Standpunkt steht, dass der Zeitpunkt für die Herausgabe eines Sammelbuches zur Zeit ungeeignet ist, da aber Herr Mandant anderer Ansicht zu sein scheint, so will meine Mandantin sein Vorhaben, im Interesse des Werkes nicht stören.

Ich bitte um Bestätigung und Einverständniserklärung. Ich werde dann meine Mandantin veranlassen, die Kinderschutz- und Rettungsgesellschaft entsprechend zu benachrichtigen. Ich bitte ferner um Mitteilung, wann etwa der verkürzte Auszug zu erwarten sein wird.

Mit kolleg. Hochachtung !

F/K.

Thompson
Rechtsanwalt.

3095 Litten 2^{te} 1/2

3400

650

darüber" in dem Sammelbuch mit aufgenommen werden.
Hoch muss zum Ausdruck gebracht werden, dass der Auswahlband
mit Genehmigung der S. Fischer Verlag AG. erschienen. Bei Auf-
klärung der Werke, aus denen die Ausgabe entnommen werden, muss
vermerkt sein, dass sie bei S. Fischer Verlag AG. erschienen
sind, natürlich mit Ausnahme der "Bilderbogen", wo der ent-
sprechende Verlag angegeben wäre.

Keine Mandantin versichtet auf den ihr zustehenden Ge-

winnteil aus dem Verlag des Auswahlbandes zugunsten der

Kinderschutz- und Rettungsgesellschaft, wozu sie sich ja schon

im Jahre 1928 bereit erklärt hatte. Die Abrechnungen von

Schroll (also festes Honorar oder prozentuale Beteiligung)

müssen meiner Mandantin halbjährlich mitgeteilt werden. Ein

Übergang oder eine Übertragung des Verlagsrechtes an dritte

Personen darf nur mit Zustimmung meiner Mandantin und der

Altenbergeben erfolgen. Meine Mandantin bemerkt, dass

sie noch nie vor dem Standpunkt steht, dass der Zeitpunkt

für die Herausgabe eines Sammelbuches zur Zeit ungeeignet

ist, esaber ihr Herr Mandant anderer Ansicht zu sein scheint,

so will meine Mandantin sein Vorhaben, im Interesse des Werkes

nicht stören.

Ich bitte um Bestätigung und Einverständniserklärung.

Ich werde dann meine Mandantin veranlassen, die Kinderschutz-

und Rettungsgesellschaft, entsprechend zu benachrichtigen. Ich

bitte ferner um Mitteilung, wenn etwa der verkürzte Ausgang an

erwärtet sein wird.

Sprau

Abt. 10

5. JUNI 1931

Mit kolleg. Hochachtung!

Rechtsanwalt



Berlin den 2. Juni 1931.

Herrn



Rechtsanwalt Dr. Oskar Samek,

Wien. I
Schottenring 14.

Sehr geehrter Herr Kollege !

In der Angelegenheit Kraus ./Altenbert teile ich
Ihnen folgendes mit :

Der Berechnung der von Herrn Kraus in Aussicht genommenen Abdrücke aus den verschiedenen Werken von Altenberg hat ergeben, dass das Buch ca. 600 Seiten umfassen würde. Dies ist vom allgemeinen buchhändlerischen Standpunkt aus nicht wünschenswert, da ein Auswahlband in dieser Stärke nicht dem üblichen entspricht und geht auch um etwa 200 Seiten über das hinaus, was seinerzeit in Aussicht genommen war. Speziell würde meine Mandantin gegen eine so umfassende Auswahl auch deshalb Bedenken haben, weil danach der Absatz der einzelnen Werke gefährdet erscheint. Bei einem so umfangreichen Auszug, von dem das Publikum noch naturgemäss annimmt, dass das Beste und Interessanteste darin enthalten ist, würde ein Verkauf der einzelnen Werke kaum noch erfolgen können. Meine Mandantin ist schon wegen des Andenkens von Altenberg und wegen der materiellen Interessen seiner Erben verpflichtet, auch diesem Gesichtspunkt Rechnung zu tragen. Meine Mandantin ersucht also Herrn Kraus, die geplanten Auszüge zu überprüfen und soviel wegzulassen, dass insgesamt nicht über 400 Seiten herauskommt. Die Berechnung hat auf Grundlage der Kolumne des Buches " Mein Lebensabend " stattgefunden. Die gekürzte Auswahl ersuche ich uns nochmals zu übersenden bzw. anzugeben, was aus den von Herrn Kraus zum Abdruck vorgesehenen Teilen wegbleiben soll.

Die Bedingungen, unter denen meine Mandantin das Erscheinen des Buches gestattet will, sind folgende :

Mit dem vorgeschlagenen Verlag Schroll ist meine Mandantin einverstanden.

Das Buch darf nur in einem Band, also nicht mehrbändig, erscheinen. Vorausgesetzt wird selbstverständlich eine würdige Ausstattung. Die Urheber- und Verlagsrechte für den Auswahlband ist meine Mandantin bereit auf die Lebenszeit von Herrn Karl Kraus ihm zu überlassen, mindestens aber auf 10 Jahre, vom 1. Juli 1931 an gerechnet.

Die Voraussetzung für die Ueberlassung der vorerwähnten Rechte ist an die Zustimmung der Kinderschutz- und Rettungsgesellschaft in Wien als Erbin von Peter Altenberg gebunden (oder etwa sonst urheberrechts-berechtigte Personen). Nach dieser Richtung hin übernimmt meine Mandantin keinerlei Verantwortung.

Dies bezieht sich auf die von Herrn Kraus vorgesehenen Werke mit Ausnahme von "Bilderbögen des kleinen Lebens". Dieses Werk ist nicht bei meiner Mandantin erschienen. Wenn Auszüge aus ihm mitaufgenommen werden sollen, muss Herr Kraus sich bei dem Verleger dieses Buches darum bemühen. Meine Mandantin hat aber ihrerseits nichts dagegen, dass Auszüge aus dem "Bilderbögen" in dem Sammelbuch mit aufgenommen werden. In dem Buch muss zum Ausdruck gebracht werden, dass der Auswahlband mit Genehmigung der S. Fischer Verlag AG. erscheint. Bei Aufzählung der Werke, aus denen die Auszüge entnommen werden, muss vermerkt sein, dass sie bei S. Fischer Verlag AG. erschienen sind, natürlich mit Ausnahme der "Bilderbögen", wo der entsprechende Verlag anzugeben wäre.

Meine Mandantin verzichtet auf den ihr zustehenden Gewinnanteil aus dem Verlag des Auswahlbandes zugunsten der Kinderschutz- und Rettungsgesellschaft, wozu sie sich ja schon im Jahre

1928 bereit erklärt hatte. Die Abrechnungen von Schroll (also festes Honorar oder prozentuelle Beteiligung) müssen meiner Mandantin halbjährlich mitgeteilt werden. Ein Uebergang oder eine Uebertragung des Verlagsrechtes an dritte Personen darf nur mit Zustimmung meiner Mandantin und der Altebergschen Erben erfolgen. Meine Mandantin bemerkt, dass sie nachwie vor auf dem Standpunkt steht, dass der Zeitpunkt für die Herausgabe eines Sammelbuches zur Zeit ungeeignet sind, da aber Ihr Herr Mandant anderer Ansicht zu sein scheint, so will meine Mandantin sein Vorhaben, im Interesse der Werkes nicht stören.

Ich bitte um Bestätigung und Einverständniserklärung. Ich werde dann meine Mandantin veranlassen, die Kinderschutz- und Rettungsgesellschaft entsprechend zu benachrichtigen. Ich bitte ferner um Mitteilung, wann etwa der verkürzte Auszug zu erwarten sein wird.

Mit kolleg. Hochachtung !

Dr. Frankfurter m.p.

Rechtsanwalt.

F/K.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Faint, illegible text at the bottom of the page, possibly a signature or date.

9. Juni 1931

Dr. Sa/W

Betr. Kraus- Altenberg Auswahl

Wohlgeboren

Herrn Sigismund von Ladetzky

Berlin W 50 in

Augsburgerstrasse 44
Pension Duncan

Sehr geehrter Herr von Ladetzky !

Sie haben seinerzeit mit dem Verlag S. Fischer wegen der Herausgabe eines Auswahlbandes Peter Altenberg verhandelt und die Abmachungen getroffen. Wie Ihnen noch erinnerlich sein dürfte, hat der Verlag S. Fischer später die Herausgabe des Auswahlbandes abgelehnt und sich zwar formell auf den Standpunkt gestellt, es sei kein bindender Vertrag geschlossen worden, aber Herrn Kraus es anheimgestellt, den Auswahlband in einem anderen Verlag herauszugeben. Da sich nunmehr dieser andere Verlag gefunden hat, die Erbin Peter Altenberg's, die Kinderschutz- und Rettungsgesellschaft in Wien aber die Zustimmung des Verlags S. Fischer direkt zu erhalten wünschte, habe ich mich mit dem Verlag S. Fischer in Verbindung gesetzt und ihn aufgefordert, die Kinderschutz- und Rettungsgesellschaft in Wien von der Freigabe der Herausgabe des Auswahlbandes für Herrn Karl Kraus zu verständigen. Bei dieser Gelegenheit verlangte S. Fischer die Bekanntgabe des Verlags und die Liste der Stücke, die in dem Auswahlband aufgenommen werden sollten.

Ich habe S. Fischer die letztere eingesandt und er liess mir durch seinen Anwalt zu diesem Punkte mitteilen, dass die Berechnung der von Herrn Kraus in Aussicht genommenen Abdrucke aus den verschiedenen Werken von Peter Altenberg ergeben hat, dass das Buch ca. 600 Seiten umfassen würde. Dies sei vom allgemeinen buchhändlerischen Standpunkt nicht wünschenswert, da ein Auswahlband in dieser Stärke nicht dem üblichen entspricht und gehe auch um etwa 200 Seiten über das hinaus, was seinerzeit in Aussicht genommen war.

Ich bitte Sie nun mir mitzuteilen, ob und was über die Stärke des Auswahlbandes seinerzeit von Ihnen mit dem S. Fischer Verlag vereinbart wurde, ob etwa dem S. Fischer Verlag schon damals eine Liste der aufzunehmenden Stücke übergeben wurde oder ob Fischer irgend eine Beschränkung des Auswahlbandes gewünscht hat. Falls Sie im Besitze irgendwelcher Korrespondenz mit dem Fischer Verlag sein sollten, so bitte ich Sie mir solche entweder in Original oder in Abschrift einzusenden.

Mit herzlichen Grüssen

Ihr ergebener



Kraus- Altenberg Auswahl

exp. 9.6.1931

Am 10. Juni 31

Sehr geehrter Herr Dr. Lamell!

Die Verhandlungen mit J. Fischer habe ich seinerzeit bloß mündlich geführt. Der Verlag hatte mir lediglich ein einziges Mal in einem Briefe seine bereitwillige Zustimmung zu meinem Vorschlage ausgesprochen. Weder mein Vorschlag, noch diese Antwort des Verlages, enthielten irgendwelche nähere Bestimmungen über den Umfang: es war bloß von einem „Auswahlband“ die Rede. Leider besitze ich diesen Brief nicht mehr.

Was die mündlichen Verhandlungen betrifft, so würde mir niemals die Forderung gestellt „Der Band darf soandsviel Seiten haben, und nicht mehr.“ Da ich keine Liste der aufzunehmenden Stücke besaß, und also dem Verlag auch nicht vorlegte, so stand die Frage des Umfanges noch nicht zur Diskussion.

Allerdings ist mir erinnerlich, daß Herr J. Fischer in meinem Beisein einen flüchtigen Kostenüberschlag des Bandes machte, wobei er von einer geschätzten Seitenzahl — es können ^(aber auch 500) 400 ^{gewesen} sein — ausging. Doch wurde diese Seitenzahl nie als unbedingt einzuhaltende Höchstgrenze gesetzt: man wußte ja noch gar nicht, wie ~~hoch~~ ^{groß} die Auswahl von Herrn Karl Kraus werden würde. Somit war der Verlag J. Fischer damals noch gar nicht dazu gekommen, irgendeine Beschränkung des Auswahlbandes zu wünschen.

Mit den besten Grüßen

Ihr

sehr ergebener

Lizisumnd v. Raabekki

wenden!

P.S. „In Aussicht nehmen“ ist kein ganz bestimmter
Ausdruck des Verlages Fischer. Wenn J. Fischer 400 Seiten
als bindende Höchstgrenze in Aussicht genommen hätte,
so bin ich sicher, daß ich mir diese Ziffer, als selbstver-
ständlich außerordentlich wichtig, gemerkt oder notiert
hätte. Ich erinnere mich dagegen, daß die Schätzung
so vorläufig und unbestimmt war, daß mehrere
Seitenzahlen im Kopfe durchkalkuliert würden, und
man sich durchaus nicht festlegte. Darum fand ich
es auch nicht notwendig, mir diese vagen Schätzungen
zu merken.

Y. v. R.



18. JUNI 1931



Justizrat Dr. ROSENBERGER
Dr. RICHARD FRANKFURTER
Rechtsanwälte und Notare
Dr. GERHARD FRANKFURTER
Dr. FRIEDRICH CARL SARRE
Rechtsanwälte
BERLIN-WILMERSDORF
Nikolsburger Platz 2
Fernsprecher: H 1 Pfalzburg 2721/22
Bank-Konto:
Commerz- und Privat-Bank
Dep.-Kasse D, Kaiser-Allee 211
Postscheckkonto: Berlin 127024
Dr. FRIEDRICH CARL SARRE
Rechtsanwalt am Kammergericht

LUFTPOST
Postkarte
BEFÖRDERT
BRIEFE · ZEITUNGEN · PAKETE
Herrn



Rechtsanwalt Dr. Samek

Wien

Schottenring 14

Berlin, ~~am~~ 17.6.31

Sehr geehrter Herr Kollege !

In Sachen Kraus ./Fischer erinnere ich
an gefl. Stellungnahme zu meinem Schreiben vom
2.d.M.

Hochachtungsvoll!

K

Letne
Rechtsanwalt.

18. Juni 1931

Dr. Sa/W

Betr. Kraus- Altenberg Auswahl

geboren

Herrn Justizrat Dr. Richard Frankfurter,

Rechtsanwalt,

Berlin -Wilmerdorf

Nikolsburgerplatz 2



geehrter Herr Kollege !

Die Beantwortung Ihres gesch. Schreibens vom 2. Juni ist deshalb hinausgeschoben, weil nunmehr auch meinerseits eine Klärung der Information notwendig geworden ist.

Herr Kraus ist nicht in der Lage dem von Ihrer Frau eingenommenen Standpunkt Rechnung zu tragen oder ihn anzuerkennen. Es mag sein, dass die Berechnung des Fischer Verlages zeigt, dass der Auswahlband ca. 600 Seiten umfassen würde. Meinem Bedauern ist es aber aus künstlerischen Gründen nicht möglich eine Kürzung des Auswahl vorzunehmen, weil ein Auswahlband un-

bedingt einen Ueberblick über das Gesamtschaffen Peter Altenberg's geben muss und daher von jeder Art Stücken eines oder mehrere in ihm enthalten sein muss. Dass dadurch der Absatz der einzelnen Werke gefährdet erscheint, dürfte nicht zutreffen, da der Auswahlband ja vielleicht gerade die Wirkung hat, das Publikum für das Gesamtschaffen des Künstlers zu interessieren. Wenn es lediglich darauf ankommt, dass das Publikum " naturgemäss annimmt, dass das Beste und Interessanteste darin enthalten ist und ein Verkauf der einzelnen Werke dann kaum noch erfolgen könnte," so ist dazu zu sagen, dass diese Annahme sich bei einem Auswahlband von 400 Seiten

Aufgabefchein.

Gegenfand: *Dr. Richard Frankfurter*

Zu: *Dr. Richard Frankfurter*

In: *München*

Wert	S	E	Betr.	S	E	Stachnahme	S	E	Gebühr	S	E



18. Juni 1931

Dr. Sa/W

Betr. Kraus- Altenberg Auswahl

Wohlgeboren

Herrn Justizrat Dr. Richard Frankfurter,

Rechtsanwalt,

Berlin -Wilmersdorf

Nikolsburgerplatz 2



Sehr geehrter Herr Kollege !

Die Beantwortung Ihres gesch. Schreibens vom 2. Juni hat sich deshalb hinausgeschoben, weil nunmehr auch meinerseits eine Ergänzung der Information notwendig geworden ist.

Herr Kraus ist nicht in der Lage dem von Ihrer Mandantin eingenommenen Standpunkt Rechnung zu tragen oder ihn anzuerkennen. Es mag sein, dass die Berechnung des Fischer Verlages stimmt und dass der Auswahlband ca. 600⁰ Seiten umfassen würde. Meinem Klienten ist es aber aus künstlerischen Gründen nicht möglich eine weitere Kürzung des Auswahl vorzunehmen, weil ein Auswahlband unbedingt einen Ueberblick über das Gesamtschaffen Peter Altenberg's geben muss und daher von jeder Art Stücken eines oder mehrere in ihm enthalten sein muss. Dass dadurch der Absatz der einzelnen Werke gefährdet erscheint, dürfte nicht zutreffen, da der Auswahlband ja vielleicht gerade die Wirkung hat, das Publikum für das Gesamtschaffen des Künstlers zu interessieren. Wenn es lediglich darauf ankommt, dass das Publikum " naturgemäss annimmt, dass das Beste und Interessanteste darin enthalten ist und ein Verkauf der einzelnen Werke dann kaum noch erfolgen könnte," so ist dazu zu sagen, dass diese Annahme sich bei einem Auswahlband von 400 Seiten



18. Juni 1931

Dr. Sa/W

Betr. Kraus- Altenberg Auswahl

Wohlgeboren

Herrn Justizrat Dr. Richard Frankfurter,

Rechtsanwalt,

Berlin -Wilmersdorf

Nikolsburgerplatz 2

Sehr geehrter Herr Kollege !

Die Beantwortung Ihres gesch. Schreibens vom 2. Juni hat sich deshalb hinausgeschoben, weil nunmehr auch meinerseits eine Ergänzung der Information notwendig geworden ist.

Herr Kraus ist nicht in der Lage dem von Ihrer Mandantin eingenommenen Standpunkt Rechnung zu tragen oder ihn anzuerkennen. Es mag sein, dass die Berechnung des Fischer Verlages



eintreten kann und ebenso oder ebensowenig eintreten wird wie bei einem von ca. 600 Seiten. Ganz besonders aber muss ich auf die Unrichtigkeit hinweisen, dass der jetzige Auswahlband um etwa 200 Seiten über das hinausgeht, was seinerzeit in Aussicht genommen war. Herr Sigismund von Dedecki, welcher im Namen des Herrn Kraus seinerzeit die Verhandlungen mit dem Verlag S. Fischer führte, bestreitet es auf das entschiedenste, dass von Seiten des S. Fischer Verlages etwa 400 Seiten als Höchstgrenze in Aussicht genommen war, da er das natürlich auch sofort Herrn Kraus mitgeteilt hätte, der unter diesen Umständen die Arbeit der Zusammenstellung eines Auswahlbandes überhaupt nicht auf sich genommen hätte, weil er sich bei der Stärke des Auswahlbandes lediglich von dem oben dargelegten künstlerischen Grundsatz leiten lassen kann und diesem nicht Rechnung getragen wird, wenn der Auswahlband nicht eine Uebersicht über das Gesamtschaffen gibt. Auch ist diese Frage jetzt schon ganz hinfällig geworden, weil Herr Kraus das Manuskript des Auswahlbandes dem S. Fischer Verlag seinerzeit übergeben liess und dieses Manuskript noch über das hinausging, was jetzt zum Abdruck kommen soll. Als Sie nun im Namen des S. Fischer Verlages am 7. April 1930 Herrn Kraus das Recht zur Herausgabe in einem anderen Verlag freigaben, so war damit selbstverständlich das Recht gegeben, das dem S. Fischer Verlag übergebene Manuskript vollständig zu benützen und zum Abdruck zu bringen.

Was die weiteren Bestimmungen Ihres Schreibens vom 2. Juni anlangt, so ist zwar früher niemals vereinbart worden, dass das Buch nur in einem Band erscheinen darf. Der Schroll Verlag hat aber ohne dies die Absicht, die Auswahl nur in einem Band herauszugeben und für die würdige Ausstattung desselben bürgt wohl der Name des Verlages und das Ueberprüfungsrecht des Herrn Kraus.

2. Blatt

Was die Bestimmung betrifft, dass das Urheber- und Verlagsrecht für den Auswahlband auf die Lebenszeit des Herrn Kraus überlassen wird, mindestens aber auf 10 Jahre vom 1. Juli 1931 an gerechnet, so entbehrt diese Bestimmung der notwendigen Ergänzung, dass die innerhalb dieser Zeit gedruckten Exemplare noch zur Auslieferung gebracht werden dürfen, auch wenn der Termin bereits abgelaufen ist.

Die Zustimmung der Kinder Schutz- und Rettungsgesellschaft Wien als Erbin des Herrn Peter Altenberg wurde bereits eingeholt.

Dass das Werk "Bilderbögen des kleinen Lebens" in einem anderen Verlag erschienen ist, hat der Schroll-Verlag zur Kenntnis genommen und wird die notwendigen Schritte zur Berechtigung des Abdruckes aus diesem Werk unternehmen.

Der Schroll-Verlag hat sich auch bereit erklärt, Ihnen eine Abschrift der jeweils der Kinder Schutz- und Rettungsgesellschaft Wien gelegten Verrechnung zu übersenden.

Ich bitte Sie also diesen Brief an Ihre Mandantin weiterzuleiten, zu welchem Zwecke ich auch eine Abschrift beilege und sie zu veranlassen, die Kinder Schutz- und Rettungsgesellschaft nunmehr zu benachrichtigen, damit die Sache vollständig in Ordnung geht.

Mit vorzüglicher kollegialer Hochachtung

ausst
blauschild
P. S. Ich möchte noch erwähnen, dass der Standpunkt Ihrer Mandantin, es sei der Zeitpunkt für die Herausgabe eines Sammelbuches zur Zeit ungeeignet, keinesfalls zutrifft, es wäre denn, dass noch immer der Grund, aus dem der Verlag S. Fischer den Vertrag nicht selbst durchführte, nämlich die Rücksicht auf Kerr, noch immer fortwirkte.

Statt

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Kraus
Glenberg Auswahl

18.6.31
19/6.31

✓

18. Juni 1931

Dr. Sa/W



Betr. Kraus- Altenberg Auswahl

Wohlgeboren

Herrn Justizrat Dr. Richard Frankfurter,
Rechtsanwalt,

Berlin -Wilmerdorf

Nikolsburgerplatz 2

Sehr geehrter Herr Kollege!

Die Beantwortung Ihres gesch. Schreibens vom 2. Juni

erlaubt sich deshalb hinausgeschoben, weil nunmehr auch meinerseits eine
Ergänzung der Information notwendig geworden ist.

Herr Kraus ist nicht in der Lage dem von Ihrer

Mandantin eingenommenen Standpunkt Rechnung zu tragen oder ihn anzu-

erkennen. Es mag sein, dass die Berechnung des Fischer Verlages

unstimmt und dass der Auswahlband ca. 600 Seiten umfassen würde. Meinem

Klienten ist es aber aus künstlerischen Gründen nicht möglich eine

weitere Kürzung des Auswahl vorzunehmen, weil ein Auswahlband unbe-

dingt einen Ueberblick über das Gesamtschaffen Peter Altenberg's

geben muss und daher von jeder Art Stücken eines oder mehrere in

ihm enthalten sein muss. Dass dadurch der Absatz der einzelnen

Werke gefährdet erscheint, dürfte nicht zutreffen, da der Auswahl-

band ja vielleicht gerade die Wirkung hat, das Publikum für das

Gemals Gesamtschaffen des Künstlers zu interessieren. Wenn es lediglich

darauf ankommt, dass das Publikum " naturgemäss annimmt, dass das

Beste und Interessanteste darin enthalten ist und ein Verkauf der

einzelnen Werke dann kaum noch erfolgen könnte," so ist dazu zu

sagen, dass diese Annahme sich bei einem Auswahlband von 400 Seiten

eintreten kann und ebenso oder ebensowenig eintreten wird wie bei einem von ca. 600 Seiten. Ganz besonders aber muss ich auf die Unrichtigkeit hinweisen, dass der jetzige Auswahlband um etwa 200 Seiten über das hinausgeht, was seinerzeit in Aussicht genommen war. Herr Sigismund von Bedecki, welcher im Namen des Herrn Kraus seinerzeit die Verhandlungen mit dem Verlag S. Fischer führte, bestreitet es auf das entschiedenste, dass von Seiten des S. Fischer Verlages etwa 400 Seiten als Höchstgrenze in Aussicht genommen war, da er das natürlich auch sofort Herrn Kraus mitgeteilt hätte, der unter diesen Umständen die Arbeit der Zusammenstellung eines Auswahlbandes überhaupt nicht auf sich genommen hätte, weil er sich bei der Stärke des Auswahlbandes lediglich von dem oben dargelegten künstlerischen Grundsatz leiten lassen kann und diesem nicht Rechnung getragen wird, wenn der Auswahlband nicht eine Uebersicht über das Gesamtschaffen gibt. Auch ist diese Frage jetzt schon ganz hinfällig geworden, weil Herr Kraus das Manuskript des Auswahlbandes dem S. Fischer Verlag seinerzeit übergeben liess und dieses Manuskript noch über das hinausging, was jetzt zum Abdruck kommen soll. Als Sie nun im Namen des S. Fischer Verlages am 7. April 1930 Herrn Kraus das Recht zur Herausgabe in einem anderen Verlag freigaben, so war damit selbstverständlich das Recht gegeben, das dem S. Fischer Verlag übergebene Manuskript vollständig zu benutzen und zum Abdruck zu bringen.

Was die weiteren Bestimmungen Ihres Schreibens vom 2. Juni anlangt, so ist zwar früher niemals vereinbart worden, dass das Buch nur in einem Band erscheinen darf. Der Schroll Verlag hat aber ohne dies die Absicht, die Auswahl nur in einem Band herauszugeben und für die würdige Ausstattung desselben bürgt wohl der Name des Verlages und das Ueberprüfungsrecht des Herrn Kraus.

2. Blatt

Was die Bestimmung betrifft, dass das Urheber- und Verlagsrecht für den Auswahlband auf die Lebenszeit des Herrn Kraus überlassen wird, mindestens aber auf 10 Jahre vom 1. Juli 1931 an gerechnet, so entbehrt diese Bestimmung der notwendigen Ergänzung, dass die innerhalb dieser Zeit gedruckten Exemplare noch zur Auslieferung gebracht werden dürfen, auch wenn der Termin bereits abgelaufen ist.

Die Zustimmung der Kinder Schutz- und Rettungsgesellschaft Wien als Erbin des Herrn Peter Altenberg wurde bereits eingeholt.

Dass das Werk " Bilderbögen des kleinen Lebens" in einem anderen Verlag erschienen ist, hat der Schroll-Verlag zur Kenntnis genommen und wird die notwendigen Schritte zur Berechtigung des Abdruckes aus diesem Werk unternehmen.

Der Schroll-Verlag hat sich auch bereit erklärt, Ihnen eine Abschrift der jeweils der Kinder Schutz- und Rettungsgesellschaft Wien gelegten Verrechnung zu übersenden.

Ich bitte Sie also diesen Brief an Ihre Mandantin weiterzuleiten, zu welchem Zwecke ich auch eine Abschrift beilege und sie zu veranlassen, die Kinder Schutz- und Rettungsgesellschaft nunmehr zu benachrichtigen, damit die Sache vollständig in Ordnung geht.

Mit vorzüglicher kollegialer Hochachtung

P. S. Ich möchte noch erwähnen, dass der Standpunkt Ihrer Mandantin, es sei der Zeitpunkt für die Herausgabe eines Sammelbuches zur Zeit ungeeignet, keinesfalls zutrifft, es wäre denn, dass noch immer der Grund, aus dem der Verlag S. Fischer den Vertrag nicht selbst durchführte, nämlich die Rücksicht auf Kerr, noch immer fortwirkte.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly a header or introductory paragraph.



Main body of faint, illegible text, likely the central part of a legal document or report.

Faint, illegible text at the bottom of the page, possibly a signature block or footer.

18. Juni 1931

Dr. Sa/W



Betr. Kraus- Altenberg Auswahl

Wohlgeboren

Herrn Justizrat Dr. Richard Frankfurter,
Rechtsanwalt,

Berlin -Wilmerdorf

Nikolsburgerplatz 2

Sehr geehrter Herr Kollege !

Die Beantwortung Ihres gesch. Schreibens vom 2. Juni hat sich deshalb hinausgeschoben, weil nunmehr auch meinerseits eine Ergänzung der Information notwendig geworden ist.

Herr Kraus ist nicht in der Lage dem von Ihrer Mandantin eingenommenen Standpunkt Rechnung zu tragen oder ihn anzuerkennen. Es mag sein, dass die Berechnung des Fischer Verlages stimmt und dass der Auswahlband ca. 600 Seiten umfassen würde. Meinem Klienten ist es aber aus künstlerischen Gründen nicht möglich eine weitere Kürzung des Auswahl vorzunehmen, weil ein Auswahlband unbedingt einen Ueberblick über das Gesamtschaffen Peter Altenberg's geben muss und daher von jeder Art Stücken eines oder mehrere in ihm enthalten sein muss. Dass dadurch der Absatz der einzelnen Werke gefährdet erscheint, dürfte nicht zutreffen, da der Auswahlband ja vielleicht gerade die Wirkung hat, das Publikum für das Gesamtschaffen des Künstlers zu interessieren. Wenn es lediglich darauf ankommt, dass das Publikum " naturgemäss annimmt, dass das Beste und Interessanteste darin enthalten ist und ein Verkauf der einzelnen Werke dann kaum noch erfolgen könnte," so ist dazu zu sagen, dass diese Annahme sich bei einem Auswahlband von 400 Seiten

eintreten kann und ebenso oder ebensowenig eintreten wird wie bei einem von ca. 600 Seiten. Ganz besonders aber muss ich auf die Unrichtigkeit hinweisen, dass der jetzige Auswahlband um etwa 200 Seiten über das hinausgeht, was seinerzeit in Aussicht genommen war. Herr Sigismund von Adecki, welcher im Namen des Herrn Kraus seinerzeit die Verhandlungen mit dem Verlag S. Fischer führte, bestreitet es auf das entschiedenste, dass von Seiten des S. Fischer Verlages etwa 400 Seiten als Höchstgrenze in Aussicht genommen war, da er das natürlich auch sofort Herrn Kraus mitgeteilt hätte, der unter diesen Umständen die Arbeit der Zusammenstellung eines Auswahlbandes überhaupt nicht auf sich genommen hätte, weil er sich bei der Stärke des Auswahlbandes lediglich von den oben dargelegten künstlerischen Grundsätze leiten lassen kann und diesem nicht Rechnung getragen wird, wenn der Auswahlband nicht eine Uebersicht über das Gesamtschaffen gibt. Auch ist diese Frage jetzt schon ganz hinfällig geworden, weil Herr Kraus das Manuskript des Auswahlbandes dem S. Fischer Verlag seinerzeit übergeben liess und dieses Manuskript ^{mit} noch über das hinausging, was jetzt zum Abdruck kommen soll. Als Sie nun im Namen des S. Fischer Verlages am 7. April 1930 Herrn Kraus das Recht zur Herausgabe in einem anderen Verlag freigaben, so war damit selbstverständlich das Recht gegeben, das dem S. Fischer-Verlag übergebene Manuskript vollständig zu benutzen und zum Abdruck zu bringen.

Was die weiteren Bestimmungen Ihres Schreibens vom 2. Juni anlangt, so ist zwar früher niemals vereinbart worden, dass das Buch nur in einem Band erscheinen darf. Der Schroll Verlag hat aber ohnedies die Absicht, die Auswahl nur in einem Band herauszugeben und für die würdige Ausstattung desselben bürgt wohl der Name des Verlages und das Ueberprüfungsrecht des Herrn Kraus.

2. Blatt

Was die Bestimmung betrifft, dass das Urheber- und Verlagsrecht für den Auswahlband auf die Lebenszeit des Herrn Kraus überlassen wird, mindestens aber auf 10 Jahre vom 1. Juli 1931 an gerechnet, so entbehrt diese Bestimmung der notwendigen Ergänzung, dass die innerhalb dieser Zeit gedruckten Exemplare noch zur Auslieferung gebracht werden dürfen, auch wenn der Termin bereits abgelaufen ist.

Die Zustimmung der Kinder Schutz- und Rettungsgesellschaft Wien als Erbin des Herrn Peter Altenberg wurde bereits eingeholt.

Dass das Werk " Bilderbögen des kleinen Lebens" in einem anderen Verlag erschienen ist, hat der Schroll-Verlag zur Kenntnis genommen und wird die notwendigen Schritte zur Berechtigung des Abdruckes aus diesem Werk unternehmen.

Der Schroll-Verlag hat sich auch bereit erklärt, Ihnen eine Abschrift der jeweils der Kinder Schutz- und Rettungsgesellschaft Wien gelegten Verrechnung zu übersenden.

Ich bitte Sie also diesen Brief an Ihre Mandantin weiterzuleiten, zu welchem Zwecke ich auch eine Abschrift beilege und sie zu veranlassen, die Kinder Schutz- und Rettungsgesellschaft nunmehr zu benachrichtigen, damit die Sache vollständig in Ordnung geht.

Mit vorzüglicher kollegialer Hochachtung

27.2.31
H. v. ...
Herr ...

23. Juni 1931

Dr. Sa/W

Betr. Kraus- Altenberg Auswahl

An

Anton Schroll & Co. Ges.m.b.H.

Wien, 1.

Graben 29

Ich beziehe mich auf meine Rücksprachen
mit Ihrem Herrn Dr. Glück und übersende Ihnen eine Abschrift des
Schreibens des Anwaltes von S. Fischer vom 2. Juni 1931 und eine
Abschrift meiner Antwort vom 18. Juni 1931.

Mit vorzüglicher Hochachtung

2 Beilagen

Inwieweit Gradnetta - anstalt

1891.8.15. 1931

1931

Herrn Kraus-Altenberg Auswahl

1931

an

Kraus-Altenberg Auswahl

1931

1931

Ich beziehe mich auf meine Abrechnung
mit Ihrem Herrn Dr. Glink und ersuche Sie
Abrechnung der Auswahl von 1. Juni 1931 und eine

Abrechnung meiner Auswahl vom 1. Juni 1931



Abrechnung

2 Beilagen

Kraus - Altenberg Auswahl

exp. 23.6.1931

144/30

C147951

62/5147

HEINRICH FISCHER

Karlsbad
~~Prag~~, BERLIN, den 26. Juni 1923.

Sehr geehrter, lieber Herr Doktor!

Auf mannigfachen Umwegen erreicht mich Ihr Brief in Prag und ich bedauere - da ich jetzt mehrere Wochen Berlin fernbleibe - nicht persönlich beim S. Fischer Verlag intervenieren zu können. Ich werde nun sofort versuchen, brieflich die Angelegenheit Dr. Maril, beim S. Fischer-Verlag, zu erledigen.

Was nun Fräulein Marienschek betrifft, so habe ich mit zwei Herren vom Berliner Paritätischen gesprochen Bei Hofrat Beck, dem ich heute in einer Angelegenheit schreibe und den ich bei dieser Gelegenheit wieder dringend erinnern werde, hoffe ich bald auch persönlich intervenieren zu können: Ich habe ab 15. August, wie ich Ihnen vertraulich mitteile, auf ein Jahr an das Münchner Schauspielhaus abgeschlossen und mir nur für den Fall, dass die sehr vagen Prager Angelegenheit doch werden sollte, ein Rücktrittsrecht vom Münchner Vertrag offen gehalten.

Jedenfalls werden mich meine Wege jetzt sehr bald einmal nach München führen. Ich gebe Ihnen Nachricht, sobald ich vom S. Fischer-Verlag Antwort habe und bin bis dahin mit den herzlichsten Grüßen

Ihr

Heinrich Fischer,
dst. Karlsbad,
Hans & Carmen "

P.S. Ich bitte Sie beiliegenden Brief an Fräulein Marienschek freundl. weiterleiten zu wollen.

1 Beilage.





Kranz
Attenberg ans wald

144.31. - 144.40.

26. Juni 1934

Dr.S/M

Betr. Kraus-Altenberg
Auswahl

Herrn

Direktor Heinrich F i s c h e r

Karlsbad
Haus "Carmen"

Lieber Herr Direktor Fischer!

Ich beantworte Ihren Brief vom 24.d.M. unverzüglich, um Ihnen eine Intervention bei S. Fischer-Verlag resp. bei Herrn Dr. Maril zu ersparen, weil ich unter dessen bereits ein Schreiben des Anwaltes des S. Fischer-Verlages erhalten habe und die Verhandlungen im Gange sind. Ich dachte übrigens, dass diese Antwort auf Ihr Betreiben zurückzuführen ist, obwohl Sie mir nichts schrieben, sonst hätte ich Sie davon verständigt. Wenn Ihr Brief an Dr. Maril bereits abgegangen ist, so bin ich Ihnen dennoch dankbar, weil er vielleicht die weitere Korrespondenz beschleunigt.

Für Ihre Bemühungen im Interesse des Frl. Marienscheke sage ich Ihnen herzlichen Dank. Da Sie schreiben, dass Sie in einer anderen Angelegenheit sich an Herrn Hofrat Beck zu wenden haben, möchte ich Ihnen für den Fall, als dies von Wichtigkeit ist, bekanntgeben, dass sich Herr Hofrat Beck derzeit in Marienbad befindet. Vielleicht ist es in Ihrem Interesse, ihn dort aufzusuchen und Ihre Angelegenheit persönlich mit ihm zu erledigen.

26. Juni 1931

Herrn
K. Kraus-Altenberg
Ausschuss

Dr. S. M.

Ihren Brief an Fräulein Marienscheck habe ich übergeben, sie lässt Ihnen durch mich herzlichst danken und würde Ihnen in kürzester Zeit schreiben.

Mit vielen herzlichen Grüßen bin ich

K. Kraus-Altenberg
Name "Ortman"

Ihr ergebener
Herr Direktor Fischer

Ich beantworte Ihnen Brief vom 24. d. M., unverzüglich, um Ihnen eine Intervention bei E. Fischer-Verlag resp. bei Herrn M. Maril zu ersparen, weil ich unter dessen bereits ein Schreiben des Anwaltes des E. Fischer-Verlages erhalten habe und die Verhandlungen im Ganzen auf die dritte Sitzung, dass diese Antwort auf Ihr Schreiben nicht kommen ist, so soll sie mir nichts schreiben, sonst hätte ich sie davon verstanden. Wenn Ihr Brief an Dr. Maril bereits angekommen ist, so bin ich Ihnen dennoch dankbar, weil er vielleicht die weitere Korrespondenz beschleunigt.
Für Ihre Bemühungen im Interesse des K. Kraus-Altenberg schon sage ich Ihnen herzlichsten Dank. Da Sie schreiben, dass die in einer anderen Angelegenheit sich an Herrn Maril bekehren zu werden haben, möchte ich Ihnen nur den Fall, als dies von Wichtigkeit ist, bekanntgeben, dass sich Herr Maril jetzt derzeit in Karlsruhe befindet. Vielleicht ist es in Ihrem Interesse, ihn dort aufzusuchen und Ihre Angelegenheit persönlich mit ihm zu erledigen.



Wien, am 26. Juni 1931

Betr. Kraus-Altenberg Auswahl

Dr.S/M

Herrn

Direktor Heinrich F i s c h e r

Karlsbad
Haus "Carmen"

Lieber Herr Direktor Fischer!

Ich beantworte Ihren Brief vom 24.d.M. unverzüglich, um Ihnen eine Intervention bei S. Fischer-Verlag resp. bei Herrn Dr. Maril zu ersparen, weil ich unter dessen bereits ein Schreiben des Anwaltes des S. Fischer-Verlages erhalten habe und die Verhandlungen im Gange sind. Ich dachte übrigens, dass diese Antwort auf Ihr Betreiben zurückzuführen ist, obwohl Sie mir nichts geschrieben, sonst hätte ich Sie davon verständigt. Wenn Ihr Brief an Dr. Maril bereits abgegangen ist, so bin ich Ihnen dennoch dankbar, weil er vielleicht die weitere Korrespondenz beschleunigt.

Für Ihre Bemühungen im Interesse des Frl. Marienschenk sage ich Ihnen herzlichen Dank. Da Sie schreiben, dass Sie in einer anderen Angelegenheit sich an Herrn Hofrat Beck zu wenden haben, möchte ich Ihnen für den Fall, als dies von Wichtigkeit ist, bekanntgeben, dass sich Herr Hofrat Beck derzeit in Marienbad befindet. Vielleicht ist es in Ihrem Interesse, ihn dort aufzusuchen und Ihre Angelegenheit persönlich mit ihm zu erledigen.

Wien, am 26. Juni 1931

Dr. Kraus-Altenberg Auswahl

Dr. Kraus

Ihren Brief an Fräulein Marienschek habe ich übergeben, sie lässt Ihnen durch mich herzlichst danken und würde Ihnen in kürzester Zeit schreiben.

Mit vielen herzlichen Grüßen bin ich

K. A. A.
Hans "Garten"

Ihr ergebener

Lieber Herr Direktor Fischer



Ich beantworte Ihnen Ihren Brief vom 24. d. M. unverzüglich, um Ihnen eine Intervention bei E. Fischer-Verlag resp. bei Herrn Dr. Kraus zu ersparen, weil von unter dessen bereits ein Schreiben des Anwaltes des E. Fischer-Verlages erhalten habe und die Verhandlungen in Gänge gebracht worden, dass diese Antwort auf Ihr betriebl. Ansuchen ist, obwohl Sie mir nichts schreiben, sonst hätte ich Sie davon verständigt. Wenn Ihr Brief an Dr. Kraus bereits abgegangen ist, so bin ich Ihnen dennoch dankbar, weil er vielleicht die weitere Korrespondenz beschleunigt.
Für Ihre Bemühungen im Interesse des E. A. A. sehe ich Ihnen herzlichsten Dank. Da Sie schreiben, dass Sie in einer anderen Angelegenheit sich an Herrn Kraus wenden wollen, möchte ich Ihnen für den Fall, als dies von Wichtigkeit ist, mitteilen, dass Herr Kraus bereit ist, in betreff der Kraus-Altenberg Auswahl, die dort anzukommen und Ihre Angelegenheit persönlich mit ihm zu erledigen.
exp. am 26. 6. 1931

ANTON SCHROLL & CO. GES. M. B. H.
VERLAG FÜR KUNST UND LITERATUR · WIEN

ÖSTERR. POSTSPARKASSEN-KONTO 11542
POSTSCHECK-KONTO LEIPZIG . . . 4243
POSTSCHECK-KONTO PRAG 59188
ÖSTERR. CREDITANSTALT
FÜR HANDEL UND GEWERBE IN WIEN I
KANTONALBANK VON BERN IN BERN
Sch/G/R



I, GRABEN 29 · TRATTNERHOF I
TELEPHONE: U-22-2-56 UND U-22-1-28
TELEGRAMMADRESSE:
SCHROLL TRATTNERHOF WIEN
WIEN., am 3. Juli 1931.,

Herrn Rechtsanwalt Dr. Oscar S a m e k ,

W i e n . I

Sehr geehrter Herr Doktor,

wir erhielten heute eine Karte folgenden Inhaltes vom Verlag
Erich Reiss:

" In Beantwortung Ihres Schreibens vom 20.v.M. teilen wir
Ihnen mit, dass die Verlagsrechte der seinerzeit bei uns
erschienenen " Bilderbögen des kleinen Lebens von Peter
Altenberg " an die Altenberg' schen Erben zurückgefallen
sind, wir also über dieselben nicht mehr zu verfügen haben. "
Die Angelegenheit des Buches " Bilderbögen des kleinen Lebens " ist
damit wohl vollständig in Ordnung.

Haben Sie schon Nachricht vom Verlag S. Fischer? Vielleicht
könnten wir unabhängig davon einmal über den von uns vorgelegten Ver-
tragsentwurf sprechen, um ihn so ins Reine zu bringen, dass die Unter-
zeichnung sofort nach Eintreffen der Nachricht von Fischer erfolgen
kann.

In vorzüglicher Hochachtung

ANTON SCHROLL & Co.
GESELLSCHAFT M. B. H.

ANTON SCHROLL & CO. G. E. S. M. B. H.
VERLAG FÜR KUNST UND LITERATUR · WIEN

1. GRAHNS 28. TRATTENHOF
THE BIRONS 2. 28. 28. 28. 28.
TALHOF AM ADNER
SCHROLL TRATTENHOF WIRK
WIEN



DR. MR. TOSTERMANNS KONTO
POSTKONTO-NUMMER 422
POSTKONTO-NUMMER 422
ÖSTER. GROSSEKUNST
FÜR HANDEL UND GEMÄLDE IN WIEN
KUNSTGALERIE VON BERNI IN BERN



ANTON SCHROLL & CO.
GESSELLSCHAFT M. B. H.

Kraus
Altenberg Auswalle

3. JULI 1931

Justizrat Dr. ROSENBERGER
Dr. RICHARD FRANKFURTER
Notare

Dr. GERHARD FRANKFURTER
Rechtsanwälte a. den Landgerichten

Dr. FRIEDRICH CARL SARRE
Rechtsanwalt am Kammergericht

BERLIN-WILMERSDORF

Nikolsburger Platz 2

Fernsprecher: H 1 Pfalzburg 2721/22

Bankkonto:

Commerz- und Privat-Bank

Dep.-Kasse D, Kaiser-Allee 211

Postscheckkonto: Berlin 127024

BERLIN, den 11.7.31

Herrn

Rechtsanwalt Dr. Samek,

Wien.

Sehr geehrter Herr Kollege !

In Sachen Kraus/Fischer bin ich infolge mehr-
facher beruflicher Reisen noch nicht dazu gekommen, zu
Ihrem Schreiben vom 18.6. Stellung zu nehmen. Da ich
auch heute wieder auf einige Tage ins Ausland muss, werde
ich erst im Laufe der nächsten Woche in der Lage sein, mich
zu äussern.

Mit kolleg. Hochachtung!

R. Frankfurter
Rechtsanwalt.

F/K.

BERLIN, den 12. 7. 1931

Justizrat Dr. ROSENBERGER
Dr. RICHARD FRANKFURTER
Notar
Dr. GERHARD FRANKFURTER
Rechtsanwalt, den Landgericht
Dr. FRIEDRICH CARL SARRE
Rechtsanwalt am Kammergericht
BERLIN-WILMERSDORF
Nikolaikirchhof 2
Rechtsanwalt, Postfach 217/22
Sankt-Nikolaikirchhof
Oskarstr. und Fivert-Platz
Telefon 10 1234
Postfach 1000, Berlin-Wilmersdorf



Kraus-Altenberg Amswale

12 JULI 1931

ANTON SCHROLL & CO. G. E. S. M. B. H.
VERLAG FÜR KUNST UND LITERATUR · WIEN

ÖSTERR. POSTSPARKASSEN-KONTO 11542
POSTSCHECK-KONTO LEIPZIG . . . 4243
POSTSCHECK-KONTO PRAG 59189
ÖSTERR. CREDITANSTALT
FÜR HANDEL UND GEWERBE IN WIEN I
KANTONALBANK VON BERN IN BERN

Sch/G/R



I, GRABEN 29 · TRATTNERHOF 1
TELEPHONE: U-22-2-56 UND U-22-1-28
TELEGRAMMADRESSE:
SCHROLL TRATTNERHOF WIEN

WIEN, am 18. Juli 1931.

Herrn Rechtsanwalt Dr. Oskar Samek,

W i e n .

Sehr geehrter Herr Doktor,

auf Grund Ihrer Besprechung mit unserem Herrn Dr. Glück haben wir nunmehr den hier beiliegenden Vertrag ausgefertigt, von dem wir uns das Exemplar auf stärkerem Papier unterschrieben zurück erbitten. Wir hoffen, dass jetzt eine Änderung nicht mehr notwendig sein wird. Wir möchten Sie noch darum ersuchen, bei Beantwortung des Schluss-Briefes von S- Fischer mitzuteilen, dass die S. Fischer A.G. sich selbstverständlich verpflichten muss, uns auf die Dauer der 10 Jahre nicht durch eine von ihr veranstaltete andere Auswahl aus Peter Altenbergs-Werken an den Rücken zu fallen. Dass für den Verlag Fischer die Möglichkeit besteht eine solche Auswahl herauszugeben, ist uns erst jetzt nachträglich eingefallen. Wir zweifeln ja nicht daran, dass eine solche Absicht bei Fischer nicht besteht, möchten dies jedoch für alle Fälle schriftlich festgehalten haben.

In vorzüglicher Hochachtung

ANTON SCHROLL & Co.
GESELLSCHAFT

ANTON SCHROEDER & CO. GRS. M. B. H.
VERLAG FÜR KUNST UND LITERATUR, WIEN

LIBRARY OF THE
MUSEUM OF MODERN ART
111 FIFTH AVENUE
NEW YORK 17, N. Y.



ANTON SCHROEDER & CO. GRS. M. B. H.
VERLAG FÜR KUNST UND LITERATUR, WIEN



Kram-Altenerby Anwalt
20. JULI 1931

An den Verlag von Anton Schroll & Co., Gesellschaft m.b.H.,

W i e n .

Ich bestätige hiermit folgendes Schreiben von Ihnen erhalten zu haben, mit dessen Inhalt ich mich vollkommen einverstanden erkläre und welches wörtlich lautet wie folgt:

, am 15. Juli 1931.



Herrn Karl K r a u s ,

W i e n .

z.H. von Herrn Dr. Oskar Samek

Wir bestätigen, dass zwischen Ihnen und uns folgende Vereinbarungen getroffen wurden, deren Rechtsverbindlichkeit wir zugleich für unsere beiderseitigen Rechtsnachfolger anerkennen und als deren Erfüllungsort Wien gilt.

1.) Sie übergeben uns und wir übernehmen die von Ihnen gemachte und herausgegebene Auswahl aus den 12 Büchern von Peter Altenberg, die unter dem Titel

~~Buch der Bücher Peter Altenbergs~~ *Peter Altenberg, Auswahl aus seinen Briefen, von Karl Kraus* erscheinen soll und die mit allen ihr anhaftenden Verlagsrechten in unseren Verlag übergeht.

2.) Die Genehmigung zur Herausgabe dieses Buches durch den Verlag Peter Altenbergs, die S. Fischer A.G. in Berlin, ist durch die bei Ihrem Rechtsanwalt Herrn Dr. Oskar Samek erliegende Korrespondenz gewährleistet. Darnach sind dem Verlag Anton Schroll & Co., Gesellschaft m.b.H. die Urheber- und Verlagsrechte für den Auswahlband auf Ihre Lebenszeit, mindestens aber auf 10 Jahre vom 1. Juli 1931 angerechnet, überlassen. Bedingung ist, dass das Buch nur in einem Bande erscheint und dass darin zum Ausdruck gebracht wird, dass es mit Genehmigung der S. Fischer Verlag A.G. erscheint. Die Abrechnungen müssen dem S. Fischer Verlage halbjährlich vorgelegt werden. Eine Uebertragung des Verlagsrechtes an dritte Personen darf nur mit Ihrer Zustimmung sowie mit der der Altenberg'schen Erben und des Verlages S. Fischer erfolgen.

3.) Das Werk soll im Format der von Peter Altenberg selbst veröffentlichten Auswahl erscheinen und einen Umfang von höchstens 650 Seiten haben. Als Einleitung erscheint Ihr Gedicht "Peter Altenberg", als Abschluss die Rede am Grabe des Dichters. Am Beginn des Buches soll eine noch zu beschaffende Photographie Peter Altenbergs, am Schluss eine Aufnahme des von Adolf Loos herrührenden Grabsteines reproduziert werden.

4.) Das druckfertige Manuskript haben wir bereits von Ihnen erhalten. Sie verpflichten sich die Korrekturen jeweils umgehend zu erledigen. Das Buch soll im Oktober 1931 erscheinen.

5.) Die Bestimmung der Auflagenhöhe sowie die Festsetzung und Veränderung des Ladenpreises und alle übrigen geschäftlichen Massnahmen bleiben uns überlassen. Die erste Auflage wird mit 6000 Exemplaren in Aussicht genommen. Wir sind berechtigt für die üblichen Rezensionen- und Freiexemplare bzw. Defekte etc. einen Zuschuss bis zur Höhe von 10% der Auflage honorarfrei herzustellen. Ein Nachweis über die Bestimmungsgemässe Verwendung dieser Exemplare obliegt uns nicht.

6.) Als Honorar erhält die Kinderschutz- und Rettungsgesellschaft in Wien (Präsident Graf Zedwitz) 10% vom Ladenpreis des broschierten Exemplares. Abrechnung erfolgt halbjährlich im März und September. Sie verzichten auf ein Honorar ^{für} der Herausgeberarbeit. Von der ersten Auflage erhalten Sie 25 Freiexemplare, von jeder weiteren Auflage 15 Exemplare.

7.) Es bleibt Ihnen überlassen, vor Veranstaltung einer neuen Auflage das Werk einer Durchsicht zu unterziehen. [Sollten Sie die Durchsicht nicht selbst übernehmen wollen oder durch Krankheit, Tod etc. verhindert sein, so sind wir berechtigt das Buch in der Form der letzten Auflage wieder zu drucken.]

8.) Im Falle einer Auflösung des Verlages fallen die Rechte an dem Auswahlbände an Sie zurück.

ANTON SCHROLL & Co.
GESELLSCHAFT M. B. H.
m. p. Meyer

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several paragraphs and appears to be a formal document or report.



ANTON SCHROLL & CO. GES. M. B. H.
VERLAG FÜR KUNST UND LITERATUR · WIEN

ÖSTERR. POSTSPARRASSEN-KONTO 11542
POSTSCHECK-KONTO LEIPZIG . . . 4243
POSTSCHECK-KONTO PRAG 59189
ÖSTERR. CREDITANSTALT
FÜR HANDEL UND GEWERBE IN WIEN I
KANTONALBANK VON BERN IN BERN



I, GRABEN 29 · TRATTNERHOF 1
TELEPHONE: U-22-2-56 UND U-22-1-28
TELEGRAMMADRESSE:
SCHROLL TRATTNERHOF WIEN
WIEN, am 16. Juli 1931.

Herrn Karl Kraus,

Wien.



z.H. von Herrn Dr. Oskar Samek

Wir bestätigen, dass zwischen Ihnen und uns folgende Vereinbarungen getroffen wurden, deren Rechtsverbindlichkeit wir zugleich für unsere beiderseitigen Rechtsnachfolger anerkennen und als deren Erfüllungsort Wien gilt.

1.) Sie übergeben uns und wir übernehmen die von Ihnen gemachte und herausgegebene Auswahl aus den 12 Büchern von Peter Altenberg, die unter dem Titel

Buch der Bücher Peter Altenbergs

erscheinen soll und die mit allen ihr anhaftenden Verlagsrechten in unseren Verlag übergeht.

2.) Die Genehmigung zur Herausgabe dieses Buches durch den Verlag Peter Altenbergs, die S. Fischer A.G. in Berlin, ist durch die bei Ihrem Rechtsanwalt Herrn Dr. Oskar Samek erliegende Korrespondenz gewährleistet. Darnach sind dem Verlag Anton Schroll & Co., Gesellschaft m. b. H. die Urheber- und Verlagsrechte für den Auswahlband auf Ihre Lebenszeit, mindestens aber auf 10 Jahre vom 1. Juli 1931 angerechnet, überlassen. Bedingung ist, dass das Buch nur in einem Bande erscheint und dass darin zum Ausdruck gebracht wird, dass es mit Genehmigung der S. Fischer Verlag A.G. erscheint. Die Abrechnungen müssen dem S. Fischer Verlage halbjährlich vorgelegt werden. Eine Uebertragung des Verlagsrechtes an dritte Personen darf nur mit Ihrer Zustimmung sowie mit der der Altenberg'schen Erben und des Verlages S. Fischer erfolgen.

ANTON SCHROLL & CO. G.M.B.H.
VERLAG FÜR KUNST UND KULTUR WIEN

3.) Das Werk soll im Format der von Peter Altenberg selbst veröffentlichten Auswahl erscheinen und einen Umfang von höchstens 650 Seiten haben. Als Einleitung erscheint Ihr Gedicht "Peter Altenberg", als Abschluss die Rede am Grabe des Dichters. Am Beginn des Buches soll eine noch zu beschaffende Photographie Peter Altenbergs, am Schluss eine Aufnahme des von Adolf Loos herrührenden Grabsteines reproduziert werden.

4.) Das druckfertige Manuskript haben wir bereits von Ihnen erhalten. Sie verpflichten sich die Korrekturen jeweils umgehend zu erledigen. Das Buch soll im Oktober 1931 erscheinen.

5.) Die Bestimmung der Auflagenhöhe sowie die Festsetzung und Veränderung des Ladenpreises und alle übrigen geschäftlichen Massnahmen bleiben uns überlassen. Die erste Auflage wird mit 6000 Exemplaren in Aussicht genommen. Wir sind berechtigt für die üblichen Rezensionen- und Freiemplare bezw. Defekte etc. einen Zuschuss bis zur Höhe von 10% der Auflage honorarfrei herzustellen. Ein Nachweis über die Bestimmungsgemässe Verwendung dieser Exemplare obliegt uns nicht.

6.) Als Honorar erhält die Kinderschutz- und Rettungsgesellschaft in Wien (Präsident Graf Zedwitz) 10% vom Ladenpreis des broschierten Exemplares. Abrechnung erfolgt halbjährlich im März und September. Sie verzichten auf ein Honorar ^{für} ~~die~~ Herausgearbeit. Von der ersten Auflage erhalten Sie 25 Freiemplare, von jeder weiteren Auflage 15 Exemplare.

7.) Es bleibt Ihnen überlassen, vor Veranstaltung einer neuen Auflage das Werk einer Durchsicht zu unterziehen. Sollten Sie die Durchsicht nicht selbst übernehmen wollen oder durch Krankheit, Tod etc. verhindert sein, so sind wir berechtigt das Buch in der Form der letzten Auflage wieder zu drucken.

8.) Im Falle einer Auflösung des Verlages fallen die Rechte an dem Auswahlbände an Sie zurück.

ANTON SCHROLL & Co.
GESELLSCHAFT M. B. H.

E n t w u r f

Die erste Auflage wird mit 6000 Exemplaren in Aussicht genommen.
Ein Nachweis über die Bestimmungsgänge Wien, am 15. Juli 1931.
bis zur Höhe von 10% für Rezensions- und Präferenzexemplare obliegt uns
Herrn Karl Kraus,
auch Ihnen gesondert nicht, von der ersten Auflage erhalten Sie 25 Prä-
zemplare, von jeder weiteren 15

z.H. von Herrn Dr. Oskar Samek

ANTON SCHROLL & Co.

Wir bestätigen, dass zwischen Ihnen und uns folgende Vereinbarungen getroffen wurden, deren Rechtsverbindlichkeit wir zugleich für unsere beiderseitigen Rechtsnachfolger anerkennen und als deren Erfüllungsort Wien gilt.

Sie übergeben uns und wir übernehmen die von Ihnen gemachte und herausgegebene Auswahl aus den 12 Büchern von Peter Altenberg, die unter dem Titel

Peter Altenberg. Auswahl aus seinen Büchern. Von Karl Kraus

erscheinen soll und die mit allen ihr anhaftenden Verlagsrechten in unseren Verlag übergeht.

Der hier beigelegte Vertrag zwischen Ihnen, dem Verlag S. Fischer und uns enthält alle näheren Umstände und wird als integrierender Bestandteil unserer Vereinbarungen angesehen. ~~Hinzuzufügen~~ ist nur, dass

1.) eine Uebertragung des Verlagsrechtes an dritte Personen nur mit Ihrer Zustimmung, sowie mit der der Altenberg'schen Erben erfolgen darf.

2.) Es Ihnen überlassen bleibt, vor Veranstaltung einer neuen Auflage, das Werk einer Durchsicht zu unterziehen. Sollten Sie die Durchsicht nicht selbst übernehmen wollen oder durch Krankheit, Tod etc. verhindert sein, so sind wir berechtigt das Buch in der Form der letzten Auflage wieder zu drucken.

3.) Dass im Falle einer Auflösung unserer Firma die Rechte an dem Auswahlband an Sie zurückfallen.



Die erste Auflage wird mit 6000 Exemplaren in Aussicht genommen.
Ein Nachweis über die bestimmungsgemäße Verwendung des Zuschusses
bis zur Höhe von 10% für Rezensionen- und Freiemplare obliegt uns
auch Ihnen gegenüber nicht. Von der ersten Auflage erhalten Sie 25 Frei-
emplare, von jeder weiteren 15 Exemplare.

ANTON SCHROLL & Co.
GESELLSCHAFT M. B. H.

Die erste Auflage wird mit 8000 Exemplaren in Aussicht genommen.
Ein Nachweis über die bestmögliche Verwendung des Buches
bis zur Höhe von 10% für Rezensions- und Freizeitschriften obliegt
auch Ihnen gegenüber nicht. Der erste Auflage erhalten Sie 25 Frei-
exemplare, von jeder weiteren Auflage.



ANTON SCHROFF & Co.



Justizrat Dr. ROSENBERGER
Dr. RICHARD FRANKFURTER
Notare

Dr. GERHARD FRANKFURTER
Rechtsanwälte a. den Landgerichten

Dr. FRIEDRICH CARL SARRE
Rechtsanwalt am Kammergericht

BERLIN-WILMERSDORF
Nikolsburger Platz 2

Fernsprecher: H1 Pfalzburg 2721/22
Bankkonto:

Commerz- und Privat-Bank
Dep.-Kasse D, Kaiser-Allee 211

Postscheckkonto: Berlin 127024

BERLIN, den 24.7.31

FGr.

Herrn

Rechtsanwalt Dr. Samek

Wien I
Schottenring 14



Sehr geehrter Herr Kollege,

in Sachen Fischer / Kraus bemerke ich zu
Ihrem Brief vom 18.6. folgendes:

Der Umfang des Bandes mit ca. 400 Seiten war in einem Brief meiner Mandantin vom 17.7.28 an Herrn Kraus vorgesehen. Die Ueberschreitung dieses ungefähren Umfanges um einen nicht allzu grossen Prozentsatz würde man schliesslich noch in Kauf nehmen können, aber ein Mehr von 200 Seiten erscheint meiner Mandantin als eine bedrohliche Gefahr für die Einzelausgaben. Dass die künstlerischen Gesichtspunkte nicht auch bei einem Umfang von 400 Seiten zur Geltung kommen können, trifft nach der Ueberzeugung meiner Mandantin nicht zu; im Gegenteil, der künstlerische Gesichtspunkt würde durch einen so ungewöhnlich starken Auswahlband von 600 Seiten leiden müssen. Meine Mandantin kann also von ihrem Standpunkt nicht abgehen.

Ihre Erwähnung, dass das Manuskript des Auswahlbandes meiner Mandantin vorgelegen hat, ist mir nicht

recht

BERLIN den

recht verständlich. Die Vorlage dieses Manuskripts hat doch gerade die Feststellung erbracht, dass der Auswahlband so umfangreich sein würde, dass er in Wahrheit als Auswahlband nicht mehr bezeichnet werden kann und weit über das hinausgeht, was meine Mandantin für möglich erachtet.

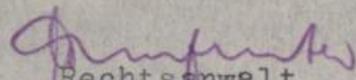
Was die Frage der Uebertragung der Urheber- und Verlagsrechte anlangt, so ist meine Mandantin, wie schon mitgeteilt, bereit, diese Rechte für den Auswahlband Herrn Kraus auf seine Lebenszeit, mindestens aber auf 10 Jahre, zu überlassen. Sache des Verlegers ist es, bei Aufstellung des Verlagsplans für die Dauer von 10 Jahren sich mit der Auflagenzahl so einzurichten, dass er bei Ablauf der zehnjährigen Verlagsfrist keine wesentlichen Bestände übrig hält. Darüber hinaus Rechte zu vergeben, für die technisch keine Notwendigkeit besteht, würde zu weit gehen. Ich glaube, daß sich der Schroll-Verlag diesem Standpunkt ohne weiteres anschliessen wird, sodass über diesen Punkt eine Einigung ohne weiteres gegeben sein wird.

Der Standpunkt, dass die Herausgabe dieses Sammelbuches im gegenwärtigen Zeitpunkt ungeeignet ist, wird

nicht

nicht nur von meinem Mandantⁱⁿ eingenommen, sondern dürfte
der allgemein vertretene sein. Indessen ist diese Frage
unerheblich, weil hierin ja Herrn Kraus für seine Meinung
die Vorhand gelassen werden soll.

Hochachtungsvoll


Rechtsanwalt



Kraus - Altenberg Amwald

27. JULI 1931

Berlin, den 24. 7. 31.

FGR.

Herrn

Rechtsanwalt Dr. Samek

W i e n, l.

Schottenring 14

Sehr geehrter Herr Kollega!

In Sachen Fischer / Kraus bemerke ich zu Ihrem Brief vom 18. 6. folgendes:

Der Umfang des Bandes mit ca. 400 Seiten war in einem Brief meiner Mandantin vom 17. 7. 1928 an Herrn Kraus vorgesehen. Die Ueberschreitung dieses ungefähren Umfanges um einen nicht allzu grossen Prozentsatz würde man schliesslich noch in Kauf nehmen können, aber ein Mehr von 200 Seiten erscheint meiner Mandantin als eine bedrohliche Gefahr für die Einzelausgaben. Dass die künstlerischen Gesichtspunkte nicht auch bei einem Umfang von 400 Seiten zur Geltung kommen können, trifft nach der Ueberzeugung meiner Mandantin nicht zu; im Gegenteil, der künstlerische Gesichtspunkt würde durch einen so ungewöhnlich starken Auswahlband von 600 Seiten leiden müssen. Meine Mandantin kann also von ihrem Standpunkt nicht abgehen.

Ihre Erwähnung, dass das Manuskript des Auswahlbandes meiner Mandantin vorgelegen hat, ist mir nicht recht verständlich. Die Vorlage dieses Manuskripts hat doch gerade die Feststellung eroracht, dass der Auswahlband so umfangreich sein würde, dass er in Wahrheit als Auswahlband nicht mehr bezeichnet werden kann und weit über das hinausgeht, was meine

Mandantin für möglich erachtet.

Was die Frage der Uebertragung der Urheber- und Verlagsrechte anlangt, so ist meine Mandantin, wie schon mitgeteilt, bereit, diese Rechte für den Auswahlband Herrn Kraus auf seine Lebenszeit, mindestens aber auf 10 Jahre, zu überlassen. Sache des Verlegers ist es, bei Aufstellung des Verlagsplanes für die Dauer von 10 Jahren sich mit der Auflagenzahl so einzurichten, dass er bei Ablauf der zehnjährigen Verlagsfrist keine wesentlichen Bestände übrig hält. Darüber hinaus Rechte zu vergeben, für die technisch keine Notwendigkeit besteht, würde zu weit gehen. Ich glaube, dass sich der Schroll-Verlag diesem Standpunkt ohne weiteres anschliessen wird, sodass über diesen Punkt eine Einigung ohne weiteres gegeben sein wird.

Der Standpunkt, dass die Herausgabe dieses Sammelbuches im gegenwärtigen Zeitpunkt ungeeignet ist, wird nicht nur von meiner Mandantin eingenommen, sondern dürfte der allgemein vertretene sein. Indessen ist diese Frage unerheblich, weil hierin ja Herrn Kraus für seine Meinung die Vorhand gelassen werden soll.

Hochachtungsvoll

Dr. Frankfurter m. p.

Rechtsanwalt



Abschrift.

Justizrat Dr. Rosenberger
Dr. Richard Frankfurter
Notare
Dr. Gerhard Frankfurter
Rechtsanwälte a. den Landgerichten
Dr. Friedrich Carl Sarre
Rechtsanwalt am Kammergericht
Berlin-Wilmersdorf
Nikolsburgerplatz 2.

Berlin, den 24.7.31.

Sehr geehrter Herr Kollege.!

in Sachen Fischer/Kraus bemerke ich zu
Ihrem Brief vom 18.6. folgendes:

Der Umfang des Bandes mit ca.400 Seiten
war in einem Brief meiner Mandantin vom 17.7.28 an Herrn Kraus
vorgesehen. Die Ueberschreitung dieses ungefähren Umfanges um
einen nicht allzu grossen Prozentsatz würde man schliesslich
noch in Kauf nehmen können, aber ein Mehr von 200 Seiten er-
scheint meiner Mandantin als eine Bedrohliche Gefahr für die
Einzelausgaben. Dass die künstlerischen Gesichtspunkte nicht
auch bei einem Umfang von 400 Seiten zur Geltung kommen können,
trifft nach der Ueberzeugung meiner Mandantin nicht zu; im
Gegenteil, der künstlerische Gesichtspunkt würde durch einen
so ungewöhnlich starken Auswahlband von 600 Seiten leiden müs-
sen. Meine Mandantin kann also von ihrem Standpunkt nicht ab-
gehen.

Ihre Erwähnung, dass das Manuskript des Auswahlbandes
meiner Mandantin vorgelegen hat, ist mir nicht recht verständ-
lich. Die Vorlage dieses Manuskripts hat doch gerade die Fest-
stellung erbracht, dass der Auswahlband so umfangreich sein
würde, dass er in Wahrheit als Auswahlband nicht mehr bezeich-

net werden kann und weit über das hinausgeht, was meine Mandantin für möglich erachtet.

Was die Frage der Uebertragung der Urheber - und Verlagsrechte anlangt, so ist meine Mandantin, wie schon mitgeteilt, bereit, diese Rechte für den Auswahlband Herrn Kraus auf seine Lebenszeit, mindestens aber auf 10 Jahre, zu überlassen. Sache des Verlegers ist es, bei Aufstellung des Verlagsplans für die Dauer von 10 Jahren sich mit der Auflagezahl so einzurichten, dass er bei Ablauf der zehnjährigen Verlagsfrist keine wesentlichen Bestände übrig hält. Darüber hinaus Rechte zu vergeben, für die technisch keine Notwendigkeit besteht, würde zu weit gehen. Ich glaube, dass sich der Schroll-Verlag diesem Standpunkt ohne weiteres anschliessen wird, sodass über diesen Punkt eine Einigung ohne weiteres gegeben sein wird.

Der Standpunkt, dass die Herausgabe dieses Sammelbuches im gegenwärtigen Zeitpunkt ungeeignet ist, wird nicht nur von meiner Mandantin eingenommen, sondern dürfte der allgemein vertretene sein. Indessen ist diese Frage unerheblich, weil hierin ja Herrn Kraus für seine Meinung die Vorhand gelassen werden soll.

Hochachtungsvoll

Dr. Frankfurter m.p.

Rechtsanwalt.



Abschrift.

Justizrat Dr. Rosenberger
Dr. Richard Frankfurter
Notare
Dr. Gerhard Frankfurter
Rechtsanwälte a. den Landgerichten
Dr. Friedrich Carl Sarre
Rechtsanwalt am Kammergericht
Berlin-Wilmersdorf
Nikolsburgerplatz 2.

Berlin, den 24.7.31.

Sehr geehrter Herr Kollege,!

in Sachen Fischer/Kraus bemerke ich zu
Ihrem Brief vom 18.6. folgendes:

Der Umfang des Bandes mit ca.400 Seiten
war in einem Brief meiner Mandantin vom 17.7.28 an Herrn Kraus
vorgesehen. Die Ueberschreitung dieses ungefähren Umfanges um
einen nicht allzu grossen Prozentsatz würde man schliesslich
noch in Kauf nehmen können, aber ein Mehr von 200 Seiten er-
scheint meiner Mandantin als eine Bedrohliche Gefahr für die
Einzelausgaben. Dass die künstlerischen Gesichtspunkte nicht
auch bei einem Umfang von 400 Seiten zur Geltung kommen können,
trifft nach der Ueberzeugung meiner Mandantin nicht zu; im
Gegenteil, der künstlerische Gesichtspunkt würde durch einen
so ungewöhnlich starken Auswahlband von 600 Seiten leiden müs-
sen. Meine Mandantin kann also von ihrem Standpunkt nicht ab-
gehen.

Ihre Erwähnung, dass das Manuskript des Auswahlbandes
meiner Mandantin vorgelegen hat, ist mir nicht recht verständ-
lich. Die Vorlage dieses Manuskripts hat doch gerade die Fest-
stellung erbracht, dass der Auswahlband so umfangreich sein
würde, dass er in Wahrheit als Auswahlband nicht mehr bezeich-

net werden kann und weit über das hinausgeht, was meine Mandantin für möglich erachtet.

Was die Frage der Uebertragung der Urheber - und Verlagsrechte anlangt, so ist meine Mandantin, wie schon mitgeteilt, bereit, diese Rechte für den Auswahlband Herrn Kraus auf seine Lebenszeit, mindestens aber auf 10 Jahre, zu überlassen. Sache des Verlegers ist es, bei Aufstellung des Verlagsplans für die Dauer von 10 Jahren sich mit der Auflagezahl so einzurichten, dass er bei Ablauf der zehnjährigen Verlagsfrist keine wesentlichen Bestände übrig hält. Darüber hinaus Rechte zu vergeben, für die technisch keine Notwendigkeit besteht, würde zu weit gehen. Ich glaube, dass sich der Schroll-Verlag diesem Standpunkt ohne weiteres anschliessen wird, sodass über diesen Punkt eine Einigung ohne weiteres gegeben sein wird.

Der Standpunkt, dass die Herausgabe dieses Sammelbuches im gegenwärtigen Zeitpunkt ungeeignet ist, wird nicht nur von meiner Mandantin eingenommen, sondern dürfte der allgemein vertretene sein. Indessen ist diese Frage unerheblich, weil hierin ja Herrn Kraus für seine Meinung die Vorhand gelassen werden soll.

Hochachtungsvoll

Dr. Frankfurter m.p.

Rechtsanwalt.



28. Juli 1931.

Dr. S/Fa.

Betrifft: Kraus-Altenberg-Auswahl.

Herrn

Justizrat Dr. Richard Frankfurter,
Rechtsanwalt

Berlin-Wilmersdorf.
Nikolsburgerplatz 2.

Sehr geehrter Herr Kollege !

Ihr Schreiben vom 24. Juli habe ich Herrn Kraus zur Kenntnis gebracht. Da mein Mandant niemals ein Schreiben vom 17.7.1928 empfangen hat, kann es sich dabei nur um einen Entwurf zu einem solchen Schreiben nicht aber um ein tatsächlich abgeschicktes handeln. Nichtsdestoweniger bitte ich Sie, mir eine Abschrift dieses Schreibens und wenn es möglich ist auch der geführten Korrespondenz einzusenden. Erst danach kann ich mich zu Ihrem letzten Schreiben äussern.

Mit kollegialer Hochachtung

Dr. S/Fa. 17.34.1931

1931.17.34.1931

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Be tr. Kraus-Altenberg-Auswahl
exp. 28.7.1931.

✓

RA/M

Justizrat Dr. ROSENBERGER
Dr. RICHARD FRANKFURTER
Notare

Dr. GERHARD FRANKFURTER
Rechtsanwälte a. den Landgerichten

Dr. FRIEDRICH CARL SARRE
Rechtsanwalt am Kammergericht
BERLIN-WILMERSDORF
Nikolsburger Platz 2

Fernsprecher: H 1 Pfalzburg 2721/22
Bankkonto:

Commerz- und Privat-Bank
Dep.-Kasse D, Kaiser-Allee 211
Postscheckkonto: Berlin 127024

BERLIN, den 13. August 1931

Herrn

Rechtsanwalt Dr. Samek

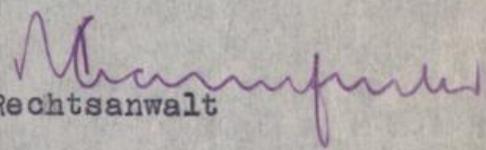
W i e n I.

Schottenring 14

Sehr geehrter Herr Kollege!

In Sachen Kraus/Fischer übersende ich Ihnen
in der Anlage wunschgemäß Abschrift des Briefes vom 17.7.1928,
der vom S.Fischer Verlag an Herrn Kraus gerichtet ist, und
bitte nunmehr um Stellungnahme zu dem Schreiben vom 24.7.31.
Ich bemerke ausdrücklich, dass es sich bei dem Brief keines-
falls um einen Entwurf handelt, sondern um einen abgesandten
Brief, wie durch Zeugen beim Verlag S.Fischer bestätigt *werden können*
und ich kann nicht annehmen, dass der Brief nicht in den
Besitz des Herrn Kraus gelangt ist. Erfahrungsgemäß pflegen
ja Postsendungen nicht verloren zu gehen. Ich wäre Ihnen
für baldige Erwiderung verbunden.

Hochachtungsvoll


Rechtsanwalt

1 Anlage

RA/M

Berlin, den 13. August 1931

Herrn

Rechtsanwalt Dr. Samek

W i e n . I .

Schottenring 14

Sehr geehrter Herr Kollega!

In Sachen Kraus/Fischer übersende ich Ihnen in der Anlage wunschgemäss Abschrift des Briefes vom 17.7.1928, der vom S. Fischer Verlag an Herrn Kraus gerichtet ist, und bitte nunmehr um Stellungnahme zu dem Schreiben vom 24.7.31. Ich bemerke ausdrücklich, dass es sich bei dem Brief keinesfalls um einen Entwurf handelt, sondern um einen abgesandten Brief, wie durch Zeugen beim Verlag S. Fischer bestätigt werden kann und ich kann nicht annehmen, dass der Brief nicht in den Besitz des Herrn Kraus gelangt ist. Erfahrungsgemäss pflegen ja Postsendungen nicht verloren zu gehen. Ich wäre Ihnen für baldige Erwiderung verbunden.

Hochachtungsvoll

Dr. Frankfurter m.p.

Rechtsanwalt

1 Anlage.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly a header or introductory paragraph.



Central section of faint, illegible text, likely the main body of the document.

Bottom section of faint, illegible text, possibly a signature block or concluding remarks.

S. Fischer / Verlag / A.-G. Berlin W57

Theaterabteilung

Bankkonto: Deutsche Bank, Depositenkasse P in Berlin / Postscheckkonto: Berlin Nr. 16692
Fernsprechanschlüsse: Amt Lützow Nr. 6162 bis 6164
Telegramm-Adresse: Fischer Verlag 6162, Berlin-Lützow
Bismarckstraße 90

Ma/Hb.

Berlin, den 17.7.28.

Herrn

Karl Kraus

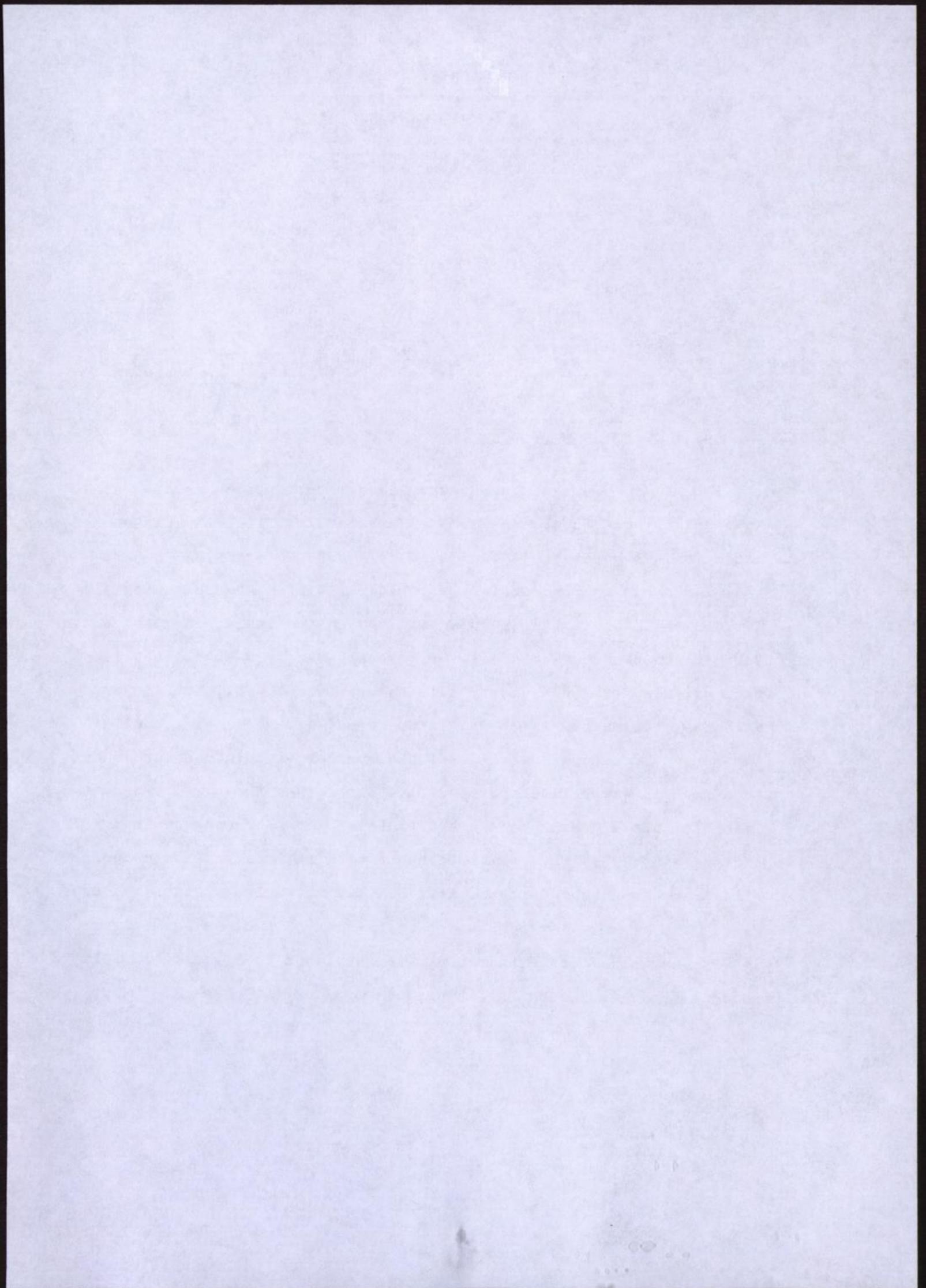
Verlag "Die Fackel",

W i e n III
Vordere Zollamtstrasse

Sehr geehrter Herr Kraus!

Herr Sigismund von Radecki berichtete uns über eine Unterhaltung mit Ihnen, in der Sie Ihre Bereitwilligkeit aussprachen, einen von uns geplanten Auswahlband der Werke Peter ALTENBERGS zu redigieren und ihm Ihr Gedicht an ~~Peter Altenberg~~ voranzustellen. Wir danken Ihnen für diese Zusage, die uns eine Verewigung der besten Schöpfungen aus dem Werke des verstorbenen Dichters sicherzustellen schäint. Die Form, die uns für diesen Band vorschwebt, ist ein Band im Umfang von ungefähr 400 Seiten im Format der Ihnen gleichzeitig zugehenden Dünndruckausgabe des "Zauberberges" von Thomas Mann oder auch noch in etwas kleinerer Gestalt. Wir lassen Ihnen weiters sämtliche bei uns erschienenen Werke von Peter Altenberg zugehen und bitten, Sie, zu prüfen, ob Ihr Vorhaben sich mit unsern Plänen deckt. Wir wären Ihnen sehr dankbar, wenn Sie uns mitteilen wollten, welchen Betrag wir als Herausgeberhonorar anzusetzen hätten, Da das Honorar des Buches selbst der Kinderschutz- und Rettungsgesellschaft zufällt, die nach dem Tode von Georg Engländer, dem Bruder von Peter Altenberg,

b.w.



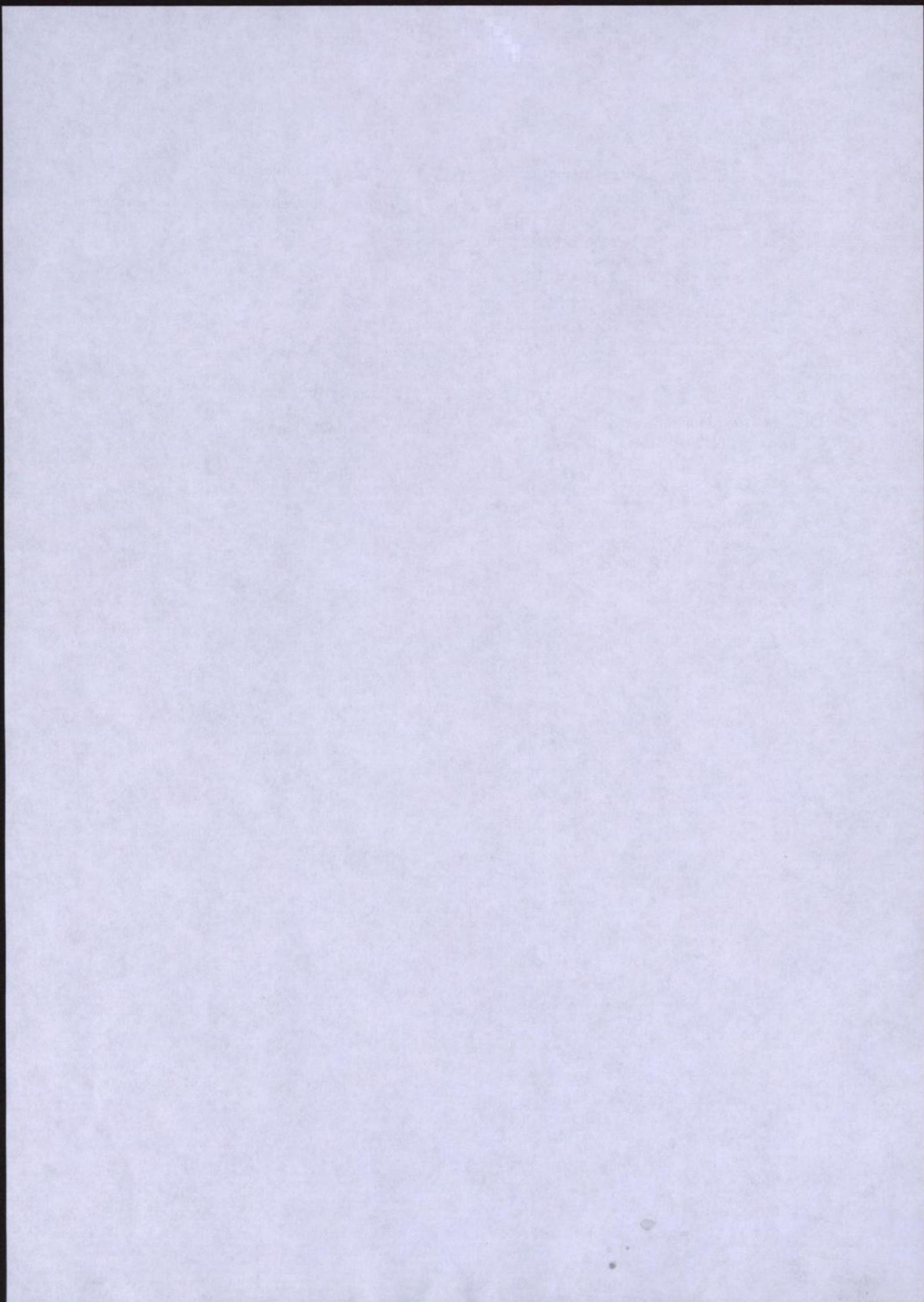
alleinige Erbin nach Peter Altenberg ist, nehmen wir an, dass es
Ihrem Wunsche gemäss sein wird, wennauch das Herausgeberhonorar
dieser Stelle überwiesen wird.

Wir erwarten mit Interesse Ihre Nachricht über die Auf-
nahme unseres Vorschlages und zeichnen

mit vorzüglicher Hochachtung

S. Fischer Verlag A.-G.

DeMarie



Abschrift!

Berlin, den 17.7.1928.

Herrn Karl Kraus

Verlag "Die Fackel"

Wien III.

Vordere Zollamtstrasse

Sehr geehrter Herr Kraus!

Herr Sigismund von Radecki berichtete uns über eine Unterhaltung mit Ihnen, in der Sie Ihre Bereitwilligkeit aussprechen, einen von uns geplanten Auswahlband der Werke Peter Altenbergs zu redigieren und ihm Ihr Gedicht an "Peter Altenberg" voranzustellen. Wir danken Ihnen für diese Zusage, die uns eine Verewigung der besten Schöpfungen aus dem Werke des verstorbenen Dichters sicherzustellen scheint. Die Form, die uns für diesen Band vorschwebt, ist ein Band im Umfang von ungefähr 400 Seiten im Format der Ihnen gleichzeitig zugehenden Dünndruckausgabe des "Zauberbergs" von Thomas Mann oder auch noch in etwas kleinerer Gestalt. Wir lassen Ihnen weiteres sämtliche bei uns erschienenen Werke von Peter Altenberg zugehen und bitten Sie, zu prüfen, ob Ihr Vorhaben sich mit unseren Plänen deckt. Wir wären Ihnen sehr dankbar, wenn Sie uns mitteilen wollten, welchen Betrag wir als Herausgeberhonorar anzusetzen hätten, da das Honorar des Buches selbst der Kinderschutz- und Rettungsgesellschaft zufällt, nach dem Tode von Georg Engländer, dem Bruder von Peter Altenberg, alleinige Erbin nach Peter Altenberg ist, nehmen wir an, dass es Ihren Wünsche gemäss sein wird, wenn auch das Herausgeberhonorar dieser Stelle überwiesen wird.

Wir

50

Wir erwarten mit Interesse Ihre Nachricht über die Aufnahme unseres Vorschlages und zeichnen

mit vorzüglicher Hochachtung

gez. S. Fischer Verlag A.G.

gez. Dr. K. Maril.



A b s c h r i f t.

Berlin, den 17. 7. 1928.

Herrn

Karl Kraus Verlag "Die Fackel"

Wien, III.
Vordere Zollamtstrasse

Sehr geehrter Herr Kraus!

Herr Sigismund von Radecki berichtete uns über eine Unterhaltung mit Ihnen, in der Sie Ihre Bereitwilligkeit aussprechen, einen von uns geplanten Auswahlband der Werke Peter Altenbergs zu redigieren und ihm Ihr Gedicht an "Peter Altenberg" voranzustellen. Wir danken Ihnen für diese Zusage, die uns eine Verewigung der besten Schöpfungen aus dem Werke des verstorbenen Dichters sicherzustellen scheint. Die Form, die uns für diesen Band vorschwebt, ist ein Band im Umfang von ungefähr 400 Seiten im Format der Ihnen gleichzeitig zugehenden Dunndruckausgabe des "Zauberbergs" von Thomas Mann oder auch noch in etwas kleinerer Gestalt. Wir lassen Ihnen weitere sämtliche bei uns erschienenen Werke von Peter Altenberg zugehen und bitten Sie, zu prüfen, ob Ihr Vorhaben sich mit unseren Plänen deckt. Wir wären Ihnen sehr dankbar, wenn Sie uns mitteilen wollten, welchen Betrag wir als Herausgeberhonorar anzusetzen hätten, da das Honorar des Buches selbst der Kinderschutz- und Rettungsgesellschaft zufällt, nach dem Tode von Georg Engländer dem Bruder von Peter Altenberg, alleinige Erbin nach Peter Altenberg ist, nehmen wir an, dass es Ihrem Wunsche gemäss sein wird, wenn auch das Herausgeberhonorar dieser Stelle überwiesen wird.

Wir erwarten mit Interesse Ihre Nachricht über die Aufnahme unseres Vorschlages und zeichnen

mit vorzüglicher Hochachtung

gez. S. Fischer Verlag A.G.

gez. Dr. K. Maril.



A b s c h r i f t .

Berlin, den 17. 7. 1928.

Herrn

Karl Kraus Verlag "Die Fackel"

Wien, III.
Vordere Zollamtstrasse

Sehr geehrter Herr Kraus!

Herr Sigismund von Radecki berichtete uns über eine Unterhaltung mit Ihnen, in der Sie Ihre Bereitwilligkeit aussprechen, einen von uns geplanten Auswahlband der Werke Peter Altenbergs zu redigieren und ihm Ihr Gedicht an "Peter Altenberg" voranzustellen. Wir danken Ihnen für diese Zusage, die uns eine Verewigung der besten Schöpfungen aus dem Werke des verstorbenen Dichters sicherzustellen scheint. Die Form, die uns für diesen Band vorschwebt, ist ein Band im Umfang von ungefähr 400 Seiten im Format der Ihnen gleichzeitig zugehenden Dünndruckausgabe des "Zauberbergs" von Thomas Mann oder auch noch in etwas kleinerer Gestalt. Wir lassen Ihnen weitere sämtliche bei uns erschienenen Werke von Peter Altenberg zugehen und bitten Sie, zu prüfen, ob Ihr Vorhaben sich mit unseren Plänen deckt. Wir wären Ihnen sehr dankbar, wenn Sie uns mitteilen wollten, welchen Betrag wir als Herausgeberhonorar anzusetzen hätten, da das Honorar des Buches selbst der Kinderschutz- und Rettungsgesellschaft zufällt, nach dem Tode von Georg Engländer dem Bruder von Peter Altenberg, alleinige Erbin nach Peter Altenberg ist, nehmen wir an, dass es Ihrem Wunsche gemäss sein wird, wenn auch das Herausgeberhonorar dieser Stelle überwiesen wird.

Wir erwarten mit Interesse Ihre Nachricht über die Aufnahme unseres Vorschlages und zeichnen

mit vorzüglicher Hochachtung

gez. S. Fischer Verlag A.G.

gez. Dr. K. Maril.



A b s c h r i f t.

Berlin, den 17. 7. 1928.

Herrn

Karl Kraus Verlag "Die Fackel"

Wien, III.
Vordere Zollamtstrasse

Sehr geehrter Herr Kraus!

Herr Sigismund von Radecki berichtete uns über eine Unterhaltung mit Ihnen, in der Sie Ihre Bereitwilligkeit aussprechen, einen von uns geplanten Auswahlband der Werke Peter Altenbergs zu redigieren und ihm Ihr Gedicht an "Peter Altenberg" voranzustellen. Wir danken Ihnen für diese Zusage, die uns eine Verewigung der besten Schöpfungen aus dem Werke des verstorbenen Dichters sicherzustellen scheint. Die Form, die uns für diesen Band vorschwebt, ist ein Band im Umfang von ungefähr 400 Seiten im Format der Ihnen gleichzeitig zugehenden Dunndruckausgabe des "Zauberbergs" von Thomas Mann oder auch noch in etwas kleinerer Gestalt. Wir lassen Ihnen weitere sämtliche bei uns erschienenen Werke von Peter Altenberg zugehen und bitten Sie, zu prüfen, ob Ihr Vorhaben sich mit unseren Plänen deckt. Wir wären Ihnen sehr dankbar, wenn Sie uns mitteilen wollten, welchen Betrag wir als Herausgeberhonorar anzusetzen hätten, da das Honorar des Buches selbst der Kinderschutz- und Rettungsgesellschaft zufällt, nach dem Tode von Georg Engländer dem Bruder von Peter Altenberg, alleinige Erbin nach Peter Altenberg ist, nehmen wir an, dass es Ihrem Wunsche gemäss sein wird, wenn auch das Herausgeberhonorar dieser Stelle überwiesen wird.

Wir erwarten mit Interesse Ihre Nachricht über die Aufnahme unseres Vorschlages und zeichnen

mit vorzüglicher Hochachtung

gez. S. Fischer Verlag A.G.

gez. Dr. K. Maril.



14. August 1931

Dr.S/M

Betr. Kraus-Altenberg Auswahl

Wohlgeboren
Herrn

Karl K r a u s,

dzt. München
Hotel vier Jahreszeiten

Sehr verehrter Herr Kraus!

Gerade als ich den Brief in der Angelegenheit gegen Emil Ludwig absenden wollte, erhielt ich ein Schreiben des Justizrates Dr. Frankfurter mit der verlangten Abschrift des Briefes vom 17. 7. 1928. Ich lege Abschrift beider Briefe bei und bitte Sie, sich dazu zu äussern. Da in dem Brief davon Erwähnung getan wird, dass Ihnen gleichzeitig eine Dünndruckausgabe des "Zauberbergs" von Thomas Mann zugegangen ist und überdies sämtliche bei S. Fischer erschienenen Werke von Peter Altenberg, so würde mich zur Beantwortung besonders interessieren, ob diese Angaben stimmen und ob die Werke Ihnen an Ihre Wiener Adresse oder durch Herrn Hadecki übermittelt wurden.

Mit dem Ausdruck der Verehrung und ergebenen Grünsen

2 Beilagen!



Kraus-Altenberg Auswahl

exp. am 14. 8. 1931

144.41. - 144.50.

Dank und viele Grüße! „Zauberberg“ ist meines Erinnerns direkt nach Wien gesandt worden, aber meines Erinnerns auf Aviso Radeckis. Ob die Altenberg=Bücher nach Wien kamen oder in Berlin von Radecki übergeben wurden, weiß ich nicht mehr. Mitnahme von Wien wäre unwahrscheinlich gewesen, eher wahrscheinlich Mitnahme von Berlin nach Ostseeaufenthalt, wo daran arbeitete. Es kann aber auch sein, daß alles nach Wien gelangte. Vielleicht weiß das der Verlag. Dieser könnte auch wissen, ob auf Brief eine Antwort erfolgte. Ich erinnere mich an den Brief nicht. Die Fixierung von 400 Seiten wäre mir als absurd und unannehmbar erschienen, schon als Widerspruch zu der bestimmt vorher bekanntgegebenen Bemessung auf 600 (ev. 700). Ich hätte mich auf Basis 400 nicht auf die Arbeit einlassen können und die Bände bestimmt nicht an die Ostsee mitgenommen. Sollte der Brief ~~nicht~~ gekommen sein, so wäre er im Verlag. Dann läge eine Gedächtnistäuschung vor; in diesem Fall aber hätte ich den Punkt: 400 Seiten nicht beachtet, da die Arbeit auf dieser Basis unmöglich gewesen wäre. Gearbeitet wurde auf Basis 600 bzw. 800 mit Weglassungsmöglichkeit 200 Seiten. Es könnte, wenn Brief kam, auch so sein, daß in Berlin via Radecki der Punkt bereinigt und 600 Minimum sichergestellt wurde. Ich erinnere mich aber an 400 Seiten überhaupt nicht. Eine Antwort, die S. Fischer erwartet hat, müßte vom Verlag oder Radecki erteilt worden sein. Wenn nicht, ist der Brief nicht eingelangt. Auf die Bemerkung „Erfahrungsgemäß . . . verloren zu gehen“ wäre als auf einen planen Unsinn zu reagieren: Postsendungen werden in der Regel zugestellt, die Erfahrung lehrt, daß dies manchmal nicht der Fall ist. Die Erfahrung kann aber nie „lehren“, daß Postsendungen nicht verloren zu gehen pflügen. Das fehlte auch noch, daß sie verloren zu gehen pflügen. Nur ein rek. aufgegebener Brief ist ein Beweisstück. (Aber selbst solche können verloren gehen). Wichtig ist folgendes: Heinrich Fischer, München, sagt aus, daß S. Fischer bei der Übertragung der Autorrechte mit keinem Ton sich auf eine brieflich bemessene Seitenzahl 400 berufen habe. Er glaubt sich aber (dunkel) zu erinnern, daß bei Vorweisung der Korrespondenz ihm gesagt wurde: Und dann liegt auch ein Brief vor, dessen ~~Abdruck~~ Abschrift aber verloren gegangen ist. S. Fischer scheint also diesen Brief für einen Vertragsabschluß gehalten zu haben. Diesen hat er geleugnet, will aber jetzt ein Detail als bindend hinstellen. Wesentlich ist, daß er bei Freigabe des Autorrechts sich auf die Seitenbemessung nicht berufen hat. Das bezeugt Fischer. Ich glaube, man könnte es drauf ankommen lassen. Mit 400 Seiten ist das Buch nicht herauszubringen.

Für Dr. Katz: daß jemand anderer als der Herr Hildenbrandt angeklagt werden sollte, davon war ja wohl in dem Brief an Dr. Katz nichts erwähnt. Worauf er vielleicht aufmerksam zu machen wäre; es versteht sich ja von selbst, daß bloß der verantwortliche Redakteur anzuklagen ist. Ob die Berichtigung datiert war, weiß ich nicht; auch nicht, ob das relevant ist. Selbstverständlich waren Wohltätigkeitsvorlesungen als solche öfter auf Plakaten angezeigt, was doch als dem Zweck förderlich notwendig und einwandfrei ist. Das ist aber gerade das Gegenteil von einer angeblichen Plakatierung, daß irgendjemandem ein Betrag zugewendet wurde. Solches ist natürlich nicht geschehen. Der Unterschied im Adeptivum „jede“ kommt also wohl gar nicht in Betracht, da der Ludwig ja behauptet, daß nachträglich auf Plakaten renommiert wurde, während bloß, wie es sich gehört, die Absicht die Erträgnisse von Vorlesungen Kriegsfürsorgen oder sonstigen Zwecken zuzuwenden, angezeigt und die Abführung der Summe ordnungsgemäß regelmäßig ausgewiesen wurde. Der Hinweis auf das „vorangegangene Lob der literarischen Gesamtleistung“ kann umso weniger gelingen, als ja gerade durch die Unterscheidung, „Als Charakter verliert er die Partie“ die Absicht der ethischen Herabsetzung evident wird. Dies wäre wohl dem Dr. K. zu sagen

bitte Ihre Mitteilung, was
Kern zu antworten ist
so möglich bis 5 Uhr



20. August 1931.

Dr. S./K. Betr: Kraus Altenberg Auswahl

Herrn

Sigismund von R a d e c k i,

Berlin, W 50
Augsburgerstrasse 44.
Pension Duncan.

Sehr geehrter Herr von Radecki!

Ich muss Sie leider nochmals bitten, mir Ihre
Erinnerungen zu den Behauptungen des S. Fischer Verlages mitzu-
teilen, da grosse Schwierigkeiten wegen der Stärke des Auswahlban-
des entstanden sind.

Ich beziehe mich auf mein Schreiben vom 9. Juni
1931, das Sie mir am 10. Juni beantwortet haben. S. Fischer behauptet
nun, am 17. Juli 1928 Herrn Kraus einen Brief geschrieben zu haben,
Ich lege Ihnen eine Abschrift dieses Briefes vor; Sie können aus ihr
ersehen, dass in diesem Brief, ~~wirklich~~ einem Band von ungefähr
400 Seiten die Rede ist. Dieser Brief ist aber im Verlag der Fackel
nicht vorhanden, müsste also, wenn er überhaupt eingelangt wäre, Ihnen
übersendet worden sein. Es wäre unter dieser Voraussetzung auch nicht
unmöglich, dass dies gerade zu dem Zweck geschah, damit Sie die Marke
des Auswahlbandes mit S. Fischer besprechen, denn Herr Kraus hätte
niemals die Arbeit auf sich genommen, die Auswahl vorzunehmen, wenn
er in dieser Weise beschränkt worden wäre, die allen künstlerischen
Erwägungen zuwiderläuft. Um nun S. Fischer zu kontrollieren, möchte
ich die anderen Behauptungen des Briefes überprüfen. Herr Kraus
glaubt sich zu erinnern, dass der in dem Brief erwähnte "Zauberberg"
tatsächlich nach Wien gesendet wurde, jedoch auf Ihr Aviso, er kann
sich aber nicht mehr erinnern, ob auch die Altenberg Bücher nach

30. August 1931

Wien kamen oder von Ihnen vom S. Fischer Verlag in Berlin übernommen und ihm dort übergeben wurden. Vielleicht können Sie sich daran erinnern. Herr Kraus meint, die Mitnahme von Wien wäre unwahrscheinlich gewesen, wahrscheinlich aber eine Mitnahme ~~von~~ Berlin nach dem Ostseeaufenthalt, wo er daran arbeitete.

Ich bitte Sie nun nochmals, mir alles das mitzuteilen, was Ihnen über die Verhandlungen mit dem S. Fischer Verlag in Bezug auf Stärke des Auswahlbandes noch erinnerlich ist.

Mit den besten Grüssen bin ich Ihr

sehr ergeben er

1 Beilage.



Kraus
Altenberg

20/8 31/31



Justizrat Dr. ROSENBERGER
Dr. RICHARD FRANKFURTER
Rechtsanwälte und Notare
Dr. GERHARD FRANKFURTER
Dr. FRIEDRICH CARL SARRE
Rechtsanwälte
BERLIN-WILMERSDORF
Nikolsburger Platz 2
Fernsprecher: H 1 Pfalzburg 2721/22
Bank-Konto:
Commerz- und Privat-Bank
Dep.-Kasse D, Kaiser-Allee 211
Postscheckkonto: Berlin 127024
Dr. FRIEDRICH CARL SARRE
Rechtsanwalt am Kammergericht

Vergiß nicht Straße
Postkarte
und Hausnummer
anzugeben.



Herrn

RA.Dr. Samek

W i e n I

Schottenring 14

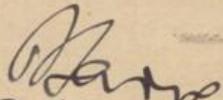
24.8.31

Sehr geehrter Herr Kollege,

in Sachen Kraus gegen Fischer erin-
nere ich höflichst an Erledigung meines
Schreibens vom 13.8.

Hochachtungsvoll

Kraus
Allenbergstrasse


Rechtsanwalt

26. August 1931.

Dr. S/K

Betr: Kraus-Altenbergauswahl

Herrn

Dr. Botho Laserstein,

Rechtsanwalt,

Berlin, NO 18.

Landsberger Allee 115/116.

Sehr geehrter Herr Kollege !

In meinem Schreiben vom 18. Dezember 1930 habe ich Sie gebeten, mir die in Ihrer Kanzlei befindlichen Verträge des Herrn Karl Kraus mit dem S. Fischer Verlag bezüglich der Herausgabe einer Altenbergauswahl einzusenden. Sie überschickten mir damals den Durchschlag Ihres Schreibens vom 28. März 1930, den Brief des Rechtsanwaltes Dr. Frankfurter vom 7. April 1930, den Durchschlag Ihres Schreibens an Herrn Kraus v. 9. April 1930 und den Durchschlag eines Erinnerungsschreibens an Herrn Kraus vom 28. April 1930.

Im Zuge der jetzt wegen der Stärke des Auswahlbandes gepflogenen Auseinandersetzung behauptet nun Herr Rechtsanwalt Dr. Frankfurter, am 17. Juli 1928 sei ein Brief vom S. Fischer Verlag an Herrn Kraus gerichtet worden, in dem davon die Rede war, dass der Band ungefähr 400 Seiten stark sein soll. Dieser Brief ist im Verlag der Fackel nicht auffindbar und es kann sich auch niemand daran erinnern, dass je ein solcher Brief eingetroffen wäre. Es besteht nur noch die Möglichkeit, dass dieser Brief entweder an Herrn von Radecki geschickt wurde, der die Unterhandlungen mit dem S. Fischer Verlag führte,

oder an Sie, aus Anlass Ihrer anwaltschaftlichen Intervention.
Herr Radecki, an den ich mich zuerst gewendet habe, hat schon
mitgeteilt, dass er den Brief nicht erhalten hat.

Ich erbitte mir nun Ihre Auskunft, ob sich der
Brief vielleicht in Ihren Akten befindet, ob Sie etwas von
einem solchen Brief wissen und verneinenden Falles um eine Bestä-
tigung dieser Tatsache.

Mit vorzüglicher kollegialer

Hochachtung



Betr: Kraus-Altenbergauswahl

Dr. Laserstein



3. September 1931.

S/K

Betr: Kraus-Altenbergauswahl

Herrn

Dr. Botho Laserstein,
Rechtsanwalt,

Berlin, NO 18.
Landsberger Allee 115/116.

Sehr geehrter Herr Kollege !

Am 26. August 1931 habe ich Ihnen geschrieben, ohne auf mein Schreiben bisher Antwort zu bekommen. Ich muss daraus schliessen, dass mein Brief nicht in Ihre Hände gelangt ist und lege daher eine Abschrift dieses Briefes bei mit der dringlichen Bitte, mir sofort zu antworten.

Mit vorzüglicher kollegialer

Hochachtung

1 Beilage
Recommandiert

Brief Kraus-Altenbergauswahl
Dr. Laserstein

1. September 1931

Kraus-Altenbergauswahl

Dr. V. X.

Herrn

Dr. Bolko Laserstein

Waldenau

Berlin, den 1. 9. 31

Landesrat Altes

Sehr geehrter Herr Kollege!

Am 25. August 1931 habe ich Ihnen geschrieben,

ohne auf meine eigenen bisher nicht zu kommen. Ich muss dar-

aus schließen, dass meine Antwort in Ihrer Hand zu lang ist

und Ihre daher die Sache nicht bei mir der dring-

lichen Bitte, mir sofort zu antworten.

Mit vorzüglicher Kollegialität

Hochachtung



Landesrat Altes

Betr: Kraus-Altenbergauswahl
Dr. Laserstein

Dr. jur. Botho Laserstein
RECHTSANWALT BEI DEN AMTS- UND LANDGERICHTEN

Dr. jur. Gerhard Badrian
RECHTSANWALT AM KAMMERGERICHT

Siegfried Chodziesner
RECHTSANWALT UND NOTAR

BERLIN NO 18, LANDSBERGER ALLEE 115-116

FERNSPR.: E 3 KÖNIGSTADT 9250, 9300

POSTSCHECK-KONTO:

Dr. LASERSTEIN BERLIN 128420

Dr. BADRIAN BERLIN 137941

BANKVERBINDUNGEN:

SPONHOLZ, EHESTÄDT & SCHRÖDER

BERLIN C 25, ALEXANDERSTRASSE 43

DRESDNER BANK, DEPOSITENKASSE C,

KÖNIGSTR. 42 (AM BHF. ALEXANDERPL.)

L/S. BERLIN, den 4. September 1931.

Herrn

Rechtsanwalt Dr. Oskar Samek,
W i e n, Schottenring 14.

Sehr geehrter Herr Kollege!

In Sachen S. Fischer-Verlag bestätige ich Ihnen ,
dass ein Brief vom 17. Juli 1928 bei mir nicht ein-
gegangen ist und sich nicht in meinem Besitz befin-
det.

Hochachtungsvoll

S. Laertius

Rechtsanwalt.

SPRECHSTUNDEN: MONTAG BIS FREITAG VON 3-6 UHR
UND JEDERZEIT NACH VORHERIGER VEREINBARUNG

Dr. jur. Botno Lasserstein
Dr. jur. Gerhard Badrian
Siegfried Chodziesner
BERLIN NO 18, LANDSBERGER ALLEE 15A/16

1/2. BERLIN am 4. September 1931.

Herrn
Königsplatz 41, Oskar 8 a n e k,
W i e n, Schottentorg 14.

Sehr geehrter Herr Kollege!

In Bezug auf Ihren Auftrag bestimme ich Ihnen,
dass ein Brief vom 17. Juli 1928 bei mir nicht ein-
gegangen ist, sich nicht in meinem Besitz befindet.



Hochachtungsvoll
Siegfried Chodziesner
Rechtsanwalt

Kraus
Altenberg am wall

17. SEP. 1931

DRUCK VERBODEN! ALLE RECHTSGANGENDE VERFAHREN SIND
DIESELTHERIN NACHZUWEISEN. VERBODEN FÜR 3-1-1111

9. September 1931.

Dr. S/K

Betr.: Kraus-Altenbergauswahl.

Herrn

Justitsrat Dr. Richard Frankfurter

Rechtsanwalt,

Berlin-Wilmersdorf
Nikolsburgerplatz 2.



Sehr geehrter Herr Kollege!

Ihr Schreiben vom 13. August 1931 mit der Abschrift des vom Verlag S. Fischer angeblich am 17. Juli 1928 an Herrn Kraus gerichteten Briefes habe ich meinem Mandanten, der verreist ist, an seinen Urlaubsort nachgesendet. Gleichzeitig habe ich, um alle Eventualitäten erschöpfend zu erforschen, im Verlag "Die Fackel", bei Herrn Sigismund von Ledecki und bei Herrn Dr. Laserstein nachgefragt, ob bei Ihnen das Schreiben vom 17. Juli 1928 liegt oder ob sie etwas darüber wissen. Weder Herr Kraus noch die anderen Befragten können sich überhaupt an ein Schreibendes S. Fischer-Verlages an Herrn Kraus erinnern. Dass ein solches Schreiben jemals angekommen, ist daher auszuschliessen; wenn ein solches angekommen wäre, so hätte es Herr Kraus gewiss sofort beantwortet und auf die Unmöglichkeit hingewiesen, sich Beschränkungen auferlegen zu lassen, die von anderen als künstlerischen Richtpunkten geleitet werden. S. Fischer hätte ja, da in dem Brief noch erwähnt wird, er erwarte mit Interesse die Antwort über die Aufnahme seines Vorschlages, diese betrieben, wenn es sich nicht, wie ich von allem Anfang an vermutete, nur um einen Briefentwurf gehandelt hätte. Sie werden also doch überzeugt sein müssen, dass der Brief nicht in den Besitz des Herrn Kraus gelangt ist. Ihre logische Deduktion, dass

er in den Besitz des Herrn Kraus gelangt sei, weil "Postsendungen erfahrungsgemäss nicht verloren zu gehen pflegen", ist unhaltbar, Postsendungen werden in der Regel zugestellt, die Erfahrung lehrt, dass dies manchmal nicht der Fall ist. Die Erfahrung kann aber nie lehren, dass Postsendungen nicht verloren zu gehen pflegen. Nur ein recommandiert aufgegebenener Brief mit erhaltenem Rückschein ist ein Beweisstück. Ohne einen solchen könnte auch er verloren gegangen sein.



Sie schrieben, dass Ihnen meine "Erwähnung", dass das Manuskript des Auswahlbandes Ihrer Mandantin vorgelegen hat, nicht recht verständlich ist. Ich hatte niemals die Absicht, Ihnen gegenüber etwas zu "erwähnen", also Ihnen nebenbei eine Tatsache mitzuteilen, sondern aus einer Tatsache, die Ihnen ja bekannt war, rechtliche Schlüsse zu ziehen. Mein rechtlicher Schluss ist also der folgende: Herr Kraus hat das Manuskript des Auswahlbandes dem S. Fischer-Verlag seinerzeit übergeben. Dies geschah nicht zur Begutachtung des Manuskriptes oder zu einer kritischen Aenderung, sondern zum Abdruck. Als der S. Fischer-Verlag die Vervielfältigung nicht begann, wurde er am 28. März 1930 durch Dr. Leserstein hierzu aufgefordert. Als Antwort darauf schrieben Sie, sehr geehrter Herr Kollege, dass Sie aus in der Sache vorhandenen Briefen entnehmen, dass es zum Abschluss eines Verlags-Vertrages nicht gekommen sei, dass, selbst wenn ein Verlags-Vertrag abgeschlossen worden wäre, Ihre Mandantin angesichts der inzwischen abgelaufenen Zeit nicht verpflichtet und nicht in der Lage sei, das Werk herauszubringen; um aber Herrn Kraus jedes Entgegenkommen zu beweisen, sei Ihre Mandantin bereit, ihm das Recht zur Herausgabe in einem anderen Verlag frei zu geben. Was also Herrn Kraus freigegeben wurde, war das dem S. Fischer-Verlag übergebene Manuskript. Sämtliche, mit der Angelegenheit der Altenbergauswahl

befassten Personen bestätigen, dass Ihnen gegenüber niemals von einer Beschränkung der Auswahl auf 400 Seiten die Rede war.

Ich kann jetzt, wo ich das Schreiben vom 17. Juli 1928 kenne, nur erklären, dass ich, selbst wenn Herr Kraus es erhalten hätte, daraus niemals den Zwang ableiten würde, der Band "müsse" einen Umfang von 400 Seiten haben, sondern lediglich, dass dem S. Fischer-Verlag ein solches Ausmass "vorgeschwebt" hat. Ich glaube aber nicht, dass der S. Fischer-Verlag auch auf die Einhaltung einer solchen Seitenzahl bestanden hätte, wenn Herr Kraus ihm im Falle des Empfanges des Briefes vom 17. Juli 1928 die Unmöglichkeit einer solchen künstlerischen Beschränkung dargetan hätte. Denn damals war für S. Fischer lediglich die Verkäuflichkeit des Buches das Wichtigste, nicht der Umfang. Der Verlag S. Fischer sucht glauben zu machen, dass er schon damals das Buch wie ein in einem anderen Verlag erscheinendes betrachtet hat.

Obwohl auch die Beschränkung, dass Ihre Mandantin lediglich bereit ist, die Urheber- und Verlagsrechte für den Auswahlband auf die Lebenszeit von Herrn Kraus ihm zu überlassen, mindestens aber auf 10 Jahre von 1. Juli 1931 an gerechnet, der seinerzeitigen Bereitwilligkeit in Ihren Briefe aus dem Jahre 1930 widerspricht, ihm die Rechte der Herausgabe in einem anderen Verlag frei zu geben, wobei eine Einschränkung nicht gemacht wurde, will mein Mandant aus dieser keine weiteren Konsequenzen ziehen und ist mit der nunmehr gemachten Zeitbeschränkung einverstanden.

Es erscheint sohin mein Verlangen nicht unberechtigt, dass endlich die verlangte Zustimmungserklärung an die Kinderschutz- und Rettungsgesellschaft abgehen wird und ich ersuche Sie, Ihre Mandantin dazu zu veranlassen.

Mit vorzüglicher kollegialer

Hochachtung

Herrn Dr. V. Fleischer, Berlin

, am 3. September 1931.



Sch/G/R

Herrn Dr. Viktor Fleischer,

Berlin

Sehr geehrter Herr Doktor,

wir möchten Sie sehr bitten, in der Sache Altenberg sich noch-

mals zu bemühen und bei Fischer einen Besuch zu machen. Die Sache

steht so, dass auf Ihre erste Vorsprache hin der Advokat von Fischer

an den Advokat von Herrn Kraus zwar umgehend eine Antwort sandte,

die jedoch durchaus nicht befriedigend war. Er sandte nämlich die

Abschrift eines Briefes, der der Verlag Fischer am 17. Juli 1928 an

Herrn Kraus geschrieben haben will, welcher jedoch diesen Brief nie

erheilt. Bei seinem unglaublichen Gedächtnis für derartige Dinge und

bei der Genauigkeit der Registratur im Verlag "Der Fackel" ist es

wohl unwahrscheinlich, dass der Brief irgendwie in Verlust geraten

ist und anzunehmen, dass er etwa von Fischer nur konzipiert und nicht

abgesandt wurde, zumal die Beschränkung auf 400 Seiten von Herrn Kraus

natürlich niemals hätte angenommen werden können. Ausserdem hat ja die

Auswahl von Herrn Kraus dem Fischer-Verlag vorgelegen. Sie wurde bei

Gelegenheit der Uebermittlung ^{nahme durch} an uns nicht unwesentlich reduziert.

Die Rechtslage scheint also nach wie vor für Herrn Kraus zu sprechen.

Dies alles aber nur zu Ihrer Orientierung. Wir wollen uns durch-

aus nicht Fischer gegenüber irgendwie auf eine Rechtslage stützen.

Aber wir möchten ihn bitten, doch diese Sache nicht wirklich unnützlich

auf die Spitze zu treiben und uns in kollegialer Weise entgegenzukommen.

Dass der Auswahlband an und für sich eine Konkurrenz für die anderen Bücher bildet ist ja ohne Zweifel und das muss Fischer gewusst haben, als er Herrn Kraus das Recht gab, die Auswahl in einem anderen Verlag zu veröffentlichen. Das ^{es} ~~ist~~ jedoch für diese Konkurrenzierung etwss ausmacht, ob der Auswahlband 400 oder 500 Seiten hat, das glauben wir nicht. Wer die Bücher Altenbergs in der Form, die ihnen der Autor gegeben hat, kaufen will, wird niemals zu dem Auswahlband greifen, der ja nur einen Bruchteil des Werkes umfasst.

Andererseits hat Herr Kraus von Anfang an einen wirklich umfassenden Auswahl-Band geplant, was ja aus dem Titel " Buch der Bücher Peter Altenbergs " sowie aus der Ankündigung in der Fackel deutlich hervorgeht, worin davon die Rede ist, dass das bleibende Werk Altenbergs endgültig neu bestimmt werden soll. Da es sich bei der Auswahl durch Herrn Kraus um eine künstlerische Komposition handelt, ist es ausgeschlossen eine willkürliche Reduktion vorzunehmen. Wie wir wissen hat Fischer so wie so sehr wenig Interesse mehr an den Werken Altenbergs, zumindest tut er für sie nichts, Es gibt Bücher die seit Jahren vergriffen sind und die er nicht neu aufgelegt hat. Wir sehen also keinen Grund für ihn, dass er, der doch immerhin von dem Auswahlband den Vorteil für sich erwarten kann, dass die Erinnerung an Altenberg neu belebt wird (eine Reklamation ohne Kosten!) der Veröffentlichung des Auswahl-Bandes soviel Widerstände in den Weg legt. Wenn er auf kollegiale Weise die Sache bei Ihrem Besuche abschliesst und uns sein Einverständnis bek^{an}nt gibt, wird er uns sehr verpflichten. Wir hoffen ihm gelegentlich dann auch irgendwie behilflich sein zu können.

3.IX.31.

Herrn Dr.V.Fleischer, Berlin

Gleichfalls nur zur Ihrer Orientierung teilen wir Ihnen mit, was Sie natürlich bei Fischer verschweigen müssen, dass das Buch ~~schon~~ nicht nur vollständig ausgesetzt ist, sondern auch der grösste Teil der Fahnen zum Umbruch fertig hier liegt, und nur auf die Zustimmung Fischers gewartet wird, um den Umbruch zu beginnen. Sie können sich daher denken, wie eilig uns die Sache ist, weil wir das Buch noch im Oktober herausbringen wollen, um es für Weihnachten auf den Markt zu haben.

Wenn es Ihnen gelingt Fischer umzustimmen, so würden wir uns ganz besonders freuen. Wir danken Ihnen im voraus für Ihre Bemühungen herzlich.

Hoffentlich haben Sie sich auf Ihrem Urlaub wirklich gut erholt.

Mit den besten Grüßen und Empfehlungen

Handwritten signature

SEP 31 1931

Abschrift eines Briefes von Dr. Fischer, Berlin
an Anton Schroll & Co. vom 7. IX. 31

Altenberg. Bei Fischer bin ich heute gewesen und habe sehr lange und ausführlich mit Herrn Fischer selbst gesprochen. Er ist nicht im mindesten geneigt, noch weiter entgegenzukommen und verweist immer wieder darauf, dass er von Anfang an seine Zustimmung nur zu einer Auswahl von etwa 400 Seiten gegeben habe. Ein Band von etwa 600 Seiten, so erklärt er mir, müsse das Werk Altenbergs vollständig „ausquetschen“ - und er habe keine Lust, sich seine Verlagsrechte auf diese Weise schmälern zu lassen. Die propagandistische Wirkung für den Absatz könne er bei der gegenwärtigen Situation des Büchermarktes nicht sehr hoch einschätzen, umsoweniger als eben der von Herrn Kraus geplante umfangreiche Band viel zu viel von dem bringen müsste, was das Publikum noch interessiert. Ein so umfassendes Buch sei ihm auch deshalb unsympathisch, weil es unmöglich den billigen Preis haben könnte, der ihn allein dazu bestimmt hätte, seinerzeit die Erlaubnis zur Herausgabe in einem andern Verlag prinzipiell zu erteilen. Herr Kraus habe überdies bis heute noch nicht der zeitlichen Begrenzung zugestimmt, die Fischer für die Uebertragung des Verlagsrechts festgesetzt haben will: auf Lebensdauer des Herrn Karl Kraus, mindestens aber auf 10 Jahre.

Die Originaldurchschrift des Briefes vom 17. Juli 1928 hat Herr Fischer aus dem Archiv ausheben lassen und mir vorgelegt. Sie trägt alle Kennzeichen dafür, dass es sich wirklich um die Durchschrift eines vor Jahren abgeschickten Briefes handelt. Sollte dieser Brief also Herrn Kraus nicht erreicht haben, dann müsste es sich um einen jener merkwürdigen Zufälle handeln, die

wichtige Briefe verlorengelassen, während Millionen anderer
richtig ans Ziel gelangen. Auf keinen Fall würde dieser unangenehme
Zufall in einem Rechtsstreit irgendwelche Bedeutung haben können.

Herr Fischer wiederholte mir zum Schluss unserer langen
Unterredung, dass er sehr bedaure, nicht weiter gehen zu können,
und dass das Buch also nur erscheinen dürfe, wenn es den vom
Verlag Fischer gestellten Bedingungen bezüglich des Umfangs
entspreche, und wenn auch die Frist nach seinen Zugeständnissen
festgelegt worden ist.

Es tut mir leid, dass ich Ihnen nichts anderes berichten
kann. Unter uns muss ich selbst sagen, dass auch mir eine Auswahl
von 800 Seiten viel zu umfangreich scheint und zwar nicht nur,
weil sie die Rechte des Originalverlegers sehr beeinträchtigen
müsste, sondern auch unter Berücksichtigung des Zwecks: ich bin
der Meinung, dass auch hier weniger mehr bedeuten könnte. Aber
danach bin ich nicht gefragt - entschuldigen Sie.



ANTON SCHROLL & CO. ~~GES.~~ M. B. H.
VERLAG FÜR KUNST UND LITERATUR · WIEN

ÖSTERR. POSTSPARKASSEN-KONTO 11542
POSTSCHECK-KONTO LEIPZIG . . . 4243
POSTSCHECK-KONTO PRAG 59188
ÖSTERR. CREDITANSTALT
FÜR HANDEL UND GEWERBE IN WIEN I
KANTONALBANK VON BERN IN BERN



I, GRABEN 29 · TRATTNERHOF I
TELEPHONE: U-22-2-56 UND U-22-1-28
TELEGRAMMADRESSE:
SCHROLL TRATTNERHOF WIEN

WIEN, am 10. September 1931

Sch/G/K

Herrn Rechtsanwalt Dr. Oskar Samek, W i e n I

Schottenring 14

Sehr geehrter Herr Doktor,

beiliegend übersenden wir Ihnen eine Abschrift des
Briefes von Herrn Dr. Fleischer, Berlin, der dort unsere
Interessen vertritt. Wir haben ja bereits mündlich über den
Brief im einzelnen gesprochen.

In vorzüglicher Hochachtung

ANTON SCHROLL & Co.
GESELLSCHAFT M. B. H.

ppr. D. Schroll

1 Anlage



111. SEP. 1931

Kraus

Altenberg anwahl

144.51. - 144.60

Justizrat Dr. ROSENBERGER
Dr. RICHARD FRANKFURTER
Notare

Dr. GERHARD FRANKFURTER
Rechtsanwälte a. den Landgerichten

Dr. FRIEDRICH CARL SARRE
Rechtsanwalt am Kammergericht
BERLIN-WILMERSDORF
Nikolsburger Platz 2

Fernsprecher: H 1 Pfalzburg 2721/22
Bankkonto:

Commerz- und Privat-Bank
Dep.-Kasse D, Kaiser-Allee 211

Postscheckkonto: Berlin 127024

BERLIN, den 17. September 1931.

Herrn

Rechtsanwalt Dr. Oskar S a m e k ,

W i e n I.

Schottenring 14.

Sehr geehrter Herr Kollege !

Jch glaube nicht, daß die Erörterungen darüber, ob Briefe ankommen oder nicht, die Sache fördern. Auch über die sprachliche Bedeutung des Ausdrucks " Erwähnung " können wir die Korrespondenz abschliessen, weil Sie anscheinend die Art unserer Diktion anders beurteilen als wir. Mit dem Worte " erwähnen " habe ich durchaus nicht zum Ausdruck bringen wollen, daß Sie mir nebenbei eine Tatsache mitteilen, sondern daß Sie eine Tatsache mitteilen. Jm übrigen kommt es ja in unserer Korrespondenz nicht auf Sprachuntersuchungen und Finessen an, sondern auf den Sachverhalt. Daß der Brief vom 17. Juli 1928 abgeschickt worden ist, steht hier fest. Daß der Brief nirgends angekommen ist, habe ich aus Ihrem Brief zur Kenntnis genommen. Jch übersende Ihnen in der Anlage Abschrift eines weiteren Briefes meines Mandanten an Herrn von Radecki vom 31. Oktober 1928, in welchem gleichfalls der Umfang des Werkes erwähnt ist und zwar nach einer vorherigen telefonischen Besprechung. Falls dieser Brief etwa auch nicht angekommen sein sollte, so wird Ihnen ja Herr von Radecki bestätigen, daß doch wenigstens das Telefongespräch stattgefunden hat.

- S i e -

Sie ersehen weiter aus dem Brief vom 31. Oktober, daß er im Zusammenhang steht mit dem Ihnen bereits übersandten Brief vom 17. Juli 1928 und ich bitte schließlich Ihre Nachforschungen auch darauf zu erstrecken, ob denn Herr Kraus auch nicht die Dünndruckausgabe des Zauberbergs, die ihm mit dem Brief vom 17. Juli 1928 gleichzeitig zugegangen ist und die in dem späteren Telefongespräch mit Herrn von Radecki zum Gegenstand der Erörterung gemacht worden ist, erhalten hat. Es ist doch nach den hier vorliegenden Korrespondenzen anzunehmen, daß Herr Kraus wegen der Mitteilung der Zauberberg-Dünndruckausgabe sich mit Herrn von Radecki unterhalten hat, daß dann dieser weiter telefoniert hat und daß am 31. Oktober ihm dann die telefonisch bereits gemachte Mitteilung schriftlich bestätigt worden ist. Es gibt ja gewiß theoretisch die Möglichkeit, daß mehrere Briefe an verschiedene Personen in derselben Angelegenheit verloren gehen und daß auch ein übersandtes Buch nicht ankommt, aber auch ebenso möglich ist doch, daß Herr Kraus und Herr von Radecki vielleicht bei der Länge der Zeit in ihrer Erinnerung nicht mehr ganz fest sind und daß sie angesichts der jetzt erwähnten Tatsache und übersandten Briefkopie bei nochmaliger Nachprüfung ihres Gedächtnisses sich auf diese Dinge besinnen werden. Ihre Bemerkung, daß auf den Brief vom 17. Juli Herr Kraus die Unmöglichkeit einer künstlerischen Beschränkung dargetan hätte und daß Herr Kraus, wenn das Schreiben angekommen wäre, ^{es} / sofort beantwortet hätte, scheint mir nicht logisch zwingend zu sein. Einmal pflegt Herr Kraus, wie meine Mandantin mitteilt, überhaupt

Sie erhalten hütet aus dem Brief vom 17. Oktober,
 dass er im Zusammenhang mit dem unten bereits erwähnten
 Brief vom 17. Juli 1928 und dem Briefe anlässlich Ihre Nach-
 forschung auch darauf zu achten, ob denn Herr Kraus
 auch nicht die Mündigkeitserklärung des Zehnjährigen, die ihm
 mit dem Brief vom 17. Juli 1928 gleichzeitig zugegangen ist
 und die in dem obigen Telegramme mit Herrn von Redebell
 zum Gegenstand der Förderung gemacht worden ist, erhalten
 hat. Da Sie doch nach dem hier vorliegenden Korrespondenz-
 annehmen, dass Herr Kraus wegen der Abwesenheit der Zehnjährigen
 berg-Ümgebungskasse ist er mit Herrn von Redebell unterhalten
 hat, dass dann dieser weiter telefoniert hat und das am 17.



Oktober im Jahr 1928. Die hierin erwähnte Mündigkeitserklärung
 bezüglich der Mündigkeit des Zehnjährigen ist als
 die Möglichkeit, das mehrere Briefe an verschiedene Personen
 in derselben Angelegenheit verloren gehen und dass auch ein
 Übersetzer hier nicht ankommt, aber auch ebenso möglich ist
 dass, dass Herr Kraus mit Herrn von Redebell verkehrt hat
 Länge der Zeit in ihrer Erinnerung nicht mehr sein kann
 und das als gesichert zu betrachten ist. Dass Herr Kraus
 seinen Briefkopf bei nachmaliger Nachprüfung Ihres Gesand-
 nisses sich mit dieser Länge beinahe decken würde. Ihre Bestätigung,
 dass am 17. Juli 1928 Herr Kraus die Mündigkeitserklärung
 einer künstlerischen Bestätigung dergleichen Briefe und dass Herr
 Kraus, wenn das Schreiben angekommen wäre, sofort beantwortet
 hätte, scheint mir nicht möglich zu sein. Sondern
 pflegt Herr Kraus, die seine Mündigkeitserklärung, dass er

nicht zu schreiben; infolgedessen hätte sie auf eine Antwort nicht zu warten brauchen und sodann ist ja die Sache dadurch weiter geführt worden, daß Herr von Radecki im Oktober die Sache telefonisch behandelt hat und daß darauf die Korrespondenz fortgesetzt worden ist.

Ganz unverständlich ist mir nach wie vor, was Sie mit der Vorlage des Manuskripts des Auswahlbandes meinen. Sie ziehen den rechtlichen Schluß, daß Herr Kraus das Manuskript des Auswahlbandes dem S. Fischer-Verlag seinerzeit übergeben hat. Schlüsse haben aber manchmal das Schicksal, daß sie nicht richtig sind. Dies liegt hier vor, denn Herr Kraus hat niemals ein Manuskript des Auswahlbandes meiner Mandantin übergeben und dies ist auch nicht möglich, denn es lag ja seinerzeit, also im Jahre 1928, ein solches Manuskript überhaupt nicht vor, wie Herr Kraus Ihnen ohne weiteres bestätigen kann. Daher hat ihn auch meine Mandantin in dem Brief vom 23. März 1931 ersucht, ein Manuskript vorzulegen oder ein genaues Verzeichnis der einzelnen Beiträge und auch jetzt ist ein Manuskript nicht vorgelegt worden, sondern es ist das Verzeichnis der Beiträge eingesandt worden, aus dem meine Mandantin berechnet hat, daß es sich ~~nicht~~ um einen Band von 600 Seiten handeln würde. Ich kann mir Ihren Irrtum, daß dem S. Fischer-Verlag ein Manuskript übergeben worden ist, eigentlich nur daraus erklären, daß Sie hier nicht eine Information von Herrn Kraus erhalten haben sondern den Brief von Herrn Rechtsanwalt Dr. Laserstein vom 28. März 1930 mißverstanden haben. Wenn Herr Kollege Laserstein hier schrieb, "Das Manuskript ist Ihnen bereits zur Ver-

nicht zu schreiben, inoffiziell hätte sie eine Antwort
nicht zu schreiben brauchen und höflich ist die Sache davon
weiter getrennt worden, das hat von Anfang an über die
Sache selbständig beherrscht hat und das durch die Korrekturen
darauf fortgesetzt worden ist.

Genau unverändert hat mir nach wie vor, was die
auf der Vorlage des Manuskriptes des Anwaltsbüros stehen.
stehen der rechtlichen Seite, das hat Frau des Manuskript
des Anwaltsbüros dem Dr. Fischer-Verlag selbständig übergeben
hat. Schliesslich aber manchmal das Gericht, das sie nicht
richtig sind. Das hat Frau vor, dann hat Frau hat niemals

ein Manuskript des Anwaltsbüros selbständig übergeben
und dies ist auch die, dann so hat ja selbständig,
also im Jahre 1920, ein Manuskript übergeben nicht



vor, wie Frau kann ohne weiteres beschließen kann. Das
hat ihn auch meine Handlungen in dem Brief vom 25. März 1921 an-
sucht, ein Manuskript vorzulegen oder ein genaues Verzeichnis
der einzelnen Beiträge und wann jeder hat ein Manuskript nicht
vorgeliefert worden, sondern es hat das Verzeichnis der Beiträge
eingesandt worden, das hat meine Handlungen bekannt hat, das

es sind ~~...~~ um einen Betrag von 500 Schilling einzu-
lohn kann mir Frau bitten, das dem Dr. Fischer-Verlag ein Man-
uskript übergeben worden hat, eigentlich nur daraus erklären,
das Sie nicht eine Information von Herrn Kraus erhalten
haben sondern den Brief von Herrn Buchmann Dr. Laatz
vom 20. März 1920 unverändert lassen. Wenn Frau Kopie lässt
steht hier geschrieben, das Manuskript hat Ihnen übergeben Vor-

...

fügung gestellt worden und steht Ihnen weiterhin zur Verfügung", so heißt das nach unserer Auffassung, die Ihnen vielleicht fremd ist, nicht etwa, daß das Manuskript übergeben ist, sondern daß der Autor sich bereit erklärt hat, es zu übergeben. " Zur Verfügung stellen " kann sich natürlich mit Übergabe decken, es muß dies aber nicht der Fall sein.

Im weiteren Verlauf des Briefes schreibt Herr Kollege Laserstein, daß meine Mandantin zur Übernahme des Manuskripts verpflichtet sei. Dies unterstützt meine Annahme, daß er die Worte " Zur Verfügung stellen " nicht im Sinne von bereits übergeben aufgefaßt hat, sondern daß er nur zum Ausdruck bringen wollte, daß, wenn das Manuskript übergeben werden würde, es dann übernommen und vervielfältigt werden müßte.

Es würde mich interessieren, ob meine Annahme, daß dieser Brief Sie zu der irrigen Auffassung geführt hat, richtig ist. Aber wie immer, jedenfalls kann Ihr rechtlicher Schluß nicht bestehen gegenüber der zweifelsfreien Tatsache, daß ein Manuskript nicht übergeben worden ist.

Der Brief von Rechtsanwalt Dr. Laserstein ist aber noch aus einem anderen Grunde interessant. Er enthält den Satz:

" Ihr Haus hat sogar mit meinem Mandanten über die Druckanordnung korrespondiert."

Nun finde ich in der ganzen Korrespondenz nichts, was ~~stimm~~ eine Korrespondenz über die Druckanordnung sein könnte, als eben der Brief vom 17. Juli 1928, denn der weitere Brief über die

- D r u c k :

Druckanordnung vom 31. Oktober 1928, dessen Kopie ich Ihnen heute übersende, ist ja nicht an Herrn Kraus, sondern an Herrn Sigmund von Radecki gerichtet. Falls also nicht doch noch Herr Kraus unter seinen Papieren den Brief vom 17. Juli 1928 auffinden sollte, wäre ich Ihnen wiederum verbunden für eine Mitteilung, welche andere Korrespondenz über die Druckanordnung denn meine Mandantin mit Herrn Kraus geführt hat. Dies scheint mir umso wesentlicher, als Sie schreiben, daß Sie auch bei Herrn Rechtsanwalt Laserstein recherchiert haben und auch er sich an dieses Schreiben nicht erinnern konnte. Er wird dann doch aber angeben müssen, welche Korrespondenz über die Druckanordnung er in seinem Brief vom 20. März 1930 denn gemeint hat.

An sich könnten diese Punkte ja als von geringerer Bedeutung erscheinen. Da Sie aber in Ihrem Brief es als möglich ansehen, daß es sich bei dem Schreiben vom 17. Juli nur um einen Briefentwurf gehandelt hätte und daß Sie dies von allem Anfang an vermutet haben, so liegt hierin doch der Vorwurf an meine Mandantin, daß sie einen Brief, den sie nur als Entwurf seinerzeit gefertigt hat, jetzt als einen abgesandten Brief ausgibt, also eine unrichtige Angabe macht. Angesichts dessen bin ich es meiner Mandantin schuldig, diese ausführliche Darlegung zu machen und um Richtigstellung zu bitten, obwohl an sich bei einem Hause vom Rufe des S. Fischer-Verlages wohl von Anfang an eine Vermutung, wie Sie

- s i e -

Druckanordnung vom 21. Oktober 1920, dessen Kopie Sie Ihnen
 heute überreichte, hat Sie nicht an Herrn Kraus, sondern an Herrn
 Stimm von Paszeki gerichtet. Falls also nicht schon noch
 Herr Kraus unter seinen Leitern den Brief vom 17. Juli 1920
 aufgefunden hätte, wäre das Ihnen wiederum verborgen für eine
 Mitteilung, welche andere Korrespondenz über die Druckanord-
 nung dem meine Mandatarin mit Herrn Kraus geführt hat. Das
 scheint mir eine wesentliche, als Sie schreiben, das Sie
 auch bei Herrn Rechtsanwalt Lassnerin recherchiert haben
 und auch er sich an diese Schritte nicht erinnern konnte.
 Er wird dann doch aber eingesehen müssen, welche Korrespondenz
 über die Druckanordnungen in seinem Brief vom 20. März 1920
 dann gemeint war.



An allen Punkten diese Punkte ja als von geringerer
 Bedeutung erscheinen. Da Sie aber in Ihren Brief es als
 möglich ansehen, daß es sich bei dem Schreiben vom 17. Juli
 nur um einen Briefwechsel gehandelt hätte und daß Sie dies
 von allem Anfang an vermutet hätten, so liegt mir ein noch
 Vorwurf an meine Mandatarin, daß sie einen Brief, den sie nur
 als Antwort seinerzeit gehalten hat, jetzt als einen abge-
 sandten Brief ansieht, also eine unrichtige Angabe macht.
 Angesichts dessen bin ich es meiner Mandatarin schuldig, diese
 ausführliche Erklärung zu machen und an Sie zu übersenden
 bitten, obwohl es sich bei einem Hause vom Hofe des 2. Mi-
 nister-Vorlages wohl von Anfang an eine Vermutung, wie Sie
 ...

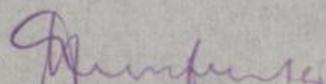
sie nun aussprechen, nicht hätte Platz greifen dürfen.

In der Sache selbst ist ja nun alles geklärt, bis auf den Punkt des Umfanges des Buches. Hier bleibt der Stand-
punkt meiner Mandantin unverändert ^{oder} ~~ist~~ der gleiche, ~~gegen~~ den Sie im Jahre 1928 Herrn Kraus und Herrn von Radecki gegenüber in der Korrespondenz bereits eingenommen haben. Bei einem Gesamtwerke, wie es von Altenberg vorliegt, kann ein Auswahlband nicht 600 Seiten umfassen. Dies ist die Überzeugung der Herren des Verlages, den zu vertreten ich die Ehre habe. Meine Mandanten erheben die volle Anerkennung von der literarischen Bedeutung von Karl Kraus auch für sich den Anspruch, ein künstlerisches Urteil zu besitzen und verlagstechnisch ist ihr Urteil zweifellos von größerer Bedeutung als die Meinung von Herrn Kraus. Der Verlag hat moralisch wie rechtlich die Verpflichtung, für seinen Autor und dessen Rechtsnachfolger einzustehen. Er ist der Überzeugung, daß ein Auswahlband von 600 Seiten den Interessen des Gesamtwerkes entgegenstehen würde und über die Richtigkeit dieser Ansicht gibt es keine Debatte. Hier kann allein der Verlag entscheiden.

Es kann auch beim besten Willen hier niemand einsehen, daß es nicht möglich sein sollte, eine Konzentration der Auswahl derart herbeizuführen, daß der Band nur 25 Bogen enthält. Es wird Herrn Kraus gewiß gelingen, dies Resultat herbeizuführen

Hochachtungsvoll

F/L


Rechtsanwalt.

Justizrat Dr. Rosenberger
Dr. Richard Frankfurter

Notare

Dr. Gerhard Frankfurter
Rechtsanwälte a. den
Landgerichten

Dr. Friedrich Carl Sarre
Rechtsanwalt a. Kammerge-
richt

Berlin-Wilmersdorf
Nikolsburger Platz 2
Bankkonto :

Commerz- und Privatbank
Dep.-Kassa D, Kaiser-Allee 211
Postscheckkonto: Berlin 127024

Berlin, den 17. September 1931.

Herrn

Rechtsanwalt Dr. Oskar S a m e k ,

W i e n I.

Schottenring 14.

Sehr geehrter Herr Kollege !

Ich glaube nicht, dass die Erörterungen darüber, ob Briefe ankommen oder nicht, die Sache fördern. Auch über die sprachliche Bedeutung des Ausdruckes " Erwähnung " können wir die Korrespondenz abschliessen, weil sie anscheinend die Art unserer Diktion anders beurteilen als wir. Mit dem Worte " erwähnen " habe ich durchaus nicht zum Ausdruck bringen wollen, dass Sie mir nebenbei eine Tatsache mitteilen, sondern dass Sie eine Tatsache mitteilen. Im übrigen kommt es ja in unserer Korrespondenz nicht auf Sprachuntersuchung und Finessen an, sondern auf den Sachverhalt. Dass der Brief vom 17. Juli 1928 abgeschickt worden ist, steht hier fest. Dass der Brief nirgends angekommen ist, habe ich aus Ihrem Brief zur Kenntnis genommen. Ich übersende Ihnen in der Anlage Abschrift eines weiteren Briefes meines Mandanten an Herrn von Radecki vom 31. Oktober 1928, in welchem gleichfalls der Umfang des Werkes erwähnt ist und zwar nach einer vorherigen telefonischen Besprechung. Falls dieser Brief etwa auch nicht angekommen sein sollte, so wird Ihnen ja Herr von Radecki bestätigen, dass doch wenigstens das Telefongespräch stattgefunden hat.

S i e



Sie ersehen weiter aus dem Brief vom 31. Oktober , dass er in Zusammenhang steht mit dem Ihnen bereits übersandten Brief vom 17. Juli 1928 und ich bitte schliesslich Ihre Nachforschungen auch darauf zu erstrecken, ob denn Herr Kraus auch nicht die Dünndruckausgabe des Zauberberges, die ihm mit dem Brief vom 17. Juli 1928 gleichzeitig zugegangen ist und die in dem späteren Telefongespräch mit Herrn von Radecki zum Gegenstand der Erörterung gemacht worden ist, erhalten hat. Es ist doch nach den hier vorliegenden Korrespondenzen anzunehmen, dass Herr Kraus wegen der Mitteilung der Zauberberg-Dünndruckausgabe sich mit Herrn von Radecki unterhalten hat, dass dann dieser weiter telefoniert hat und dass am 31. Oktober ihm dann die telefonisch bereits gemachte Mitteilung schriftlich bestätigt worden ist. Es gibt ja gewiss theoretisch die Möglichkeit, dass mehrere Briefe an verschiedene Personen in derselben Angelegenheit verloren gehen und dass auch ein übersandtes Buch nicht ankommt, aber auch ebenso möglich ist doch, dass Herr Kraus und Herr von Radecki vielleicht bei der Länge der Zeit in ihrer Erinnerung nicht mehr ganz fest sind und dass sie angesichts der jetzt erwähnten Tatsache und übersandten Briefkopie bei nochmaliger Nachprüfung ihres Gedächtnisses sich auf diese Dinge besinnen werden. Ihre Bemerkung, dass auf den Brief vom 17. Juli Herr Kraus die Unmöglichkeit einer künstlerischen Beschränkung dargetan hätte und dass Herr Kraus, wenn das Schreiben angekommen wäre, es sofort beantwortet hätte, scheint mir nicht logisch zwingend zu sein. Einmal pflegt Herr Kraus, wie meine Mandantin mitteilt, überhaupt

- - - n i c h t - - -



nicht zu schreiben; infolgedessen hätte sie auf eine Antwort nicht zu warten brauchen und sodann ist ja die Sache dadurch weiter geführt worden, dass Herr von Radecki im Oktober die Sache telefonisch behandelt hat und dass darauf die Korrespondenz fortgesetzt worden ist.

Ganz unverständlich ist mir nach wie vor, was Sie mit der Vorlage des Manuskriptes des Auswahlbandes meinen. Sie ziehen den rechtlichen Schluss, dass Herr Kraus das Manuskript des Auswahlbandes dem S.Fischer-Verlag seinerzeit übergeben hat. Schlüsse haben aber manchmal das Schicksal, dass sie nicht richtig sind. Dies liegt hier vor, denn Herr Kraus hat niemals ein Manuskript des Auswahlbandes meiner Mandantin übergeben und dies ist auch nicht möglich, denn es lag ja seinerzeit, also im Jahre 1928, ein solches Manuskript überhaupt nicht vor, wie Herr Kraus Ihnen ohneweiteres bestätigen kann. Daher hat ihn auch meine Mandantin in dem Brief vom 23.März 1931 ersucht, ein Manuskript vorzulegen oder ein genaues Verzeichnis der einzelnen Beiträge und auch jetzt ist ein Manuskript nicht vorgelegt worden, sondern es ist ein Verzeichnis der Beiträge eingesandt worden, aus dem meine Mandantin berechnet hat, dass es sich um einen Band von 600 Seiten handeln würde. Ich kann mir Ihren Irrtum, dass dem S.Fischer-Verlag ein Manuskript übergeben worden ist, eigentlich nur daraus erklären, dass Sie ~~hat~~ nicht eine Information von Herrn Kraus erhalten haben, sondern den Brief von Herrn Rechtsanwalt Dr.Laserstein vom 28.März 1930 missverstanden haben. Wenn Herr Kollege Laserstein hier schrieb, "Das Manuskript ist Ihnen bereits zur Ver-



fügung gestellt worden und steht Ihnen weiterhin zur Verfügung", so heisst das nach unserer Auffassung, die Ihnen vielleicht fremd ist, nicht etwa, dass das Manuskript übergeben ist, sondern, dass der Autor sich bereit erklärt hat, es zu übergeben. " Zur Verfügung stellen " kann sich natürlich mit Uebergabe decken, es muss dies aber nicht der Fall sein. Im weiteren Verlauf des Briefes schreibt Herr Kollege Laserstein, dass meine Mandantin zur Uebernahme des Manuskriptes verpflichtet sei, Dies unterstützt meine Annahme, dass er die Worte " Zur Verfügung stellen " nicht im Sinne von bereits übergeben aufgefasst hat, sondern dass er nur zum Ausdruck bringen wollte, dass, wenn das Manuskript übergeben werden würde, es dann übernommen und vervielfältigt werden müsste.

Es würde mich interessieren, ob meine Annahme, dass dieser Brief Sie zu der irrigen Auffassung geführt hat, richtig ist. Aber wie immer, jedenfalls kann ihr rechtlicher Schluss nicht bestehen gegenüber der zweifelsfreien Tatsache, dass ein Manuskript nicht übergeben worden ist.

Der Brief von Rechtsanwalt Dr.Laserstein ist aber noch aus einem anderen Grund interessant. Er enthält den Satz :

" Ihr Haus hat sogar mit meinem Mandanten über die Druckanordnung korrespondiert."

Nun finde ich in der ganzen Korrespondenz nichts, was eine Korrespondenz über die Druckanordnung sein könnte, als eben der Brief vom 17.Juli 1928, denn der weitere Brief über die

Druck-



Druckanordnung vom 31. Oktober 1928, dessen Kopie ich Ihnen heute übersende, ist ja nicht an Herrn Kraus, sondern an Herrn Sigmund von Radecki gerichtet. Falls also nicht doch noch Herr Kraus unter seinen Papieren den Brief vom 17. Juli 1928 auffinden sollte, wäre ich Ihnen wiederum verbunden für eine Mitteilung, welche andere Korrespondenz über die Druckanordnung denn meine Mandantin mit Herrn Kraus geführt hat. Dies scheint mir umso wesentlicher, als Sie schreiben, dass Sie auch bei Herrn Rechtsanwalt Laserstein recherchiert haben und auch er sich an dieses Schreiben nicht erinnern konnte. Er wird dann doch aber angeben müssen, welche Korrespondenz über die Druckanordnung er in seinem Brief vom 20. März 1930 denn gemeint hat.

An sich könnten diese Punkte ja als von geringerer Bedeutung erscheinen. Da Sie aber in Ihrem Brief es als möglich ansehen, dass es sich bei dem Schreiben vom 17. Juli nur um einen Briefentwurf gehandelt hätte und dass Sie dies von allem Anfang an vermutet haben, so liegt hierin doch der Vorwurf an meine Mandantin, dass sie einen Brief, den sie nur als Entwurf seinerzeit gefertigt hat, jetzt als einen abgesandten Brief ausgibt, also eine unrichtige Angabe macht. Angesichts dessen bin ich es meiner Mandantin schuldig, diese ausführliche Darlegung zu machen und um Richtigstellung zu bitten, obwohl an sich bei einem Hause vom Aufe des S. Fischer-Verlages wohl von Anfang an eine Vermutung, wie Sie

s i e



sie nun aussprechen, nicht hätte Platz greifen dürfen.

In der Sache selbst ist ja nun alles geklärt, bis auf den Punkt des Umfanges des Buches. Hier bleibt der Standpunkt meiner Mandantin unverändert oder ist der gleiche, den Sie im Jahre 1928 Herrn Kraus und Herrn von Radecki gegenüber in der Korrespondenz bereits eingenommen haben. Bei einem Gesamtwerke, wie es von Altenberg vorliegt, kann ein Auswahlband nicht 600 Seiten umfassen, Dies ist die Ueberzeugung der Herren des Verlages, den zu vertreten ich die Ehre habe. Meine Mandanten erheben die volle Anerkennung von der literarischen Bedeutung von Karl Kraus auch für sich den Anspruch, ein künstlerisches Urteil zu besitzen und verlagstechnisch ist ihr Urteil zweifellos von grösserer Bedeutung als die Meinung von Herrn Kraus. Der Verlag hat moralisch wie rechtlich die Verpflichtung, für seinen Autor und dessen Rechtsnachfolgern einzustehen. Er ist der Ueberzeugung, dass ein Auswahlband von 600 Seiten den Interessen des Gesamtwerkes entgegenstehen würde und über die Richtigkeit dieser Ansicht gibt es keine Debatte. Hier kann allein der Verlag entscheiden.

Es kann auch beim besten Willen hier niemand einsehen, dass es nicht möglich sein sollte, eine Konzentration der Auswahl derart herbeizuführen, dass der Band nur 25 Bogen enthält. Es wird Herrn Kraus gewiss gelingen, dies Resultat herbeizuführen.

Hochachtungsvoll
Dr. Frankfurter m.p.
Rechtsanwalt.

F/L



Justizrat Dr. Rosenberger
Dr. Richard Frankfurter
Notare

Dr. Gerhard Frankfurter
Rechtsanwälte a. den
Landgerichten

Dr. Friedrich Carl Sarre Herrn
Rechtsanwalt a. Kammerge-
richt

Berlin-Wilmersdorf
Nikolsburger Platz 2
Bankkonto :
Commerz-und Privatbank
Dep.-Kassa D, Kaiser-Allee 211
Postscheckkonto: Berlin 127024

Berlin, den 17. September 1931.

Rechtsanwalt Dr. Oskar S a m e k ,

W i e n I.

Schottenring 14.

Sehr geehrter Herr Kollege !

Ich glaube nicht, dass die Erörterungen darüber, ob Briefe ankommen oder nicht, die Sache fördern. Auch über die sprachliche Bedeutung des Ausdruckes " Erwähnung " können wir die Korrespondenz abschliessen, weil sie anscheinend die Art unserer Diktion anders beurteilen als wir. Mit dem Worte " erwähnen " habe ich durchaus nicht zum Ausdruck bringen wollen, dass Sie mir nebenbei eine Tatsache mitteilen, sondern dass Sie eine Tatsache mitteilen. Im übrigen kommt es ja in unserer Korrespondenz nicht auf Sprachuntersuchung und Finessen an, sondern auf den Sachverhalt. Dass der Brief vom 17. Juli 1928 abgeschickt worden ist, steht hier fest. Dass der Brief nirgends angekommen ist, habe ich aus Ihrem Brief zur Kenntnis genommen. Ich übersende Ihnen in der Anlage Abschrift eines weiteren Briefes meines Mandanten an Herrn von Radecki vom 31. Oktober 1928, in welchem gleichfalls der Umfang des Werkes erwähnt ist und zwar nach einer vorherigen telefonischen Besprechung. Falls dieser Brief etwa auch nicht angekommen sein sollte, so wird Ihnen ja Herr von Radecki bestätigen, dass doch wenigstens das Telefongespräch stattgefunden hat.

S i e



Sie ersehen weiter aus dem Brief vom 31. Oktober , dass er in Zusammenhang steht mit dem Ihnen bereits übersandten Brief vom 17. Juli 1928 und ich bitte schliesslich Ihre Nachforschungen auch darauf zu erstrecken, ob denn Herr Kraus auch nicht die Dünndruckausgabe des Zauberberges, die ihm mit dem Brief vom 17. Juli 1928 gleichzeitig zugegangen ist und die in dem späteren Telefongespräch mit Herrn von Radecki zum Gegenstand der Erörterung gemacht worden ist, erhalten hat. Es ist doch nach den hier vorliegenden Korrespondenzen anzunehmen, dass Herr Kraus wegen der Mitteilung der Zauberberg-Dünndruckausgabe sich mit Herrn von Radecki unterhalten hat, dass dann dieser weiter telefoniert hat und dass am 31. Oktober ihm dann die telefonisch bereits gemachte Mitteilung schriftlich bestätigt worden ist. Es gibt ja gewiss theoretisch die Möglichkeit, dass mehrere Briefe an verschiedene Personen in derselben Angelegenheit verloren gehen und dass auch ein übersandtes Buch nicht ankommt, aber auch ebenso möglich ist doch, dass Herr Kraus und Herr von Radecki vielleicht bei der Länge der Zeit in ihrer Erinnerung nicht mehr ganz fest sind und dass sie angesichts der jetzt erwähnten Tatsache und übersandten Briefkopie bei nochmaliger Nachprüfung ihres Gedächtnisses sich auf diese Dinge besinnen werden. Ihre Bemerkung, dass auf den Brief vom 17. Juli Herr Kraus die Unmöglichkeit einer künstlerischen Beschränkung dargetan hätte und dass Herr Kraus, wenn das Schreiben angekommen wäre, es sofort beantwortet hätte, scheint mir nicht logisch zwingend zu sein. Einmal pflegt Herr Kraus, wie meine Mandantin mitteilt, überhaupt

n i c h t



nicht zu schreiben; infolgedessen hätte sie auf eine Antwort nicht zu warten brauchen und sodann ist ja die Sache dadurch weiter geführt worden, dass Herr von Radecki im Oktober die Sache telfonisch behandelt hat und dass darauf die Korrespondenz fortgesetzt worden ist.

Ganz unverständlich ist mir nach wie vor, was Sie mit der Vorlage des Manuskriptes des Auswahlbandes meinen. Sie ziehen den rechtlichen Schluss, dass Herr Kraus das Manuskript des Auswahlbandes dem S.Fischer-Verlag seinerzeit übergehen hat. Schlüsse haben aber manchmal das Schicksal, dass sie nicht richtig sind. Dies liegt hier vor, denn Herr Kraus hat niemals ein Manuskript des Auswahlbandes meiner Mandantin übergehen und dies ist auch nicht möglich, denn es lag ja seinerzeit, also im Jahre 1928, ein solches Manuskript überhaupt nicht vor, wie Herr Kraus Ihnen ohneweiteres bestätigen kann. Daher hat ihn auch meine Mandantin in dem Brief vom 23.März 1931 er- sucht, ein Manuskript vorzulegen oder ein genaues Verzeichnis der einzelnen Beiträge und auch jetzt ist ein Manuskript nicht vorgelegt worden, sondern es ist ein Verzeichnis der Beiträge eingesandt worden, aus dem meine Mandantin berechnet hat, das es sich um einen Band von 600 Seiten handeln würde.

Ich kann mir Ihren Irrtum, dass dem S.Fischer-Verlag ein Manuskript übergeben worden ist, eigentlich nur daraus erklären, dass Sie ~~Her~~ nicht eine Information von Herrn Kraus erhalten haben, sondern den Brief von Herrn Rechtsanwalt Dr.Laserstein vom 28.März 1930 misverstanden haben. Wenn Herr Kollege Laserstein hier schrieb, "Das Manuskript ist Ihnen bereits zur Ver-

fü-



fügung gestellt worden und steht Ihnen weiterhin zur Verfügung", so heisst das nach unserer Auffassung, die Ihnen vielleicht fremd ist, nicht etwa, dass das Manuskript übergeben ist, sondern, dass der Autor sich bereit erklärt hat, es zu übergeben. " Zur Verfügung stellen " kann sich natürlich mit Uebergabe decken, es muss dies aber nicht der Fall sein. Im weiteren Verlauf des Briefes schreibt Herr Kollege Laserstein, dass meine Mandantin zur Uebernahme des Manuskriptes verpflichtet sei, Dies unterstützt meine Annahme, dass er die Worte " Zur Verfügung stellen " nicht im Sinne von bereits übergeben aufgefasst hat, sondern dass er nur zum Ausdruck bringen wollte, dass, wenn das Manuskript übergeben werden würde, es dann übernommen und vervielfältigt werden müsste.

Es würde mich interessieren, ob meine Annahme, dass dieser Brief Sie zu der irrigen Auffassung geführt hat, richtig ist. Aber wie immer, jedenfalls kann ihr rechtlicher Schluss nicht bestehen gegenüber der zweifelsfreien Tatsache, dass ein Manuskript nicht übergeben worden ist.

Der Brief von Rechtsanwalt Dr.Laserstein ist aber noch aus einem anderen Grund interessant. Er enthält den Satz :

" Ihr Haus hat sogar mit meinem Mandanten über die Druckanordnung korrespondiert."

Nun finde ich in der ganzen Korrespondenz nichts, was eine Korrespondenz über die Druckanordnung sein könnte, als eben der Brief vom 17.Juli 1928, denn der weitere Brief über die

D r u c k-



Druckanordnung vom 31. Oktober 1928, dessen Kopie ich Ihnen heute übersende, ist ja nicht an Herrn Kraus, sondern an Herrn Sigmund von Radecki gerichtet. Falls also nicht doch noch Herr Kraus unter seinen Papieren den Brief vom 17. Juli 1928 auffinden sollte, wäre ich Ihnen wiederum verbunden für eine Mitteilung, welche andere Korrespondenz über die Druckanordnung denn meine Mandantin mit Herrn Kraus geführt hat. Dies scheint mir umso wesentlicher, als Sie schreiben, dass Sie auch bei Herrn Rechtsanwalt Laserstein recherchiert haben und auch er sich an dieses Schreiben nicht erinnern konnte. Er wird dann doch aber angeben müssen, welche Korrespondenz über die Druckanordnung er in seinem Brief vom 20. März 1930 denn gemeint hat.

An sich könnten diese Punkte ja als von geringerer Bedeutung erscheinen. Da Sie aber in Ihrem Brief es als möglich ansehen, dass es sich bei dem Schreiben vom 17. Juli nur um einen Briefentwurf gehandelt hätte und dass Sie dies von allem Anfang an vermutet haben, so liegt hierin doch der Vorwurf an meine Mandantin, dass sie einen Brief, den sie nur als Entwurf seinerzeit gefertigt hat, jetzt als einen abgesandten Brief ausgibt, also eine unrichtige Angabe macht. Angesichts dessen bin ich es meiner Mandantin schuldig, diese ausführliche Darlegung zu machen und um Richtigstellung zu bitten, obwohl an sich bei einem Hause vom "ufe des S. Fischer-Verlages wohl von Anfang an eine Vermutung, wie Sie

s i e



sie nun aussprechen, nicht hätte Platz greifen dürfen.

In der Sache selbst ist ja nun alles geklärt, bis auf den Punkt des Umfanges des Buches. Hier bleibt der Standpunkt meiner Mandantin unverändert oder ist der gleiche, den Sie im Jahre 1928 Herrn Kraus und Herrn von Radecki gegenüber in der Korrespondenz bereits eingenommen haben. Bei einem Gesamtwerke, wie es von Altenberg vorliegt, kann ein Auswahlband nicht 600 Seiten umfassen, Dies ist die Ueberzeugung der Herren des Verlages, den zu vertreten ich die Ehre habe. Meine Mandanten erheben die volle Anerkennung von der literarischen Bedeutung von Karl Kraus auch für sich den Anspruch, ein künstlerisches Urteil zu besitzen und verlagstechnisch ist ihr Urteil zweifellos von grösserer Bedeutung als die Meinung von Herrn Kraus. Der Verlag hat moralisch wie rechtlich die Verpflichtung, für seinen Autor und dessen Rechtsnachfolgern einzustehen. Er ist der Ueberzeugung, dass ein Auswahlband von 600 Seiten den Interessen des Gesamtwerkes entgegenstehen würde und über die Richtigkeit dieser Ansicht gibt es keine Debatte. Hier kann allein der Verlag entscheiden.

Es kann auch beim besten Willen hier niemand einsehen, dass es nicht möglich sein sollte, eine Konzentration der Auswahl derart herbeizuführen, dass der Band nur 25 Bogen enthält. Es wird Herrn Kraus gewiss gelingen, dies Resultat herbeizuführen.

Hochachtungsvoll

Dr. Frankfurter m.p.

Rechtsanwalt.

F/L



Abschrift!

Kopie.

Berlin, den 31. Oktober 1928.

Herrn Sigmund v. Radecki

Berlin W.50.

Passauerstr.38

Sehr geehrter Herr von Radecki

wie wir Ihnen gelegentlich des Telefongesprächs schon sagten, sind für die Altenberg-Bände verschieden grosse Kolonnen verwendet worden, die sich in drei Gruppen ordnen lassen. Auf der beiliegenden Liste haben wir diese drei Formate auf den Umfang eines Zeuberberg-Bogens umgerechnet, sodass Sie mit einiger Sicherheit das Manuskript für 25 Bogen (400 Seiten) danach einrichten können.

Wir empfehlen uns Ihnen

mit vorzüglicher Hochachtung

gez. S. Fischer, Verlag A.G.

Abschreiben

Berlin, den 11. Oktober 1931.

Herrn

Herrn Richard v. Hedden

Berlin W. 10.

Reichsstr. 23

Sehr geehrter Herr von Hedden

Die von Ihnen am 10. d. M. an mich gerichtete

Bitte, sich für die Abgabe von

Zeugnissen vorzubereiten, die sich in drei

Exemplaren befinden, habe ich Ihnen

mit dem Brief eines Sachverständigen

zurückgeschickt für die Besorgung



(Bitte) durch die

zur Verfügung

mit vorzüglicher Hochachtung

Dr. Richard v. Hedden

19 SEP. 1931

A b s c h r i f t!

Kopie

Berlin, den 31. Oktober 1928

Herrn Sigmund v. Radecki

Berlin W.50

Passauerstr. 38

Sehr geehrter Herr Radecki

Wie wir Ihnen gelegentlich des Telefongesprächs schon sagten, sind für die Altenberg-Bände verschieden grosse Kolumnen verwendet worden, die sich in drei Gruppen ordnen lassen. Auf der beiliegenden Liste haben wir diese drei Formate auf dem Umfang eines Zauberberg-Bogens umgerechnet, sodass Sie mit einer Sicherheit das Manuskript für 25 Bogen (400 Seiten) danach einrichten können.

Wir empfehlen uns Ihnen

mit vorzüglicher Hochachtung

gez. S. Fischer, Verlag A.G.

U 3515



A b s c h r i f t

Kopie

Berlin, den 31. Oktober 1928

Herrn Sigmund v. Radecki

Berlin W.50

Passauerstr. 38

Sehr geehrter Herr Radecki

Wie wir Ihnen gelegentlich des Telefongesprächs schon sagten, sind für die Altenberg-Bände verschieden grosse Kolumnen verwendet worden, die sich in drei Gruppen ordnen lassen. Auf der beiliegenden Liste haben wir diese drei Formate auf dem Umfang eines Zauberberg-Bogens umgerechnet, sodass Sie mit einer Sicherheit das Manuskript für 25 Bogen (400 Seiten) danach einrichten können.

Wir empfehlen uns Ihnen

mit vorzüglicher Hochachtung

gez. S. Fischer, Verlag A.G.



A b s c h r i f t

Kopie

Berlin, den 31. Oktober 1928

Herrn Sigmund v. Radecki

Berlin W.50

Passauerstr. 38

Sehr geehrter Herr Radecki

Wie wir Ihnen gelegentlich des Telefongesprüches schon sagten, sind für die Altenberg-Bände verschieden grosse Kolumnen verwendet worden, die sich in drei Gruppen ordnen lassen. Auf der beiliegenden Liste haben wir diese drei Formate auf dem Umfang eines Zauberberg-Bogens umgerechnet, sodass Sie mit einer Sicherheit das Manuskript für 25 Bogen (400 Seiten) danach einrichten können.

Wir empfehlen uns Ihnen

mit vorzüglicher Hochachtung

gez. S. Fischer, Verlag A.G.



19. September 1931.

Dr. S/K.

Betr. Kraus-Altenbergauswahl.

Herrn

K a r l K r a u s ,

B e r l i n .

Am Schiffbauerdamm.
Hotel Hermes.

Sehr verehrter Herr Kraus !

Von Herrn Dr. Frankfurter erhalte ich das in Abschrift beigelegte Schreiben. Ich bitte Sie, wenn Sie Herrn von Zadecki vor Ihrer Abreise noch sprechen, ihn zu fragen, ob er den Brief vom 31. Oktober 1928, dessen Abschrift dem Schreiben Drs. Frankfurter angeschlossen war, erhalten hat und was ihm über das in dem Schreiben angeführte Telefongespräch noch erinnerlich ist. Den Brief Drs. Frankfurter zu beantworten, schiebe ich bis nach Ihrer Rückkehr auf.

Mit besten Grüssen und dem Ausdrucke der Verehrung
Ihr ergeben er

1 Beilage.

Dr. S/K.
19. September 1931



Kraus
Altenbergauswahl.

30. September 1931.

Dr. S/K

Betr: Kraus-Altenbergauswahl

Herrn

Dr. Botho L a s e r s t e i n,
Rechtsanwalt,

Berlin NO 18
Landsberger Allee 115/116

Sehr geehrter Herr Kollege !

Ich habe dem Anwalt des S. Fischer Verlages bekanntgegeben, dass Sie mir die Erklärung abgegeben haben, es sei der Brief vom 17. Juli 1928 nicht in Ihrem Besitz und auch nicht in Ihrem Besitz gewesen. Ich erhalte darauf von Herrn Dr. Frankfurter den in Abschrift beigelegten Brief, in dem er darauf hinweist, Sie hätten in Ihrem Schreiben vom 28. März 1930, in welchem Sie die Direktion des S. Fischer Verlages aufforderten, den Druck zu beginnen, ausdrücklich auf eine vorliegende Korrespondenz hingewiesen. Der Satz Ihres Briefes vom 28. März 1930 lautet wörtlich:

"Ich darf bei dieser Gelegenheit bemerken, dass nach der vorliegenden Korrespondenz - Ihr Haus hat sogar mit meinen Mandanten über die Druckanordnung korrespondiert - an Ihrer rechtlichen Verpflichtung zur Uebernahme des Manuskriptes und zur Vervielfältigung kein Zweifel bestehen kann."

Ich bitte Sie, mir mitzuteilen, welche Korrespondenz Sie im Auge hatten, als Sie diesen Satz schrieben und was mit der Korrespondenz geschehen ist, wem Sie Sie übergeben haben.

Ich bitte Sie, mir sofort zu antworten, da die Altenbergauswahl bereits in Druck gelegt ist und ich wegen der Herausgabe einen Entschluss fassen muss.

Mit vorzüglicher kollegialer Hochachtung

1. Beilage

1911

Landeswahlgesetz

Herrn

K. B. v. ...

Landeswahlgesetz



Kraus-Altenbergauswahl

Landeswahlgesetz

144

ANTON SCHROLL & CO. GES. M. B. H.
GESELLSCHAFT
VERLAG FÜR KUNST UND LITERATUR · WIEN

ÖSTERR. POSTSPARKASSEN-KONTO 11542
POSTSCHECK-KONTO LEIPZIG . . . 4243
POSTSCHECK-KONTO PRAG . . . 59188
ÖSTERR. CREDITANSTALT
FÜR HANDEL UND GEWERBE IN WIEN I
KANTONALBANK VON BERN IN BERN
Sch/G/R



I, GRABEN 29 · TRATTNERHOF 1
TELEPHONE: U-22-2-56 UND U-22-1-28
TELEGRAMMADRESSE:
SCHROLL TRATTNERHOF WIEN
WIEN, am 5. Oktober 1931.

Herrn Rechtsanwalt Dr. Oscar Samek,

W i e n . I

Schottenring 14

Sehr geehrter Herr Doktor,

beiliegend die Abschrift des Briefes von S. Fischer.

Die Nummer 800 - 805 " Der Fackel " mit dem Abdruck der Vorbe-
merkung, die sich auf die Auswahl bezieht, habe ich an S. Fischer
deshalb bisher nicht gesandt, weil ich mein Exemplar nicht zur Verfü-
gung stellen will und kein anderes besitze. Mir schiene es aber gut,
wenn, was ja ganz wortlos geschehen kann, die Nummer auf jeden Fall
an S. Fischer ginge und zwar von uns aus. Wenn Sie damit einverstanden
sind, wäre ich dankbar, wenn Sie veranlassen wollten, dass ich morgen
ein Exemplar durch den Verlag erhalte.

Mit den besten Empfehlungen

Ihr sehr ergebener

Dr Franz Glück

ANTON SCHROLL & CO. G. E. S. M. B. H.
VERLAG FÜR KUNST UND LITERATUR · WIEN

LEHRE DER KUNSTGESCHICHTE
VON DR. ANTON SCHROLL
WIEN, VERLAG ANTON SCHROLL & CO. G. E. S. M. B. H.



ANTON SCHROLL & CO. G. E. S. M. B. H.
VERLAG FÜR KUNST UND LITERATUR · WIEN

Herrn Anton Schroll & Co. G. E. S. M. B. H.

Wiener Hof-Opernhaus
Königsplatz

Sehr geehrter Herr Anton Schroll,

bezugnehmend auf die von Ihnen am 1. d. M. d. J. erhaltene

Umschlagkarte Nr. 1000 - 1001, welche die Lieferung von 1000

Exemplaren der oben genannten Schrift betrifft, habe ich die

Bestellung in der angegebenen Weise bestätigt. Ich bitte Sie

zu entschuldigen, dass ich Ihnen nicht sofort eine schriftliche

Bestätigung senden konnte, da ich mich erst heute von dem

Bestand meiner Bücherkammer vergewissern konnte. Ich bitte

Sie um Entschuldigung für die verspätete Beantwortung Ihrer

gütigen Mitteilung.

Mit besten Grüßen

Anton Schroll



Anton Schroll

Auf dem Programm:

Der 'Völkische Beobachter' in München (Herausgeber Adolf Hitler) hatte am 3. März 1928 nach der Aufführung des »Traumstück« in den Münchener Kammerspielen an leitender Stelle unter dem Titel »Neue Verhöhnung der deutschen Frontsoldaten auf der Bühne« unter anderen Schmähungen behauptet, das Werk stelle »die frechste Verhöhnung aller für ihr Vaterland gefallenen Frontkämpfer dar, die jemals auf offener Bühne vor sich gegangen ist«. Der verantwortliche Redakteur wurde am 11. Juni vom Münchener Schöffengericht zu 200 Mark, zur Publikation des Urteils und zur Tragung der Kosten verurteilt. Der Prozeß gegen ein Blatt der gleichen trotolydischen Richtung, den 'Fränkischen Courrier' — wegen ähnlicher Behauptungen — ist im Gange.

Architektenvereinssaal, 22. Juni, 1/2 8 Uhr:

Zum 8. Mal

Offenbach: Pariser Leben.

Begleitung: Otto Janowitz.

Auf dem Programm die Bemerkung wie auf S. 77 der Nr. 781—786 und die Zuschrift der »Osterreichischen Roten Hilfe« auf S. 35 der Nr. 795—799.

Mittlerer Konzerthausaal, 22. September, 1/2 8 Uhr:

Zum Gruß (Sängerdevisse und Schober-Lied, wiederholt).

Rechenschaftsbericht.

Auf dem Programm Motto und Schlagworte des Inhalts.

Begleitung: Olga Novakovic.

*

Berlin

Schwechtersaal, 8 Uhr

1. Oktober:

I. Die Räuber in Salzburg (Zitat). — Bunte Begebenheiten. — Beethoven und Goethe — Vorbilder und Lebensführer. — Das Ehrenkreuz. — In den Tumult Gerufenes (mit der »einstweiligen Verfügung«).

II. Der größte Schriftsteller im ganzen Land.

2. Oktober:

Die Unüberwindlichen (wie in Wien und Prag).

4. Oktober:

I. Nestroy: Das Notwendige und das Überflüssige.

II. Der Traum ein Wiener Leben. — Hypnagogische Gestalten / Abenteuer der Arbeit / Jugend / Traum vom Fliegen / Geheimnis (Manuskript) / Radio / Die Raben. — Reklamefahrten zur Hölle.

*

Königsberg

Goethebund, Hindenburgschule, 7. Oktober, 8 1/4 Uhr:

I. Zum ewigen Frieden / Der Bauer, der Hund und der Soldat / Radio / Leben ohne Eitelkeit / Vor einem Springbrunnen / Dein Fehler / Das Kind / Epigramme: Oeethe und Hofmannsthal; Im Zeichen des Kreuzes; Zum Geburtstag der Republik / Definitionen. — Das Ehrenkreuz.

II. Der Reim / Traum vom Fliegen. — Der kleine Brockhaus. — Todesfurcht / Die Raben. — Reklamefahrten zur Hölle.

*

Berlin

10. Oktober:

Shakespeare: Timon von Athen.

Vorbemerkung:

In Wien, wo Gott sei Dank noch nie eine Zeitung die Indiskretion begangen hat, über meine Vorlesungen zu sprechen, habe ich letzthin eine Rede gehalten, in der die folgende Stelle vorkam — (Zitat aus »Rechenschaftsbericht: über Neues Wiener Tagblatt und Shakespeare-Vorlesungen bis zum »Kusch«, das selbstverständlich auch der Berliner Presse gelte.)

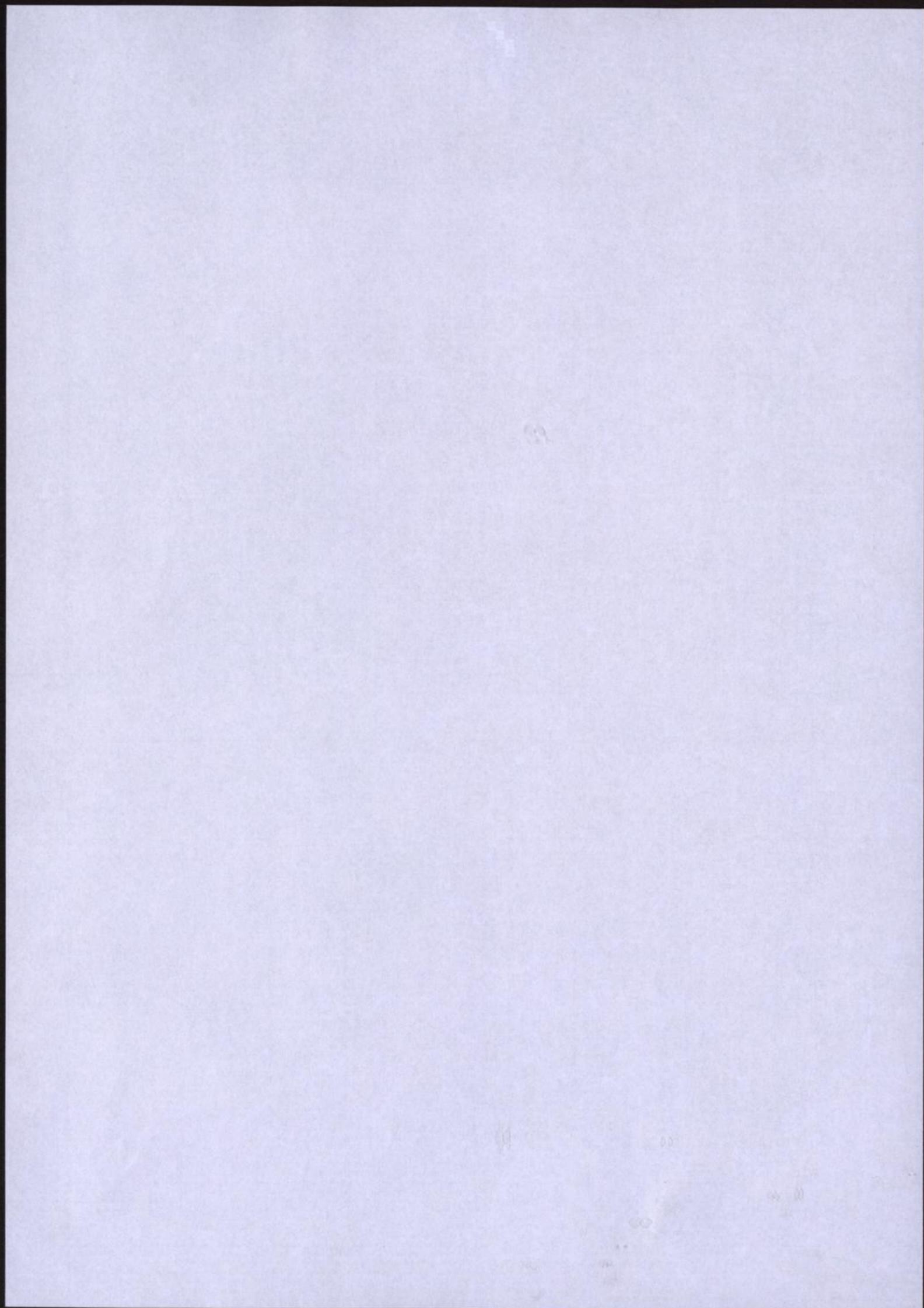
11. Oktober:

I. Peter Altenberg-Feier: Verse an Peter Altenberg. — Vorwort. — Skizzen: Theaterabend / Hotelstubenmädchen / Die Seidenfretzerin / Gleich beim Hotel / Natur / Landpartie / Im Volksgarten / Die Miltzi / Bully (mit der Zwischenbemerkung der Fackel und dem Brief über den Preßkötter) / Burghtheater / Gespräch mit einem Gutsheerrn / Die Niere / Luftveränderung / Der Lift / Die Maus / Sanatorium für Nervenranke / Mama. — Die Grabrede.

II. Glossen: Der kleine Brockhaus / Faschingsleben 1913 / Wie in Berlin die Sittlichkeit aussieht und wie die Sitte spricht / Die elektrische Bahn Wien—Preßburg ist eröffnet / Aus dem Ungarischen / Aus dem Deutschen. — Der Neger.

Vorwort:

Ich bin vom Verlag S. Fischer gebeten worden, durch Auswahl das bleibende, das unsterbliche Werk der reichsten dichterischen Natur des neuen Deutschland endgültig zu bestimmen. Vorausgesetzt, daß die beklemmende Fülle der Arbeit, die ich gegen die literarische Unnatur zu verrichten habe, mir die nötige Zeit läßt, habe ich mich bereit erklärt, jene schönere Pflicht zu erfüllen — unter einer Bedingung, die es klarstellen wird, daß dieser Anteil an einer fremden verlegerischen Tätigkeit einzig dem Andenken des teuren Toten gilt. Das Werk soll den Titel führen: Buch der Bücher Peter Altenbergs.



, am 1. Oktober 1931

Sch/G/K

Firma S. Fischer Verlag, B e r l i n

Sehr geehrter Herr Fischer,

wir danken Ihnen bestens für Ihr freundliches Schreiben vom 28. IX. in der Altenberg-Angelegenheit. Wir sehen daraus gerne, dass Sie nach Klärung einiger Punkte auf die Sache zurückkommen wollen.

Inzwischen möchten wir jedoch gleich einige Irrtümer berichtigen, die durch vielleicht nicht völlig klar gefasste Teile unseres Schreibens verursacht wurden:

1. Die Anzeige in der Fackel ist zu einer Zeit erfolgt, wo von einer Uebernahme in einen andern Verlag noch gar nicht die Rede war. Es handelt sich nicht um eine Anzeige im Sinne eines Inserats, sondern darum, dass Herr Kraus ein kurzes Vorwort zu Altenberg-Vorlesungen in Berlin und Wien in der Fackel publizierte, worin er davon Mitteilung machte, dass er von Ihnen aufgefordert worden sei, die Auswahl vorzunehmen und diese Aufforderung auch angenommen habe. Sie werden ja inzwischen diese Stelle in der Fackel Nr. 800 Seite 51 gelesen haben.

2. Wir haben nie gemeint, dass das Manuskript Ihnen von uns aus zugestellt worden wäre. Jedoch befand es sich unseres Wissens ja (und zwar bestehend aus den Büchern Altenbergs mit Anstreichungen von Herrn Kraus) bevor wir es empfangen, in Ihrem Besitz und wurde dann durch Herrn Heinrich Fischer von Ihnen abgeholt. Ueber Ihren Wunsch erhielten wir im April 1931 dann, nachdem wir das Manuskript übernommen hatten, von uns eine Titelaufstellung des bereits gekürzten Manuskriptes.



Im Grunde scheint es uns weder notwendig, noch im Sinne der Sache, wenn eine Abmachung, wie sie jetzt zwischen unseren Verlagen getroffen werden soll, über den Rechtsanwalt und rein juristisch geführt wärd. Wir haben daher Herrn Kraus, der unseres Wissens die Herausgabe des Altenberg-Bandes als eine Freundes- und Künstlerpflicht ansieht, und nichts weniger wünscht als einen Streit bei einer solchen Gelegenheit, die Frage vorgelegt, ob er nicht einen Ausweg für die Sache sähe. Herr Kraus hat sich nun in dankenswerter Weise bereit erklärt, die nochmalige Durcharbeitung des Manus - kriptes vorzunehmen und eine Beschränkung auf etwa 500 Seiten des Zauberberg-Formats vorzunehmen. Er betonte, dass dieses Zugeständnis entgegen seiner künstlerischen Ueberzeugung und ohne seinem Rechtsstandpunkt zu präjudizieren, nur im Interesse der reibungslosen Erledigung der Angelegenheit geschähe und dass er sehr hoffe, eine solche damit zu ermöglichen.

Wir möchten uns dieser Hoffnung anschliessen und glauben, dass nun wirklich nichts mehr einer Zustimmung durch Sie im Wege steht. Ein Auswahlband von 500 Seiten in so kleinem Format überschreitet doch gewiss nicht das Uebliche und kann Ihnen gewiss nicht mehr Schaden zufügen als einer von 400 Seiten.

Es würde uns sehr freuen, wenn Sie nach den wirklich dankenswerten Zugeständnissen, die Herr Kraus und wir Ihnen gemacht haben, indem wir sowohl die zeitliche Beschränkung als auch eine wesentliche Reduzierung annahmen, nun das geringere Zugeständnis des Umfangs von 500 Seiten statt 400 auf sich nehmen wollten.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung und bestem Dank im voraus, zeichnen wir

Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text appears to be a formal document or letter.



Kreis
Kreishauptstadt

2 OKT. 1931

A b s c h r i f t

S. Fischer Verlag Berlin W 57 Bülowstr. 90

F/S1

3. Oktober 1931

Herren Anton Schroll & Co., Ges.m.b.H.

W i e n . I

Graben Nr. 29

Sehr geehrter Herr,

ich kann nicht finden, dass Sie oder Herr Kraus uns "dankenswerte Zugeständnisse" gemacht hätten. Wir haben solche Zugeständnisse auch garnicht gefordert.

Wir sind vor ~~die~~ Notwendigkeit gestellt, eine Entscheidung zu treffen, ob die "Auswahl" das Gesamtwerk Peter Altenbergs bei einem Umfang von 400 Seiten weniger schädigen würde, als bei einem Umfang von 500 Seiten. Mit Sicherheit lässt sich das natürlich ziffernmässig nicht feststellen. Wir müssen uns da auf unsere jahrzehntelangen Erfahrungen stützen und so bedauern wir sehr, einer Auswahl von mehr als 400 Seiten im Format: "Zauberberg-Dünndruck" nicht zustimmen zu können.

Mit vorzüglicher Hochachtung

S. Fischer Verlag A.-G.

gez. S. F i s c h e r

P.S. Wir wären Ihnen sehr verbunden, wenn Sie uns die in Frage stehende Nummer der "Fackel" zusenden würden.



Dr. jur. Botho Laserstein
RECHTSANWALT BEI DEN AMTS- UND LANDGERICHTEN

Dr. jur. Gerhard Badrian
RECHTSANWALT AM KAMMERGERICHT

Siegfried Chodziesner
RECHTSANWALT UND NOTAR

BERLIN NO 18, LANDSBERGER ALLEE 115-116

FERNSPR.: E 3 KÖNIGSTADT 9250, 9300

POSTSCHECK-KONTO:

Dr. LASERSTEIN BERLIN 128420

Dr. BADRIAN BERLIN 137941

BANKVERBINDUNGEN:

SPONHOLZ, EHESTÄDT & SCHRÖDER

BERLIN O 25, ALEXANDERSTRASSE 43

DRESDNER BANK, DEPOSITENKASSE C,

KÖNIGSTR. 42 (AM BHF, ALEXANDERPL.)

L/Sk. BERLIN, den 7. Oktober 1931.

Herrn

Rechtsanwalt Dr. Oskar Samek

W i e n I

.....
Schottenring 14.

Sehr geehrter Herr Kollege!

In Sachen Fischer gegen Radecki hatte ich bei der Abfassung meines Briefes vom 28. März 1930 die mir damals nicht vorliegende Korrespondenz Fischer/Radecki im Auge, nicht jedoch ein Schreiben vom 17. Juli 1928 an mich oder Herrn Kraus. Ich habe irgend ein Schreiben vom 17. Juli 1928 niemals bekommen und habe Ihnen meine gesamten Handakten ausgehändigt.

Mit vorzüglicher kollegialer
Hochachtung

B. Laserstein
Rechtsanwalt.

SPRECHSTUNDEN: MONTAG BIS FREITAG VON 3-6 UHR
UND JEDERZEIT NACH VORHERIGER VEREINBARUNG

Dr. jur. Bohno Laatzstein
Dr. jur. Gerhard Bachan
Stegfried Chodzianer



[Faint handwritten signature]

19 OKT. 1937

Kraus
Allenbergauswahl

DRUCK: F. BERGNER, WIEN, NEUBAUERSTRASSE 15
VERLAG: F. BERGNER, WIEN, NEUBAUERSTRASSE 15

, am 9. Oktober 1931

Sch/G/K

Firma S. Fischer Verlag, Berlin

Sehr geehrter Herr Fischer,

Ihr Schreiben vom 3.X. konnten wir, da Herr Kraus inzwischen nach Wien gekommen war, ihm persönlich zeigen. Zugleich erhielt Herr Kraus Kenntnis von Ihrem Brief vom 31.X.28 an Herrn Radecki. Er hatte bisher nicht nur dieses Schreiben nicht zu Gesicht bekommen, sondern auch von dessen Inhalt zu seinem grossen Bedauern nichts erfahren. Wenn er auch im Interesse der künstlerischen Konzeption der Auswahl nach wie vor die Beschränkung bedauert, muss er doch, da dieses Schreiben existiert, Ihren Standpunkt begreifen.

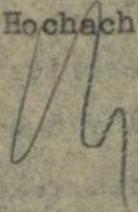
Herr Kraus hat sich daher bereit erklärt, die Auswahl auf das von Ihnen gegebene Mass von 400 Seiten des Zauberberg-Spiegels zu kürzen, so dass zwischen uns keinerlei Differenzen mehr bestehen.

Inzwischen haben wir auch Schrift und Spiegel unserer Ausgabe der Altenberg-Auswahl festgelegt. Eine genaue Berechnung ergibt, dass eine Seite Ihrer Zauberberg-Dünndruckausgabe 2184 Buchstaben enthält, auf unserer Seite 1550 Buchstaben Platz haben. Das Verhältnis ist also wie 7 : 10. Demnach ergeben die 400 Seiten Zauberberg-Spiegel etwa 560 Seiten in unserem Format. Wir geben Ihnen das so genau an, damit Sie es nachkontrollieren können.

Da wir nunmehr all Ihre Wünsche erfüllen, bitten wir den ursprünglich erbetenen Brief an die Kinderschutz- und Rettungsgesellschaft, dass Sie mit der Herausgabe des Buches in unserem Verlag einverstanden sind, zu schreiben. Ausserdem wollen Sie so freundlich

sein, und uns umgehend zu bestätigen, dass die Sache in Ordnung
geht, worüber ja ein Zweifel nicht mehr bestehen kann.

In vorzüglicher Hochachtung



Beiliegend eine Probe unseres Satzspiegels.

Empfangen



144.61. - 144.69.

ANTON SCHROLL & CO.
GESELLSCHAFT M. B. H.



WIEN I, TRATTNERHOF 1 (GRABEN 29)
TELEPHON: U-22-1-28 / U-22-2-56

L. W. SEIDEL & SOHN
VERLAGSBUCHHANDLUNG



Wien, am 1. Dezember 1931

Herrn Karl Kraus,

W i e n

z.H. von Herrn Rechtsanwalt
Dr. Oskar Samek

Wir bestätigen, dass zwischen Ihnen und uns folgende Vereinbarungen getroffen wurden, deren Rechtsverbindlichkeit wir zugleich für unsere beiderseitigen Rechtsnachfolger anerkennen und als deren Erfüllungsort Wien gilt.

Sie übergeben uns und wir übernehmen die von Ihnen gemachte und herausgegebene Auswahl aus den 12 Büchern von Peter Altenberg, die unter dem Titel

Peter Altenberg, Auswahl aus seinen Büchern. Von Karl Kraus

erscheinen soll und die mit allen ihr anhaftenden Verlagsrechten in unseren Verlag übergeht.

Der hier beigelegte Vertrag zwischen Ihnen, dem Verlag S. Fischer und uns enthält alle näheren Umstände und wird als integrierender Bestandteil unserer Vereinbarungen angesehen. Hinzuzufügen ist nur, dass

- 1.) eine Uebertragung des Verlagsrechtes an dritte Personen nur mit Ihrer Zustimmung sowie mit der der Altenberg'schen Erben und des Verlages S. Fischer erfolgen darf;
- 2.) es Ihnen überlassen bleibt, vor Veranstaltung einer neuen Auflage, das Werk einer Durchsicht zu unterziehen. Sollten Sie die Durchsicht nicht selbst übernehmen wollen



WIEN: TREATMANN & CO. (GRABEN 20)
TELEFON: U. 22-1-28 & U. 22-1-29



oder durch Krankheit, Tod, etc. verhindert sein, so sind wir berechtigt, das Buch in der Form der letzten Auflage innerhalb der Vertragsdauer wiederzu drucken;

3.) Falls die Fa. Schroll während der Dauer des zwischen Fischer-Schroll-Kraus abgeschlossenen Vertrages aufgelöst werden sollte, steht Ihnen das Recht zu, den Verlag des Auswahlbandes einer andern Firma zu übertragen, die dann an Stelle von Schroll für die restliche Dauer des Vertrages alle Rechte und Pflichten aus dem Vertrag Fischer-Schroll-Kraus und die etwa bei Schroll noch vorhandenen Exemplare des Auswahlbandes zu übernehmen hat. Gegen die Wahl des neuen Verlages steht Fischer ein Einspruchsrecht zu.

Die erste Auflage soll 6000 (Sechstausend) Exemplare umfassen. Ein Nachweis über die bestimmungsgemäße Verwendung des Zuschusses bis zur Höhe von 10% für Rezensions- und Freiexemplare obliegt uns auch Ihnen gegenüber nicht. Von der ersten Auflage erhalten Sie 25 Freiexemplare, von jeder weiteren 15 Exemplare.



ANTON SCHROLL & Co.
GESSELLSCHAFT M. B. H.

Handwritten text, possibly a signature or address, written vertically on the right side of the page.



mindestens aber auf die Zeit von 10 Jahren, das ist bis 31. Oktober 1941.

Die bei Beendigung der Zeit, für welche die Rechte eingeräumt sind, frühestens also 1. Oktober 1941 noch vorhandenen Exemplare des Auswahlbandes dürfen noch weiterverkauft werden, wenn die vorrätige Auflage mindetstens ein Jahr vor Ablauf der Frist erschienen ist. Die Höhe der ersten Auflage bleibt Schroll und Kraus überlassen, dagegen soll keine neue Auflage mehr als 3 000 (dreitausend) Exemplare umfassen. Im Fall die Vertragsdauer durch den Tod des Herrn Karl Kraus nach dem 1. Oktober 1941 beendet wird, darf die zuletzt erschienene Auflage noch ein Jahr weiterverkauft werden.

Schroll und Kraus sind verpflichtet, die Herstellung jeder neuen Auflage Fischer bei Erscheinen mitzuteilen.

§ 3.

Der Umfang des Auswahlbandes soll einschliesslich derjenigen Beiträge, die von Altenbergschen Werken, welche in anderen Verlagen als Fischer erschienen sind, hereingenommen werden, 560 Seiten der Fischer bereits vorgelegten und von ihm genehmigten Satzprobe nicht überschreiten. Nicht mit eingerechnet werden soll der römisch zu paginierende Titelbogen mit Inhaltsverzeichnis. Vorausgestellt wird dem Auswahlband das Gedicht "Peter Altenberg" von Kraus, abgeschlossen wird der Auswahlband mit der Grabrede von Kraus auf Altenberg und einer Liste der sämtlichen bei Fischer erschienenen Originalausgaben der Werke von Altenberg.

§ 4.

Bedingung des Vertrages ist, dass Schroll und Kraus mit der Kinderschutz- und Rettungsgesellschaft ein Abkommen treffen, wonach sie sich verpflichten, von jedem abgesetzten Exemplar des Auswahlbandes 10% vom Ladenpreis des gehefteten Exemplars als Honorar an die genannte Gesellschaft zu zahlen. Es bleibt Schroll und Kraus aber überlassen, für Frei- und Rezensionsexemplare und Defekte einen Zuschuss bis zu 10% der jeweiligen



[Handwritten signature or scribble]

Auflage zu drucken. Ein Nachweis über die bestimmungsgemäße Verwendung dieser Exemplare obliegt Schroll nicht.

Die Honorarabrechnung an die Kinderschutz- und Rettungsgesellschaft muss im März und September jeden Jahres erfolgen. Eine Abschrift dieser Abrechnungen zu den vereinbarten Terminen ist Fischer regelmässig zuzustellen. Der Gesellschaft muss in dem Abkommen mit Schroll und Kraus das Recht eingeräumt werden, in üblicher Weise die Abrechnungen kontrollieren zu lassen.

§ 5.

Fischer und Kraus haben auf jedes Honorar verzichtet.

§ 6.

Auf der Rückseite des Titels ist zum Ausdruck zu bringen, dass das Buch zu Gunsten der Kinderschutz- und Rettungsgesellschaft herausgegeben ist und dass Fischer auf jeden Anteil an dem Ertrag des Buches verzichtet hat.

§ 7.

Bei Erscheinen des Buches liefern Schroll und Kraus an Fischer 10 gebundene Freiemplare.

§ 8.

Die Kinderschutz- und Rettungsgesellschaft ist verpflichtet, für das Buch Copyright im eigenen Namen zu nehmen.

§ 9.

Die Vergebung des Uebersetzungsrechtes des Buches kann nur von Fischer, Schroll und Kraus gemeinsam erfolgen. Ueber die Bedingungen ist von Fall zu Fall eine Einigung herbeizuführen.

Handwritten numbers and scribbles at the top of the page.

Faint, illegible text in the upper half of the page, possibly bleed-through from the reverse side.



Faint, illegible text in the lower half of the page, continuing from the upper section or as bleed-through.



Handwritten numbers and scribbles at the bottom of the page.

§ 10.

Die Festsetzung des Ladenpreises wie überhaupt alle geschäftlichen Massnahmen bleiben Schroll überlassen. Eine Verramschung des Buches ist unter allen Umständen verboten. Wird sie vorgenommen, so ist Fischer zum sofortigen Rücktritt aus dem Vertrage, ohne dass es der Stellung einer Nachfrist bedarf, berechtigt.

§ 11.

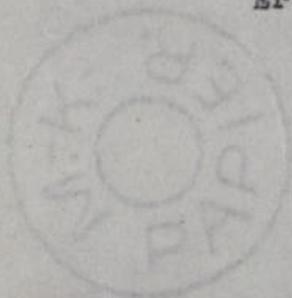
Eine Uebertragung des Verlagsrechtes an Dritte ist nicht erlaubt. Im Falle einer solchen Uebertragung oder auch im Fall einer Pfändung oder Verpfändung des Verlagsrechts, ist Fischer zum sofortigen Rücktritt vom Vertrage berechtigt ohne Stellung einer Nachfrist.

§ 12.

Bei Anzeigen über das Erscheinen des Buches in der „Fackel“ und bei den ersten Ankündigungen im Buchhändler-Börsenblatt ist zum Ausdruck zu bringen, dass das Erscheinen des Buches im Interesse der Kinderschutz- und Rettungsgesellschaft in Wien erfolgt, zu welchem Zwecke Fischer die Ermächtigung zum Erscheinen des Buches gegeben hat.

Kosten und Stempel dieses Vertrages und seiner weiteren Durchführung trägt Schroll.

Erfüllungsort des Vertrages ist Berlin.



Zwischen

der Firma S. Fischer Verlag Akt. Ges. in Berlin, Bülowstrasse 90,
(im folgenden kurz Fischer genannt) einerseits,
dem Schriftsteller Karl Kraus in Wien (im folgenden kurz
Kraus genannt) und der Anton Schroll & Co. G. m. b. H. in Wien
(im folgenden kurz Schroll genannt) andererseits,
wird folgendes vereinbart:

Fischer besitzt die Verlagsrechte einer Reihe von Werken des
verstorbenen Schriftstellers Peter Altenberg, dessen Rechts-
nachfolger die Kinderschutz- und Rettungsgesellschaft in Wien
geworden ist. Nicht zu den Werken von Peter Altenberg, die
bei Fischer verlegt worden sind, gehört „Bilderbögen des Lebens“
(früher Erich Reiss Verlag.)

§ 1.

Fischer räumt Schroll und Kraus das Recht ein, aus den Werken
von Peter Altenberg einen Auswahlband zusammenzustellen zu lassen,
der bei Schroll erscheint.

§ 2.

Fischer räumt Schroll und Kraus das Recht ein, diesen Auswahl-
band bei Schroll zum Verlag zu bringen und in üblicher Weise
buchhändlerisch zu vertreiben. Das Buch soll den Titel tragen:

Peter Altenberg

Auswahl aus seinen Büchern

von Karl Kraus.

Die Einräumung dieses Rechts erfolgt auf die Lebenszeit von Karl
Kraus, mindestens aber auf die Zeit von zehn Jahren, das ist
bis 1. Juli 1941.



Die bei Beendigung der Zeit, für welche die Rechte eingeräumt sind, frühestens also 1. Juli 1941 noch vorhandenen Exemplare des Auswahlbandes dürfen noch weiterverkauft werden, wenn die vorrätige Auflage mindestens ein Jahr vor Ablauf der Frist erschienen ist. Die Höhe der ersten Auflage soll 6.000 (Sechstausend) Exemplare die jeder neuen Auflage nicht mehr als 3.000 (Dreitausend) Exemplare umfassen.

Schroll und Kraus sind verpflichtet, die Herstellung jeder neuen Auflage Fischer bei Erscheinen mitzuteilen.

§ 3.

Der Umfang des Auswahlbandes soll einschliesslich derjenigen Beiträge, die von Altenberg'schen Werken, welche in anderen Verlagen als Fischer erschienen sind, hereingenommen werden, 560 Seiten der Fischer bereits vorgelegten und von ihm genehmigten Satzprobe nicht überschreiten.

Nicht mit eingerechnet werden soll der römisch zu paginierende Titelbogen mit Inhaltsverzeichnis. Vorausgestellt wird dem Auswahlband das Gedicht „Peter Altenberg“ von Kraus, abgeschlossen wird der Auswahlband mit der Grabrede von Kraus auf Altenberg und einer Liste der sämtlichen bei Fischer erschienenen Originalausgaben der Werke von Altenberg.

§ 4.

Bedingung des Vertrages ist, dass Schroll mit der Kinderschutz- und Rettungsgesellschaft ein Abkommen treffen, wonach sie sich verpflichtet von jedem abgesetzten Exemplar des Auswahlbandes 10% vom Ladenpreis des gehefteten Exemplars als Honorar an die genannte Gesellschaft zu zahlen. Es bleibt Schroll aber überlassen, für Frei- und Rezensionsexemplare, Defekte etc. einen Zuschuss bis zu 10% der jeweiligen Auflage zu drucken. Ein Nachweis über die bestimmungsgemässe Verwendung dieser Exemplare pbliegt Schroll nicht.

Die Honorarabrechnung an die Kinderschutz- und Rettungsgesellschaft muss im März und September jeden Jahres erfolgen. Eine Abschrift dieser Abrechnungen zu den vereinbarten Terminen ist Fischer regelmässig zuzustellen. Der Gesellschaft muss in dem Abkommen mit Schroll und Kraus das Recht eingeräumt werden, in üblicher Weise die Abrechnungen kontrollieren zu lassen.

§ 5.

Fischer und Kraus haben auf jedes Honorar verzichtet.

§ 6.

Auf die Rückseite des Titels ist folgender Vermerk zu setzen:

"Dieser Auswahlband erscheint mit Erlaubnis des S. Fischer-Verlages in Berlin, der im Interesse der Erben Peter Altenbergs, der Kinderschutz- und Rettungsgesellschaft in Wien, auf jede Entschädigung für das Verlagsrecht verzichtet hat."

§ 7.

Bei Erscheinen des Buches liefern Schroll und Kraus an Fischer zehn gebundene Freixemplare.

§ 8.

Die Kinderschutz- und Rettungsgesellschaft ist verpflichtet, für das Buch Copyright im eigenen Namen zu nehmen.

§ 9.

Die Vergebung des Uebersetzungsrechtes des Buches kann nur von Fischer, Schroll und Kraus gemeinsam erfolgen. Ueber die Bedingungen ist von Fall zu Fall eine Einigung herbeizuführen.

§ 10.

Die Festsetzung des Ladenpreises wie überhaupt alle geschäftlichen Massnahmen bleiben Schroll überlassen. Eine Verramschung des Buches ist unter allen Umständen verboten. Wird sie vorgenommen, so ist Fischer zum sofortigen Rücktritt aus dem Vertrage, ohne dass es der Stellung einer Nachfrist bedarf, berechtigt.

§ 11.

Eine Uebertragung des Verlagsrechtes an Dritte ist nicht erlaubt.
Im Falle einer solchen Uebertragung oder auch im Fall einer Pfändung oder Verpfändung des Verlagsrechtes, ist Fischer zum sofortigen Rücktritt vom Vertrage berechtigt ohne Stellung einer Nachfrist.

§ 12.

Den ersten Ankündigungen im Buchhändler-Börsenblatt ist der in § 6 formulierte Vermerk einzufügen.

§ 13.

Die Rechte des Verlages S. Fischer an den Werken Peter Altenbergs werden durch dieses Uebereinkommen nicht eingeschränkt.

§ 14.

Kosten und Stempel dieses Vertrages und seiner weiteren Durchführung trägt Schroll.

Erfüllungsort des Vertrages ist Berlin.

Wien, am 1. Dezember 1931

für Herrn Karl Kraus
Dr. Oscar Samek m.p.

Berlin, am 1. Dezember 1931

Anton Schroll & Co. S. Fischer Verlag, m.p.
Meyer m.p.



Sch/M/K

Wien, am 3. Dezember 1931

Herrn S. Fischer,
i. Fa. S. Fischer Verlag A.G.,

Berlin

Sehr geehrter Herr Fischer,

Auf Grund Ihrer telephonischen Besprechung mit Herrn Dr. Fleischer erklären wir uns auch im Namen des Herrn Karl Kraus damit einverstanden, dass Sie unseren zu Dritt abgeschlossenen Vertrag noch folgenden Satz hinzufügen.

„Fischer übernimmt keine Haftung für Differenzen, die aus diesem Vertrage gegenüber den Altenberg'schen Erben (der Kinderschutz- und Rettungsgesellschaft in Wien) bzw. zwischen Kraus und Schroll entstehen könnten.“

Wir bitten also, diesen Brief als integrierenden Bestandteil unseres Vertrages ansehen zu wollen.

In vorzüglicher Hochachtung

H



Kraus
altenberg Auswahl

Sch/M/K

Wien, am 3. Dezember 1931

Herrn Dr. Victor Fleischer Berlin

Lieber Herr Doktor,

Über den von Fischer neuerdingsgewünschten Zusatz habe ich mit 2 Juristen gesprochen, aber beide verstehen nicht, was F. mit dem Zusatz:

„Der Verlag Fischer übernimmt keine Haftung für Differenzen, die aus diesem Vertrag entstehen sollten“ meint, bzw. bezweckt. Und Herr Dr. Samek erklärt wohl mit Recht, dass er etwas nicht unterschreiben kann, was er nicht versteht. Dass Herr Fischer keine Haftung für Differenzen übernehmen kann, die zwischen uns und Kraus oder den Altenberg'schen Erben entstehen könnten, ist ja selbstverständlich. In diesem Sinne wäre Herr Dr. Samek auch mit folgendem Zusatz einverstanden:

„ F. übernimmt keine Haftung für Differenzen, die aus diesem Vertrage gegenüber den Altenberg'schen Erben (der Kinderschutz- und Rettungsgesellschaft in Wien) bzw. ^{zwischen} ~~Herrn~~ Karl Kraus ^{und Sohn} entstehen könnten.“

Auch gegen eine ähnliche, aber unbedingt präzise Fassung wäre wahrscheinlich nichts einzuwenden. Nur können wir dafür keinen Vorschlag machen, weil wir nicht wissen, was F. meint.

Für den Fall, dass Herr Fischer mit der hier von uns vorgeschlagenen Fassung einverstanden ist, lege ich gleich einen

Bräuf, der die entsprechende Bestätigung enthält, bei.

Mit den besten Grüßen Ihr

Express



A b s c h r i f t

12. Dezember 1931.



Herrn Fritz Meyer

i. Fa. Verlag Anton Schroll & Co.,

W i e n .

Lieber Herr Meyer,

mein anderthalbstündiges Ringen mit Herrn Fischer ist vollkommen erfolglos verlaufen, Die Erklärung zu Punkt 1 des Vertrages, den Sie mit Kraus geschlossen haben, genügt ihm nicht. Ich habe darum dort eingefügt, dass die Uebertragung des Verlagsrechtes der Zustimmung von Kraus, Rettungsgesellschaft und Verlag S. Fischer bedarf. Diese Worte habe ich ausserdem am Rande ausdrücklich als meine Ergänzung gekennzeichnet mit dem Zusatz Dr. V. F. i. V. Schroll & Co. Leider war es mit der Beseitigung dieses Hindernisses noch immer nicht getan.

Ich habe keine Abschrift Ihres Vertrages mit Kraus und muss deshalb aus dem Gedächtnis zitieren: in dem Vertrag Schroll/Kraus steht, dass im Fall der Auflösung der Fa. Schroll, " die Rechte an dem Auswahlband " an Kraus zurückfallen. Das will Fischer unter keinen Umständen gelten lassen. Ich habe vergeblich versucht, ihm klarzumachen, dass " zurückfallen " nur solche Rechte können, die der Betreffende vorher gehabt hat. Da Kraus also nur jenes Urheberrecht hat, das sich auf die Auswahl und Zusammenstellung gründet, auch nur dieses Recht an ihn zurückfallen könne, die eigentlichen Verlagsrechte Fischers aber nicht weiter berührt würden. Fischer besteht darauf, dass die Rechte an ihn (S. F.) fallen müssten, wenn der Verlag Schroll aufgelöst würde.

Fischer sagt, er verstehe sehr wohl, dass Herr Kraus einen solchen Passus in dem Vertrag haben wollte. (Eben ruft mich Fischer wieder aus seiner Privatwohnung an, um mir nochmals zu erklären, dass es so absolut nicht gehe. Durch die Formulierung in dem Vertrag Schroll/Kraus prätere Kraus ein Recht für die Ewigkeit, das ihm und Ihnen gemeinsam der S. Fischer

Verlag auf eine genau begrenzte Zeit überlassen will.) Das ist alles etwas wirrm und ich habe mich bereits bemüht, es Ihnen wenigstens klar darzustellen. In der Unterhaltung mit Herrn Fischer ist es noch viel wirrer. Ich weiss leider gar keinen Ausweg als den, dass Kraus auf diesen Satz ganz verzichtet. Der Satz ist ja an sich wohl vollkommen überflüssig, wenn nicht sinnlos; denn wenn Schroll wirklich Pleite macht, dann wird die Fa. weiter existieren mit anderen Inhabern. Dass die Fa. Schroll verschwindet, ist nicht anzunehmen.

Das Traurige ist, dass Fischer, wie ich immer wieder betonen muss, durch die ganze vorausgegangene Korrespondenz äusserst misstrauisch ist und überall "Fallen" wittert. So kommt er heute plötzlich im Gespräch auf den von ihm selbst stammenden Satz: "Die Verramschung ist unbedingt verboten" und fängt mit mir an zu diskutieren, was unter Verramschung zu verstehen sei. Er selbst würde schon den Rabatt von 60% als Ramsch ansehen, sagt im nächsten Augenblick aber, ein Kennzeichen des Verramschens sei es, dass der ganze Restbestand eines Werkes en bloc abgestossen werde.

Endlich will er noch eine Erklärung haben, dass ausser den ihm ~~bekannt~~ bekannten, keine andern Abmachungen mit Kraus und Rettungsgesellschaft getroffen wurden. Um die Sache abzukürzen, habe ich ihm vorgeschlagen, dass er seiner Unterschrift diesen Zusatz beifügen möchte und habe ihm den ~~Satz~~ Zusatz genau formuliert: "Unter der Voraussetzung, dass ausser den in diesem Verträge und den zwei Nebenverträgen festgelegten, keine anderen Abmachungen getroffen worden sind."

Vielleicht wäre es mir gelungen, heute noch über die letzten Schwierigkeiten hinwegzukommen, obzwar der alte Herr, der sonst gegen mich immer sehr freundlich ist, sehr gereizt schien. In unsere Unterredung platzte aber die "Unglücksnachricht" aus Leipzig hinein: die

Generalstähler des Verlages Fischer rückten mit den telefonischen Berichten über die gestrigen Leipziger Beschlüsse an, und Sie können sich denken, dass in diesem Augenblick die Angelegenheit Altenberg für Fischer ein Staubkorn geworden war, während er das ganze Gebäude seines in 42 Jahren errichteten Verlags wackeln ~~und~~ sehen meinte. Es war überhaupt nicht mehr möglich, mit ihm über die Altenberg-Sache weiterzureden. Ich habe zum Schluss gesagt: " das Buch ist fertig, und wir wollen es ausliefern "- und Sie werden sich nicht wundern, wenn ich Ihnen erzähle, dass mir Fischer geantwortet hat: " es ist abgeschlossen, dass das Buch fertig ist, denn woher hätten Sie das Recht, das Buch auch nur setzen zu lassen, solange Sie keinen Vertrag mit mir geschlossen haben. " Da nach deutschem Recht jeder Vertrag, dessen schriftliche Ausfertigung vorgesehen ist, alle vorausgegangenen mündlichen Abmachungen ungültig erscheinen lässt, hat sich der Verlag Schroll nach der strengsten Auslegung des Gesetzes, also wirklich einer Verletzung des Urheberrechts schuldig gemacht, und ich kann Ihnen nur dringendst raten, das Buch nicht auszugeben, bevor nicht der schriftliche Vertrag abgeschlossen ist, Ich zweifle nicht daran, dass Fischer sofort einen Prozess beginnen würde; und dass Sie den verlieren müssen, halte ich für absolut sicher. Bei der Verwirrung, die die Leipziger Beschlüsse, resp. die Notverordnung und ihre Auslegung im Sortiment hervorrufen müssen, scheint es mit auch garnicht wünschenswert, dass das Buch jetzt noch herausgebracht wird.

Mit Herzlichsten Grüßen

Ihr

gez. F l e i s c h e r

Generalbevollmächtigter des Verlags Fischer Bucher mit den telefonischen Be-
trautungen über die geistigen Eigentumsrechte an und die können
sich denken, dass in diesem Angelegenheit die Angelegenheit Altmeyer
Fischer ein Statuten geworden war, während er das ganze Gebilde seine
in 42 Jahren erzielten Verlags wecken und schon seine. Zu vor über-
haupt nicht mehr möglich, mit ihm über die Altmeyer-Sache weiterzuführen.
Ich habe zum Schluss gesagt: "Das Buch ist fertig, und wir wollen es aus-
liefern" - und die werden sich nicht wundern, wenn ich ihnen erlaube,
dass mir Fischer gemeldet hat: "es ist abgeschlossen, dass das Buch
fertig ist, denn vorher hätten die das Recht, das Buch auch zur Seiten zu
lassen, solange die keinen Vertrag mit mir geschlossen haben." Es nach
deutschem Recht jeder Vertrag eine schriftliche Angelegenheit vorgehen
ist, alle vorvertraglichen Angelegenheiten schriftlich erledigen
ist, hat sich der Verlag
setzt, also wirklich einer Vertragsverhältnisse verbindlich gemacht,
und ich kann Ihnen nur dringend raten, das Buch nicht anzugehen, be-
vor nicht der schriftliche Vertrag abgeschlossen ist, ich zweifle nicht,
dass Fischer sofort einen Prozess beginnen würde, und dass die den
weiteren müssen, hätte ich für absolut sicher. Bei der Verwertung, die
als letzter Bedingung, resp. die Notverordnung und ihre Abklärung
im Parlament hervorgehoben müssen, scheint es mir auch ziemlich wahrscheinlich
zu sein, dass das Buch jetzt noch herausgebracht wird.
Mit herzlichsten Grüßen
Ihr
Gottfried



Abschrift.

13. Dezember 1931

Kinderschutz- und Rettungsgesellschaft an Fischer

Hochgeehrter Herr Fischer,

vor einigen Tagen habe ich den Vertrag mit der Fa. Anton Schroll & Co. über die Herausgabe der Altenberg-Auswahl namens der Kinderschutz - und Rettungsgesellschaft unterzeichnet, in der sicheren Erwartung, dass das Buch in der allernächsten Zeit auf dem Markte erscheinen wird.

Auf meine diesbezügliche Anfrage bei der Firma Schroll erfahre ich zu meinem grossen Bedauern, dass sich die Herausgabe infolge einiger unbedeutender Differenzen zwischen dem Ihrer Leitung unterstehenden Verlage und dem Verlage Schroll verzögert hat.

Vom Standpunkt der Kinderschutz- und Rettungsgesellschaft muss ich allergrössten Wert darauf legen, dass das Buch noch auf dem Weihnachtsmarkt erscheinen kann, weil ich dann einen weit besseren Ertrag erhoffe, den der Verein in den jetzigen Zeiten dringend notwendig hat.

Ich möchte daher, sehr geehrter Herr Fischer, an Ihre dem Verein gegenüber so oft bewiesene Loyalität appellieren und Sie bitten, die Herausgabe des Buches auch von Ihrer Seite möglichst zu beschleunigen, damit unsere Erwartungen nicht enttäuscht werden.

Indem ich hoffe, dass Sie, sehr geehrter Herr Fischer, meiner Bitte willfahren werden, zeichne ich mit dem wärmsten Danke und dem Ausdruck der vorzüglichsten Hochachtung

für die Kinderschutz-u. Rettungsges.

als Ihr sehr ergebener

Zedwitz m.p.



ANTON SCHROLL & CO.
GESELLSCHAFT M. B. H.



Sch/M/K

WIEN I, TRATTNERHOF 1 (GRABEN 29)
TELEPHON: U-22-1-28 / U-22-2-56

L. W. SEIDEL & SOHN
VERLAGSBUCHHANDLUNG



Wien, am 19. Dezember 1931

Herrn Dr. Oskar Samek,

W i e n

Sehr geehrter Herr Doktor,

als kleines äusseres Zeichen des Dankes für Ihre
Berliner Bemühungen bitten wir Sie, das mitfolgende Exemplar
von Grillparzer freundlichst entgegenzunehmen.

Mit den besten Empfehlungen

ergebenst

ANTON SCHROLL & Co.
GESELLSCHAFT M. B. H.

L. W. SEIDEL & SOHN
VERLAGSBUCHHANDLUNG



WIEN, TRATTNERHOF (GRABEN 29)
TELEFON 0-22-1-22-1-22-2-22

ANTON SCHROLL & CO.
BESITZSCHAFT W. K.



Kraus
Altenberg anwate

POSTKONTOR-NUMMER 1234
FÜR DEN VERKEHR MIT
AUSWÄRTIGEN PLÄTZEN

LETTEN-MITTEL
BREMSELN
BREMSELN

POSTKONTOR-NUMMER 1234
FÜR DEN VERKEHR MIT
AUSWÄRTIGEN PLÄTZEN



Zwischen

der Firma S. Fischer Verlag Akt. Ges. in Berlin, Bülowstr. 90,
(im folgenden kurz Fischer genannt) einerseits,
dem Schriftsteller Karl Kraus in Wien, (im folgenden kurz Kraus
genannt) und der Anton Schroll & Co. G.m.b.H. in Wien (im folgenden
kurz Schroll genannt) andererseits,
wird folgendes vereinbart:

Fischer besitzt die Verlagsrechte einer Reihe von Werken des verstorbenen Schriftstellers Peter Altenberg, dessen Rechtsnachfolger die Kinderschutz- und Rettungsgesellschaft in Wien geworden ist. Nicht zu den Werken von Peter Altenberg, die bei Fischer verlegt worden sind, gehört „Bilderbögen des Lebens“ (früher Erich Reiss Verlag).

§ 1.

Fischer räumt Schroll und Kraus das Recht ein, aus den Werken von Peter Altenberg einen Auswahlband zusammenstellen zu lassen, der bei Schroll erscheint.

§ 2.

Fischer räumt Schroll und Kraus das Recht ein, diesen Auswahlband bei Schroll zum Verlag zu bringen und in üblicher Weise buchhändlerisch zu vertreiben. Das Buch soll den Titel tragen:

Peter Altenberg

Auswahl aus seinen Büchern

von Karl Kraus.

Die Einräumung dieses Rechts erfolgt auf die Lebenszeit von Karl Kraus, mindestens aber auf die Zeit von zehn Jahren, das ist bis 1. Juli 1941.

Die bei Beendigung der Zeit, für welche die Rechte eingeräumt sind, frühestens also 1. Juli 1941 noch vorhandenen Exemplare des Auswahlbandes dürfen noch weiterverkauft werden, wenn die vorrätige Auflage mindestens ein Jahr vor Ablauf der Frist erschienen ist. Die Höhe der ersten Auflage soll 6.000 (Sechstausend) Exemplare, die jeder neuen Auflage nicht mehr als 3.000 (Dreitausend) Exemplare umfassen.

Schroll und Kraus sind verpflichtet, die Herstellung jeder neuen Auflage Fischer bei Erscheinen mitzuteilen.

§ 3.

Der Umfang des Auswahlbandes soll einschliesslich derjenigen Beiträge, die von Altenberg'schen Werken, welche in anderen Verlagen als Fischer erschienen sind, hereingenommen werden, 560 Seiten der Fischer bereits vorgelegten und von ihm genehmigten Satzprobe nicht überschreiten. Nicht mit eingerechnet werden soll der römisch zu paginierende Titelbogen mit Inhaltsverzeichnis. Vorausgestellt wird dem Auswahlband das Gedicht „Peter Altenberg“ von Kraus, abgeschlossen wird der Auswahlband mit der Grabrede von Kraus auf Altenberg und einer Liste der sämtlichen bei Fischer erschienenen Originalausgaben der Werke von Altenberg.

§ 4.

Bedingung des Vertrages ist, dass Schroll mit der Kinderschutz- und Rettungsgesellschaft ein Abkommen treffen, wonach sie sich verpflichten, von jedem abgesetzten Exemplar des Auswahlbandes 10% vom Ladenpreis des gehefteten Exemplars als Honorar an die genannte Gesellschaft zu zahlen. Es bleibt Schroll aber überlassen, für Frei- und Rezensionsexemplare, Defekte, etc. einen Zuschuss bis zu 10% der jeweiligen Auflage zu drucken. Ein Nachweis über die bestimmungsgemässe Verwendung dieser Exemplare obliegt Schroll nicht.

Die Honorarabrechnung an die Kinderschutz- und Rettungsgesellschaft muss im März und September jeden Jahres erfolgen. Eine Abschrift dieser Abrechnungen zu den vereinbarten Terminen ist Fischer regelmässig zuzustellen. Der Gesellschaft muss in dem Abkommen mit Schroll und Kraus das Recht eingeräumt werden, in üblicher Weise die Abrechnungen kontrollieren zu lassen.

§ 5.

Fischer und Kraus haben auf jedes Honorar verzichtet.

§ 6.

Auf die Rückseite des Titels ist folgender Vermerk zu setzen:

„Dieser Auswahlband erscheint mit Erlaubnis des S. Fischer-Verlages in Berlin, der im Interesse der Erben Peter Altenbergs, der Kinder-Schutz- und Rettungsgesellschaft in Wien, auf jede Entschädigung für das Verlagsrecht verzichtet hat.“

§ 7.

Bei Erscheinen des Buches liefern Schroll und Kraus an Fischer 10 gebundene Freiexemplare.

§ 8.

Die Kinderschutz- und Rettungsgesellschaft ist verpflichtet, für das Buch Copyright im eigenen Namen zu nehmen.

§ 9.

Die Vergebung des Uebersetzungsrechtes des Buches kann nur von Fischer, Schroll und Kraus gemeinsam erfolgen. Ueber die Bedingungen ist von Fall zu Fall eine Einigung herbeizuführen.

§ 10.

Die Festsetzung des Ladenpreises wie überhaupt alle geschäftlichen Massnahmen bleiben Schroll überlassen. Eine Verramschung des Buches ist unter allen Umständen verboten. Wird sie vorgenommen, so ist Fischer zum sofortigen Rücktritt aus dem Vertrage, ohne dass es der Stellung einer Nachfrist bedarf, berechtigt.

§ 11.

Eine Uebertragung des Verlagsrechtes an Dritte ist nicht erlaubt.
Im Falle einer solchen Uebertragung oder auch im Fall einer Pfändung oder Verpfändung des Verlagsrechts, ist Fischer zum sofortigen Rücktritt vom Vertrage berechtigt ohne Stellung einer Nachfrist.

§ 12.

Den ersten Ankündigungen im Buchhändler-Börsenblatt ist der in § 6 formalisierte Vermerk einzufügen.

§ 13.

Die Rechte des Verlages S. Fischer an den Werken Peter Altenbergs werden durch dieses Uebereinkommen nicht eingeschränkt.

§ 14.

Kosten und Stempel dieses Vertrages und seiner weiteren Durchführung trägt Schroll.

Erfüllungsort des Vertrages ist Berlin.

Wien, am 1. Dezember 1931

für Karl Kraus
Hansen

ANTON SCHROLL & Co.
GESELLSCHAFT M. B. H.

[Handwritten signature]

Berlin, am 21. Dezember 1931

S. FISCHER, VERLAG
AKTIENGESELLSCHAFT

[Handwritten signature]



ANTON SCHROLL & CO.
GESELLSCHAFT M. B. H.



Sch/G/R

WIEN I, TRATTNERHOF 1 (GRABEN 29)
TELEPHON: U-22-1-28 / U-22-2-56

L. W. SEIDEL & SOHN
VERLAGSBUCHHANDLUNG



Wien, am 25. Januar 1932.

Herrn Rechtsanwalt Dr. Oskar Samek,

W i e n . I

Schottenring 14

Sehr geehrter Herr Doktor,

beiliegend erlauben wir uns Ihnen das, nun auch von Herrn
S. Fischer unterschriebene Exemplar des Vertrages bezüglich des
Altenberg-Buches für Ihre Akten zu übermitteln.

Mit den besten Empfehlungen

in vorzüglicher Hochachtung

ANTON SCHROLL & CO.
GESELLSCHAFT M. B. H.

L. W. SEIDEL & SOHN
VERLAGSBUCHHANDLUNG



WIEN I. TRATTNERSTRASSE 1 (CORNER 22)
TELEPHON: U-22-1-22 U-22-2-22

ANTON SCHROFF & CO.
GEBELTSCHAFT M.B.H.



*Krans-Allenbergy
Annovalde*

26 JAN 1932

OSTERREICHISCHE KRONEN-POST
POSTBEZUGSNUMMERN SIND
GELTEND FÜR ALLE POSTARTEN

TELEPHON: U-22-1-22 U-22-2-22
SCHROFF VERLAGSBUCHH.
WIEN I. TRATTNERSTRASSE 1

KATIONENBANK VON WIEN IN DEN
NACHRICHTEN DER
ÖSTERREICHISCHEN KRONEN-POST

147951

RECHTSANWALTSKANZLEI

OSKAR SAUER

N. L. SCHOTTEL

68/5147

Karl

~~Maus
Hamberger
Auswahl~~



Klaus - Altenberganswahl

Band III
Nr 144

22. XII. 30

Kunstdruck in Rettungsges Th. Lenseingasse 5

B 45665

Stück N 22256

Peter Altenberg

Die Auswahl aus seinen Büchern

Herausgegeben von R. V.

18. II. 1931.

Herrn Sammel Wien

Dreißigsechs $\frac{40}{100}$ Mark für
den Schrollverlag zurückhalten.

H. Therk





Klaus

Allenberg Almsahl

HANS EISNER

WHITHEAD-WERKE A. G.

WIEN I, RENNASSE 12
Tel. U 28-3-79

Bestätige S. 500.- für
Frau Kamm erhalten zu
haben.

[Signature]

21./XII. 1931.

übernommen

[Signature]

Bahnhof Friedrichstadt
Bahnhof Krumme Lanke
Breitenburgplatz

Dr. Victor Fleischer, Berlin-Wilmersdorf
Rüdesheimerplatz 6/II.
Telephon: Rheingau 7899

Das Haus liegt direkt am Untergrundbahnhof
Rüdesheimerplatz (direkte Untergrundbahn-
verbindung Kaiserhof (Wilhelmstrasse) Kaiserhof
Rüdesheimerplatz.

Anbei Abschrift der Verträge Fischer-Kraus-Schroll

" " " Kraus-Schroll *Vertrag*
" " " *Kindergesellschaft - Kraus - Victor*
Ausserdem Abschrift des Briefes der Kinderschutz- und
Rettungsgesellschaft an Fischer, von dem wir aber
offiziell keinerlei Kenntnis haben dürfen.

Martin Prof. Dr. Fleischer am 21. 11. 1933

